

1946

Bundesarchiv Bern

DAH: 2001(E)



R E C H E N S C H A F T S B E R I C H T

der Deutschen Interessenvertretungen
in der Schweiz

über ihre Geschäftstätigkeit im Jahre 1946.

I n h a l t s v e r z e i c h n i s .

I.	Allgemeines	Seite	1
II.	Die Deutschen Interessenvertretungen		
	1. Organisation	Seite	5
	2. Tätigkeit	"	6
	a) Auskunftsdienst	"	7
	b) Verwaltung von Liegenschaften und Mobiliar	"	10
	c) Ausweispapiere	"	21
	d) Unterstützungswesen	"	28
	e) Fremde Interessen	"	50
	f) Verwaltung der deutschen finanziellen Mittel	"	51
	g) Reichsbahnangelegenheiten	"	64
	h) Besucher- und Postverkehr	"	66
	3. Personelles	"	67
	4. Die Beziehungen zu den Alliierten	"	77

Beilagen

Nr. 1 - 7

B e i l a g e n v e r z e i c h n i s .

- No. 1 Kreisschreiben an die Deutschen Interessenvertretungen in der Schweiz vom 1. Januar 1946 betreffend Ausweispapiere für Deutsche und Österreicher.
- No. 2 Neue Fassung der Weisungen vom 1. Januar 1946, II. Ziff. 1 - 8 vom 29. Juli 1946.
- No. 3 Ersatzpass-Formular III Version 1
- No. 4 Ersatzpass-Formular III Version 2
- No. 5 Kreisschreiben an die Deutschen Interessenvertretungen in der Schweiz vom 1. Dezember 1945 betreffend das Unterstützungswesen.
- No. 6 Bundesratsbeschluss vom 17. Juli 1946 über die Vermietung des Konsul Burchardhauses, Davos.
- No. 7 Bundesratsbeschluss vom 11. Oktober 1946 über die Zuführung neuer Mittel in den Betriebsmittelfonds der Deutschen Interessenvertretungen in der Schweiz.

- 1 -

I.

Allgemeines.

Im Rechenschaftsbericht für das Jahr 1945 wurde ausführlich dargelegt, welche Ueberlegungen den Bundesrat dazu führten, die Deutschen Interessenvertretungen in der Schweiz zu schaffen, und diese Dienststelle des Eidgenössischen Politischen Departements mit der treuhänderischen Verwaltung der Gebäude, des Mobiliars, der Archive und der Vermögensmittel des Deutschen Reiches in der Schweiz, sowie mit der konsularischen Betreuung der deutschen Kolonie in der Schweiz zu beauftragen. Die Verhältnisse haben sich seither nicht wesentlich geändert. Der deutsche Staat, der auch nach Auffassung der Siegermächte weiter besteht, ist so lange völkerrechtlich nicht handlungsfähig, als keine endgültige, auch von der Schweiz anerkannte Regelung getroffen ist, wem die Ausübung der deutschen Staatsgewalt zusteht. Das heute in Deutschland geltende Besetzungsregime hat nach Ansicht der Besetzungsmächte nur provisorischen Charakter. Es soll auf Grund der nunmehr begonnenen Besprechungen der Siegermächte durch eine endgültige Regelung ersetzt werden. Erst wenn der Friedensvertrag mit Deutschland oder ein Friedensstatut vorliegt, wird die Schweiz zu der Frage Stellung nehmen können, ob der neue Träger der deutschen Staatsgewalt von ihr anzuerkennen ist, und insbesondere ob die von der Schweiz eingerichtete treuhänderische Verwaltung der deutschen Interessen in der Schweiz dem endgültigen Rechtsnachfolger der deutschen Regierung überlassen werden kann.

Wenn seinerzeit der Bundesrat für die Verwaltung der deutschen Angelegenheiten in der Schweiz eine besondere Organisation geschaffen hat, so geschah dies bekanntlich auch deshalb, weil in unserem Lande eine im Verhältnis zur Bevölkerungszahl grosse deutsche Kolonie besteht, im Gegensatz zu andern neutralen Ländern, wo die deutschen Staatsangehörigen

nur einen verschwindenden Bruchteil der Bevölkerung ausmachen. Die Schweiz hat daher selbst ein erhebliches Interesse, dafür zu sorgen, dass die Ausweisschriften der Deutschen in der Schweiz in Ordnung sind und dass für die zahlreichen Kranken und Armen gesorgt ist. Im Berichtsjahre hat sich zwar dank der gegenwärtig günstigen Lage am Arbeitsmarkt die Zahl der Unterstützungsbedürftigen etwas vermindert. Eine wesentliche Abnahme der deutschen Kolonie ist jedoch nicht eingetreten, was sich aus den schwierigen Lebensverhältnissen in Deutschland erklärt, aber auch aus der Tatsache, dass die alliierten Besetzungsbehörden in Deutschland grundsätzlich, wenn von Ausgewiesenen abgesehen wird, die Rückreise von Deutschen in ihr Heimatland nicht gestatten.

Nach wie vor müssen daher für deutsche Arme und Kranke erhebliche Geldmittel aufgewendet werden, die unter ordentlichen Verhältnissen vom Heimatstaat aufgebracht würden. Obwohl der Bund unbestrittene und fällige Forderungen gegen den deutschen Staat hat, wie z.B. ein Anspruch in der Höhe von 15 Millionen Franken aus der Internierung deutscher Militärpersonen, so nimmt er für die Befriedigung seiner Ansprüche vorläufig nicht die in der Schweiz befindlichen deutschen Staatsgelder in Anspruch, sondern reserviert diese für die Unterstützung von deutschen Kranken und Armen. Eine Auslieferung der deutschen Staatsgelder an die Alliierten kann daher nicht nur deshalb nicht in Frage kommen, weil der Bund selbst Gläubiger des deutschen Staates ist, sondern auch weil diese Gelder für die erwähnten dringlichen Aufgaben, deren Erfüllung im wohlverstandenen Interesse aller Beteiligten liegt, reserviert bleiben müssen.

An dieser Sachlage wurde durch das Abkommen von Washington vom 25. Mai 1946 nichts geändert, da das Vermögen des Reiches, der Reichsbahn und der Reichsbank ausdrücklich von diesem Abkommen ausgenommen wurde. Einem von amerikanischer Seite durch eine Note des State Department am 10. Juli 1946 an die Schweizerische Gesandtschaft in Washington

gemachten Vorstoss auf Herausgabe auch dieser Vermögenswerte an die Alliierten konnte aus rechtlichen und praktischen Erwägungen keine Folge gegeben werden.

Eine Aenderung der bisherigen Verhältnisse ist insofern eingetreten, als der Bundesrat am 1. November 1945 beschloss, die österreichische Regierung anzuerkennen. Diese wird seither durch einen politischen Vertreter in der Schweiz repräsentiert. Auf Ersuchen des letzteren setzten aber die Oesterreichischen Interessenvertretungen ihre Hilfstätigkeit zu Gunsten von mittellosen Oesterreichern aus den verwalteten Reichsmitteln fort, was sich umso eher rechtfertigen lässt, als das Verhältnis der unterstützten Oesterreicher und Deutschen demjenigen der Bevölkerungszahl Oesterreichs und Deutschlands entspricht.

Da der neue österreichische Vertreter zur Ausstellung gültiger Reisepässe für die in der Schweiz lebenden österreichischen Staatsangehörigen bisher nicht ermächtigt war, lag auch das gesamte Schriftenwesen (Neuausstellung und Verlängerung von österreichischen Ersatzpässen) weiterhin den Oesterreichischen Interessenvertretungen ob. Alle in diesem Zusammenhang sich ergebenden Fragen wurden in enger Fühlungnahme mit dem Vertreter der Oesterreichischen Bundesregierung behandelt.

Das seinerzeit im Jahre 1938 durch die Deutsche Gesandtschaft von der Oesterreichischen Gesandtschaft übernommene Mobiliar und ein Barbetrag von Fr. 26.625,44 wurden dem Politischen Vertreter der Oesterreichischen Bundesregierung zurückerstattet. Im übrigen werden ihm auch die Gebühreneinnahmen für die Ausstellung und Verlängerung von österreichischen Ausweisschriften übergeben, wobei jeweils ein Betrag in der Höhe von 10% dieser Einnahmen zur Deckung der Verwaltungskosten der Oesterreichischen Interessenvertretungen zurückbehalten wird.

Die Beamten und Angestellten der ehemaligen Reichsvertretungen, welche zum grössten Teil in Unspunnen und Chésières interniert waren und unterstützt werden mussten,

- 4 -

wurden mit Sammeltransporten vom 1. und 14. Mai 1946 nach Deutschland zurückgeschafft, soweit sie nicht eine ordentliche fremdenpolizeiliche Bewilligung für den weiteren Aufenthalt in der Schweiz erhielten. Grundsätzlich wurden Ausnahmen aber nur für Frauen mit Kleinkindern und Kranke gemacht.

Die Schweizerische Bundesanwaltschaft hat inzwischen die Liquidation der durch Bundesratsbeschluss vom 1. Mai 1945 aufgelösten nationalsozialistischen Organisationen oder andern deutschen Vereinigungen in der Schweiz abgeschlossen. Ueber die Verwendung des Liquidationserlöses wurde noch nicht verfügt. Dagegen wurden die Mittel des ebenfalls durch Bundesratsbeschluss vom 1. Mai 1945 aufgelösten Hilfsvereins und der Reichsdeutschenhilfe durch Bundesratsbeschluss vom 10. Dezember 1945 den Deutschen Interessenvertretungen übergeben, welche ab 1. Januar 1946 die Ausrichtung von sogenannten Ueberbrückungshilfen aus diesen Mitteln übernahmen. Die der Schweizerischen Bundesanwaltschaft unterstehende Treuhandstelle der Deutschen Hilfsvereine in Zürich, welche die Liquidation durchgeführt hatte, stellte ihre Tätigkeit am 31. März 1946 endgültig ein.

Die treuhänderische Verwaltung des Vermögens der Deutschen Reichsbahn in der Schweiz wurde weiterhin durch das Amt für Verkehr des Eidgenössischen Post- und Eisenbahndepartements durchgeführt, wobei die Deutschen Interessenvertretungen mit Rat zur Seite standen, sofern diese Tätigkeit schweizerische aussenpolitische Belange berührte.

II.

Die Deutschen Interessenvertretungen.1. Organisation.

An der Organisation der Deutschen Interessenvertretungen in der Schweiz hat sich im Berichtsjahr nichts geändert. Nachdem am 1. November 1945 die letzten deutschen Beamten ausgeschieden waren, blieben die Deutschen Interessenvertretungen eine rein schweizerische Amtsstelle, die es auch weiterhin ablehnte, den deutschen politischen Parteien in der Schweiz ein Mitspracherecht einzuräumen.

Anstelle des zum Schweizerischen Gesandten in Oslo ernannten Herrn Minister Dr. Hans Zurlinden übernahm Herr Minister Dr. Hans Frölicher am 17. Juli 1946 die Leitung der Deutschen Interessenvertretungen in der Schweiz.

Der Chef der Deutschen Interessenvertretungen, seine Stellvertreter, wie auch die Postenleiter wurden zu Lasten des Bundes besoldet. Als am 1. Juni 1946 der bisherige Stellvertreter des Chefs der Deutschen Interessenvertretungen ausschied, wurde mit Ausnahme des Chefs und der Postenleiter das gesamte Personal aus den von den Deutschen Interessenvertretungen übernommenen deutschen Reichsmitteln bezahlt.

Im Jahre 1946 bestanden folgende Dienststellen:

1. Eidgenössisches Politisches Departement,
Politische Angelegenheiten,

Der Chef der Deutschen Interessenvertretungen in der Schweiz:
Legationsrat Dr. Hans Zurlinden, bis zum 17. Juli 1946,
Minister Dr. Hans Frölicher ab 17. Juli 1946.

Adresse: Bern, Willadingweg 78, Tel. 6.30.21/25.

2. Eidgenössisches Politisches Departement,
Deutsche Interessenvertretung Bern.

Leiter: Legationsrat Dr. Hans Zurlinden bis zum 17. Juli 1946,
Minister Dr. Hans Frölicher ab 17. Juli 1946.

Adresse: Bern, Willadingweg 78, Tel. 6.30.21/25,
für die Kantone: Bern, Freiburg.

- 6 -

3. Eidgenössisches Politisches Departement,
Deutsche Interessenvertretung Zürich.
Leiter: Legationsrat Dr. Walter Rüfenacht bis zum
25. Februar 1946,
Konsul Carl Lutz ab 25. Februar 1946.
Adresse: Zürich, Kirchgasse 48, Tel. 32.69.36;
für die Kantone: Zürich, Schaffhausen, Glarus, Schwyz,
Zug, Unterwalden (ob und nid dem Wald),
Uri, Graubünden, Tessin, Fürstentum
Liechtenstein.
4. Eidgenössisches Politisches Departement,
Deutsche Interessenvertretung Basel.
Leiter: Generalkonsul Dr. Friedrich Kaestli.
Adresse: Basel, Steinenring 40, Tel. 3.59.72;
für die Kantone: Basel-Stadt, Basel-Land, Solothurn,
Aargau, Luzern.
5. Eidgenössisches Politisches Departement,
Deutsche Interessenvertretung St. Gallen.
Leiter: Vizekonsul E. Erni.
Adresse: Nussbaumstrasse 1, ab 1. November 1946:
Teufenerstrasse 26, Tel. 2.36.10 / 2.36.29;
für die Kantone: St.Gallen, Appenzell (A.Rh. und I.Rh.),
Thurgau.
6. Département Politique fédéral,
Deutsche Interessenvertretung Genf.
Leiter: Konsul Jean Schmitz bis zum 5. Juli 1946,
Vizekonsul Robert Moret ab 5. Juli 1946.
Adresse: Genf, 6, rue Charles Bonnet, Tel. 4.83.43,
für die Kantone: Genf, Waadt, Wallis, Neuenburg.

2. Tätigkeit.

Entsprechend dem seinerzeit den Deutschen Interessenvertretungen durch den Bundesrat erteilten Auftrag führten diese die treuhänderische Verwaltung des gesamten in der Schweiz gelegenen Reichseigentums (mit Ausnahme des in die treuhänderische Verwaltung des Post- und Eisenbahndepartements fallenden Reichsbahneigentums und der der Verwaltung der Rechtssektion des Departements unterstehenden Giro-Konti I und III) sowie die deutschen Konsulargeschäfte weiter. Ihr

Aufgabenkreis umfasste insbesondere wieder folgende Gebiete:

- a. Auskunftsdienst;
- b. Verwaltung der Liegenschaft und des Inventars;
- c. Verlängerung der Gültigkeitsdauer und Neuausstellung von Ausweispapieren für deutsche und österreichische Staatsangehörige;
- d. Unterstützung der in der Schweiz lebenden mittellosen Deutschen und Oesterreicher;
- e. Liquidationsarbeiten in Verbindung mit der Liquidationsstelle für fremde Interessen im Hinblick auf deren frühere Tätigkeit als Schutzmacht für Deutschland;
- f. Verwaltung des deutschen Reichsvermögens;
- g. Reichsbahnangelegenheiten.

a) Auskunftsdienst.

Im Berichtsjahre hatten die Deutschen Interessenvertretungen eine beträchtliche Anzahl Anfragen aus den verschiedensten Gebieten deutscher und österreichischer Staatsangehöriger in der Schweiz sowie im Ausland zu beantworten, obwohl ihrer Tätigkeit, da sie weder mit alliierten, noch mit innerdeutschen Behörden in Verbindung stehen, enge Grenzen gezogen sind. Immer wieder musste darauf hingewiesen werden, dass die Deutschen Interessenvertretungen in der Schweiz eine rein schweizerische Behörde seien, deren Aufgabenkreis sich auf die Ausstellung und Verlängerung der zur Regelung des Aufenthaltsverhältnisses notwendigen Schriften in der Schweiz einschliesslich in Liechtenstein wohnhafter deutscher und österreichischer Staatsangehöriger, sowie auf die Ausrichtung von Unterstützungen bei nachgewiesener Bedürftigkeit beschränke. Zahlreich waren die Gesuche um Wahrung finanzieller Interessen in Deutschland, sowie um Interventionen zu Gunsten im Ausland wohnhafter deutscher Staatsangehöriger. Sehr häufig waren auch Gesuche und Anfragen seitens der nominell, sowie auf Grund der 11. Verordnung ausgebürgerten deutschen Staatsangehörigen betreffend Wiedergutmachung des durch die nationalsozialistische

Regierung angerichteten Schadens. Darauf konnte lediglich mitgeteilt werden, dass in verschiedenen Städten Deutschlands, vor allem auch in Berlin, eine Vermögensverwaltungsstelle tätig ist, die Schadenanmeldungen entgegennimmt, obwohl eine gesetzliche Regelung der Schadenersatzansprüche noch nicht erfolgt ist und daher auch keine Anmeldefristen laufen. Im übrigen wurden die Gesuchsteller an die Schweizerische Flüchtlingshilfe verwiesen, wo diese Wiedergutmachungsfälle registriert und das hierfür notwendige Material gesammelt wird.

Beträchtlich zugenommen haben auch die Anfragen aus Deutschland und Österreich betreffend Vermittlung von Stellen. Diesen Gesuchstellern wurde meistens geantwortet, dass sie sich wegen der Erhältlichmachung der Einreisebewilligung an eine schweizerische Auslandsvertretung wenden sollen. Wenn es sich um qualifizierte Arbeitskräfte handelt, an welchen ein fühlbarer Mangel in unserer Wirtschaft und Industrie festzustellen ist, wurden diese Stellengesuche an das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit, oder an die kantonalen Arbeitsämter oder Arbeitgeber-Vereinigungen zur Orientierung und eventuellen weiteren Veranlassung übermittelt. Immer wieder wurden die Deutschen Interessenvertretungen gebeten, bei Einreise nach der Schweiz und der Ausreise aus Deutschland oder Österreich, oder in umgekehrter Richtung, behilflich zu sein, oder sie aus eigener Kompetenz zu bewilligen, denn es herrscht bis heute bei vielen deutschen und österreichischen Staatsangehörigen die Meinung, die Deutschen oder Österreichischen Interessenvertretungen seien zur Erteilung von Sichtvermerken nach Deutschland und Österreich zuständig. Alle diese Bittsteller wurden an das Bureau Tripartite des Permis Militaires in Bern, Herrengasse 23, verwiesen, wobei es die Deutschen Interessenvertretungen grundsätzlich ablehnten, solche Gesuche zu befürworten. Seit Ende September 1946 waren Einreisegesuche nach Österreich an den Politischen Vertreter der Österreichischen Bundesregierung zu richten.

Sehr häufig waren auch Gesuche von deutschen Staatsangehörigen, welche baten, es möchte ihr anlässlich eines früheren Aufenthaltes in der Schweiz zurückgebliebenes Gepäck nach Deutschland speditiert werden, oder von Angehörigen von in der Schweiz verstorbenen Militärinternierten um Aushändigung des Nachlasses. Mit dem Komitee für deutsche Notgebiete in Bern konnte eine Abmachung getroffen werden, wonach sich diese Stelle mit dem Versand solcher Effekten nach Deutschland befasste, und die sich auch bei der Schweizerischen Verrechnungsstelle um Erteilung der diesbezüglichen Bewilligungen bemühte.

Als Folge der in Deutschland und Österreich herrschenden Lebensmittelknappheit häuften sich in letzter Zeit die Bitten um Zusendung von Liebesgabenpaketen. Alle diese Bittgesuche werden der Christlichen Nothilfe, dem Schweizerischen Arbeiterhilfswerk, der Caritas, oder der Frei-Österreichischen Bewegung in der Schweiz übergeben, welche Institutionen diese Anliegen im Rahmen der ihnen zur Verfügung stehenden Mittel erledigen.

Sehr zahlreich waren auch Anfragen seitens der verschiedenen Flüchtlingsorganisationen, so vor allem des "International Rescue and Relief Committee" in Genf; die Zusammenarbeit mit diesen Organisationen war im allgemeinen sehr erfreulich. Ausser mit diesen Institutionen standen die Deutschen Interessenvertretungen auch mit den verschiedenen politischen Parteien in Verbindung, deren Vertreter von Zeit zu Zeit vorsprachen, um Anliegen ihrer Landsleute in der Schweiz zu behandeln.

Durch die Wiederaufnahme des Postverkehrs mit Deutschland und Österreich trafen auf diesem Wege zahlreiche Anfragen verschiedenster Art ein, welche nach Möglichkeit beantwortet wurden. Da auch eine beschränkte Reisemöglichkeit bestand, haben verschiedentlich deutsche Behördevertreter vorgeschlagen, die sich vor allem nach der Möglichkeit der Finanzierung von Kuraufenthalten deutscher Tuberkulosekranker erkundigten.

Auch im abgelaufenen Berichtsjahr wurden den in Bern akkreditierten Vertretungen von Grossbritannien, Frankreich und den Vereinigten Staaten von Amerika alle gewünschten Aufschlüsse erteilt. Nach der Eröffnung der Vertretung der UdSSR erklärte sich der Chef der Deutschen Interessenvertretungen bereit, auch den Vertretern dieser Mission für alle Auskünfte zur Verfügung zu stehen. Weitere Auskünfte über Fragen, welche die Deutschen Interessenvertretungen betreffen, sind ausserdem der Schwedischen Gesandtschaft erteilt worden.

b) Verwaltung von Liegenschaften und Mobiliar.

Folgende reichseigene Liegenschaften und deren Inventar standen während des Berichtsjahres in der Verwaltung der Deutschen Interessenvertretungen:

In Bern:

Die ehemalige Minister-Residenz am Brunnadernrain Nr. 31;
Die Kanzleigebäude am Willadingweg Nr. 83 und 78;
Das Wohnhaus am Willadingweg Nr. 79.

In Basel:

Das Gebäude am Steinenring Nr. 40.

Ausserdem wurden folgende Mietwohnungen enthaltend reichseigenes Mobiliar von den Deutschen Interessenvertretungen zu Bureauzwecken verwendet:

In Zürich:

Die Mietwohnung an der Kirchgasse Nr. 48.

In St. Gallen:

Die Mietwohnung an der Nussbaumstrasse Nr. 1
bis zum 31. Oktober 1946;
Die Mietwohnung an der Teufenerstrasse Nr. 26
ab 1. November 1946.

In Genf:

Die Mietwohnung an der Rue Charles Bonnet Nr. 6.

Hinsichtlich Verwaltung und Benutzung der reichseigenen Liegenschaften sowie des reichseigenen Mobiliars kamen die gleichen Grundsätze zur Anwendung wie im Vorjahr. Dringliche Reparaturen wurden laufend ausgeführt, im Bestreben, die betreffenden Gebäude in dem Zustand zu erhalten, in dem sie sich zur Zeit der Uebernahme befanden. Eigentliche bauliche Veränderungen dagegen wurden, abgesehen von einer gründlichen Wiederinstandstellung der ehemaligen Minister-Residenz, keine vorgenommen. Wiederum wurde ein Teil der Fahrhabe, wegen Nichtgebrauchs oder Mangel an geeigneten Unterbringungsmöglichkeiten, oder wegen der Gefahr grosser Wertverminderungen verkauft. Im einzelnen ist über die auf diese Weise geführte Verwaltung und Liquidation folgendes festzuhalten:

Bern, Brunnadernrain Nr. 31.

Die ehemalige Residenz des Gesandten wurde durch einen am 9. Juli 1946 abgeschlossenen Mietvertrag zu einem jährlichen Mietzins von Fr. 20'000.- an die Englische Gesandtschaft vermietet. Da diese Liegenschaft in einem sehr vernachlässigten Zustand war, wurden unter Aufsicht der Direktion der Eidgenössischen Bauten gründliche Renovationsarbeiten ausgeführt. Die Höhe der Kosten für diese Renovation stand zu Ende des Berichtsjahres noch nicht fest.

Am 8. November 1946 wurde das Gebäude vom Britischen Gesandten in Bern bezogen.

Bern, Willadingweg Nr. 83.

Diese Liegenschaft war bis zum 15. November 1946 an die Direktion der Eidgenössischen Bauten vermietet, welche darin verschiedene Dienstzweige des Eidgenössischen Politischen Departements untergebracht hatte (Liquidationsstelle für fremde Interessen, Protokoll, Sektion Visa). Der jährliche Mietzins betrug gemäss Vertrag vom 17. September 1945 Fr. 25'000.- und ist pro rata temporis bis zum 15. November 1946 von der Direktion der Eidgenössischen Bauten bezahlt worden.

- 12 -

Die noch im Keller des Hauses Willadingweg Nr. 83 vorhandenen Brennstoffvorräte (10'000 Kg. Koks und $\frac{1}{2}$ Ster Holz) wurden zum Preise von total Fr. 1'805.50 an die Direktion der Eidgenössischen Bauten veräussert.

Durch Vertrag vom 9. Juli 1946 war auch dieses Gebäude bei gleichbleibendem Mietzins im Betrage von Fr. 25'000.- jährlich an die Englische Gesandtschaft vermietet worden, welche dasselbe am 16. November 1946 bezog.

Das in der fraglichen Liegenschaft enthaltene reichseigene Mobiliar samt den im Keller verwahrten Möbeln, die aus den seinerzeit von der Deutschen Gesandtschaft gemieteten Häusern Dufourstrasse Nr. 29, Elfenstrasse Nr. 19 und Muristrasse Nr. 53 stammten, wurde dem Mieter überlassen. Ein hierüber aufgestelltes Inventar bildet integrierenden Bestandteil des Mietvertrages.

Die zu den, der Englischen Gesandtschaft vermieteten Gebäuden Willadingweg Nr. 83 und Brunnadernrain Nr. 31 gehörigen Garten, werden weiterhin von dem durch die Deutschen Interessenvertretungen besoldeten Schweizergärtner besorgt. Die Englische Gesandtschaft vergütet den Deutschen Interessenvertretungen dafür einen Betrag, der $\frac{2}{3}$ -eln des Salärs dieses Angestellten entspricht.

Die dem früheren Hauswart der ehemaligen Deutschen Mission auf Zusehen hin überlassene Kellerwohnung musste im Hinblick auf den Einzug der Englischen Gesandtschaft Mitte September 1946 freigegeben werden.

Der am 24. August 1945 der Sekuritas erteilte Ueberwachungsauftrag betreffend die Liegenschaften Brunnadernrain Nr. 31 und Willadingweg Nr. 33 wurde auf den 15. November 1946 gekündigt.

Bern, Willadingweg Nr. 78.

In dieser Liegenschaft sind nach wie vor die Amtsräume der Deutschen und Oesterreichischen Interessenvertretungen, Zentrale und Posten Bern, untergebracht.

Die seit dem 24. September 1945 der Schweizerischen Bundesanwaltschaft unentgeltlich zur Verfügung gestellten Bureaux im Souterrain wurden auf den 26. Juli 1946 von dieser Amtsstelle geräumt.

6 Bureaux im II. Stock wurden von der Direktion der Eidgenössischen Bauten übernommen, welche darin einen Teil der Sektion Visa des Eidgenössischen Politischen Departements unterbrachte. Der vereinbarte Mietzins beträgt Fr. 3'440.- jährlich und ist bis 31. Januar 1947 im Voraus entrichtet worden.

Nachdem die Sektion Visa des Eidgenössischen Politischen Departements am 15. November 1946 an die Kirchenfeldstrasse Nr. 83 verlegt worden ist, wird die Direktion der Eidgenössischen Bauten Anfangs des Jahres 1947 in den von ihr gemieteten Räumen die Sektion Munition der Eidgenössischen Kriegsmaterialverwaltung unterbringen.

Im Monat März 1946 wurden im Putzraum des Gebäudes Willadingweg Nr. 78 53 deutsche Militärfilme aufgefunden. Es handelt sich dabei um Kriegsberichte und um Ausbildungsfilme, die im deutschen Heere Verwendung fanden. Dieses Filmmaterial wurde der Gruppe für Ausbildung des Eidgenössischen Militärdepartements am 1. April 1946 gegen Zusicherung jederzeitiger Rückgabe leihweise überlassen.

Am 21. November 1946 wurden der Liquidationsstelle für fremde Interessen, Thunstrasse Nr. 50, 1 Kassenschrank Wiedemar mit 2 dazugehörigen Schlüsseln, 2 Fauteuils mit Lederbezug, 2 Fauteuils mit Stoffbezug leihweise zur Verfügung gestellt.

Bern, Willadingweg Nr. 79.

Dies kleine Wohnhaus wird weiterhin auf Grund des am 5. Dezember 1945 abgeschlossenen Mietvertrages von einem Mitglied der Französischen Botschaft bewohnt. Die Mietzinseinnahmen betragen im Berichtsjahr Fr. 4'875.--.

Das zur Liegenschaft gehörende Stück Land, welches vorübergehend der Firma Rieser A.G. im Tausch gegen eine an die Liegenschaft Brunnadernrain Nr. 31 angrenzende Parzelle zu Anbauzwecken zur Verfügung gestellt worden war, wurde wieder von den Deutschen Interessenvertretungen beansprucht, nachdem das der Firma Rieser gehörende Landstück die Hand gewechselt hatte und ein Einfamilienhaus darauf errichtet worden war.

In Weiterführung des Abzahlungs- und Zinsendienstes betreffend die Abzahlungshypothek der Kobag A.G. Basel von Fr. 14'160.60, wurden monatlich Fr. 210.-- verauslagt. Ausserdem entrichten die Deutschen Interessenvertretungen weiterhin die Zinsen von $3\frac{1}{2}\%$ einer I. Hypothek der Kantonalbank Bern von Fr. 50'000.--.

Die Heizung in den Häusern Willadingweg Nr. 78 und 79 blieb weiterhin dem Hauswart der ehemaligen Deutschen Gesandtschaft anvertraut.

Zürich, Kirchgasse Nr. 48.

Der Mietzins für diese Liegenschaft, welche der Deutschen Interessenvertretung Zürich als Bureauhaus dient, wurde am 1. April 1946 mit Genehmigung der Justizdirektion des Kantons Zürich von Fr. 8'400.-- auf Fr. 10'000.-- jährlich heraufgesetzt.

Das Dachgeschoss wird nach wie vor vom Hauswart zinsfrei bewohnt.

Für Reparaturen (Glaser-, Schreiner-, Schlosser- & Telephonarbeiten) mussten im Berichtsjahr Fr. 572.82 veraus-

lagt werden. Ein Ofen "Wuco" mit Zubehör, 2 elektrische Ofen, 3 Registraturschränke, 1 Teppich, diverse Vorhänge sowie verschiedene kleinere Gegenstände im Gesamtbetrage von Fr. 1'427.14 wurden neu angeschafft. Ausserdem erfuhr das Inventar der Deutschen Interessenvertretung Zürich eine Vermehrung durch einen Radioapparat Siemens H 13004. Dies Gerät war seinerzeit vom Deutschen Generalkonsulat Zürich dem ehemaligen Militärattaché der Deutschen Gesandtschaft in Bern, Herrn General von Horn, leihweise überlassen worden. Der Genannte hat den Apparat vor seiner Ausreise aus der Schweiz der Deutschen Interessenvertretung Zürich zurückerstattet.

Basel, Steinenring Nr. 40.

Der von der Deutschen Interessenvertretung übernommene Zinsendienst betreffend die auf der reichseigenen Liegenschaft Steinenring Nr. 40 lastende Hypothek von Fr. 80'000.-- zu Gunsten der Christoph Merian'schen Stiftung wurde im Berichtsjahr weitergeführt. Der Kapitalzins belief sich bei einem Zinsfuss von $3\frac{3}{4}\%$ wiederum auf Fr. 3'000.--. Ab 1. Januar 1947 wird der Zinsfuss auf $3\frac{1}{2}\%$ ermässigt.

Für laufende Reparaturen am Gebäude (Schlosser-, Schreiner-, Spengler- und Tapeziererarbeiten) mussten insgesamt Fr. 312.28 verauslagt werden.

Als Untermieter benutzten Herr Generalkonsul Kaestli und Kanzleisekretär Lörtscher die beiden im II. Stockwerk der Liegenschaft gelegenen Zimmer zu Wohnzwecken. Die hieraus resultierenden Mietzinseinnahmen beliefen sich auf total Fr. 800.--.

St. Gallen, Nussbaumstrasse Nr. 1 & Teufenerstrasse Nr. 26.

Der mit dem Institut auf dem Rosenberg abgeschlossene Mietvertrag betreffend die Räume in der Liegenschaft Nussbaumstrasse Nr. 1, in welchem seinerzeit die Bureaux des Deutschen Konsu-

- 16 -

lats, und seit dessen Schliessung diejenigen der Deutschen Interessenvertretung St. Gallen untergebracht waren, ist seitens des Vermieters auf den 31.10.1946 gekündigt worden. Die Deutsche Interessenvertretung St. Gallen hat daher auf den 1. November 1946 mit der Liegenschaftsverwaltung der Stadt St. Gallen über 10 Räume in einem an der Teufenerstrasse Nr.26 gelegenen und der Stadt St.Gallen gehörenden Gebäude einen Mietvertrag abgeschlossen, der beidseitig unter Beobachtung einer $\frac{1}{2}$ -jährlichen Kündigungsfrist aufgelöst werden kann. Der jährliche Mietzins beläuft sich auf Fr. 4'000.--.

Dasjenige Bureaumaterial, das infolge Uebersiedlung an die Teufenerstrasse keine Verwendung mehr fand, wurde zum Preise von total Fr. 450.-- veräussert, da es sich dabei um ältere Stücke handelte, deren Aufarbeitung sich nicht mehr lohnte.

Genf, Rue Charles Bonnet Nr. 6.

Da die Deutsche Interessenvertretung Genf auf die Benutzung des I. & III. Stockwerkes der der Immeuble S.A. gehörenden Liegenschaft Rue Charles Bonnet Nr. 6 verzichten konnte, kam es im Verlaufe des Berichtsjahres zum Abschluss eines neuen Mietvertrages über nurmehr 6 Bureauräume. Der jährliche Mietzins beträgt Fr. 5'500.--.

Für diverse kleinere Reparaturen musste ein Betrag von Fr. 236.52 verausgabt werden.

Das der ehemaligen Oesterreichischen Gesandtschaft in Bern gehörende Mobiliar, das seinerzeit vom Deutschen Konsulat in Lausanne benutzt wurde, und nach dessen Schliessung durch die Deutschen Interessenvertretungen bei der Firma Lavanchy & Cie. in Lausanne eingelagert war, wurde am 15. Oktober 1946 gegen Quittung der neu errichteten Politischen Vertretung der Oesterreichischen Bundesregierung in Bern ausgehändigt. Die Umzugskosten beliefen sich auf total Fr. 202.50 und wurden von den Deutschen Interessenvertretungen getragen.

Verschiedenes

Uebergabe des österreichischen Mobiliars an den Politischen Vertreter der Oesterreichischen Bundesregierung in Bern.

Am 16. Oktober 1946 ist das Mobiliar der ehemaligen Oesterreichischen Gesandtschaft, soweit dasselbe auf Grund eines noch vorgefundenen, vom 16. März 1938 datierten Inventarverzeichnisses, sowie anhand der Angaben des ehemaligen Amtsdieners der letzten Oesterreichischen Auslandsvertretung in der Schweiz einwandfrei als solches ermittelt werden konnte, aus der in den Liegenschaften Willadingweg Nr. 78, Willadingweg Nr. 83 und Brunnadernrain Nr. 31 untergebrachten Fahrhabe der ehemaligen Deutschen Gesandtschaft ausgesondert und der neu errichteten Politischen Vertretung der Oesterreichischen Bundesregierung in Bern zur Ausstattung ihrer an der Florastrasse Nr. 8 eröffneten Bureauräume ausgehändigt worden. An Stelle von 4 nicht mehr auffindbaren Underwood-Schreibmaschinen, die nachweisbar seinerzeit von der Oesterreichischen an die Deutsche Gesandtschaft übergegangen waren, wurden dem Politischen Vertreter Oesterreichs auf sein Ersuchen die 4 folgenden, aus dem deutschen Inventar stammenden Bureaumaschinen überlassen:

1 Continental Silenta	Nr. 741 977
1 Continental Silenta	Nr. 727 253
1 Triumph	Nr. 259 039
1 Triumph	Nr. 236 602

Ueber die Uebergabe sämtlicher Möbelstücke und Effekten wurde ein Inventar angefertigt, das vom Vertreter der Oesterreichischen Bundesregierung unterzeichnet wurde und bei den Akten der Deutschen Interessenvertretungen verwahrt wird. Die Umzugskosten im Betrage von Total Fr. 435.50 wurden von den Deutschen Interessenvertretungen übernommen.

Autos.

Bezüglich der beiden Motorfahrzeuge (Personenautomobil und Motorrad), die seinerzeit in der Garage Ramseier & Jenzer in Bern zum Vorschein gekommen und deren Eigentumsverhältnisse Ende des letzten Jahres noch nicht abgeklärt waren, konnte in der Folge einwandfrei ermittelt werden, dass es sich um Privateigentum von Mitgliedern der ehemaligen Deutschen Gesandtschaft handelt. Diese Fahrzeuge fielen somit nicht unter die treuhänderische Verwaltung der Deutschen Interessenvertretungen.

Dagegen wurde der Wagen BMW Motor Nr. 77916, der Ende des Jahres 1945 in der Garage Rodieux S.A. in Genf stand, und von einem Experten der Automobilabteilung der PTT auf Fr. 6'500.-- geschätzt worden war, an einen in Delsberg wohnhaften Unternehmer zum Preise von Fr. 6'600.-- veräussert.

Der Dienstwagen des ehemaligen Deutschen Generalkonsulates in Zürich (Mercedes-Benz Motor Nr. 136053/0615) wurde im März 1946 nach Bern überführt und, nachdem dessen Verkehrswert vom Experten der Automobilabteilung der PTT auf Fr. 6'000.-- geschätzt worden war, dem Inhaber eines hiesigen Revisionsbureaus zum Preise von Fr. 7'700.-- verkauft.

Fernschreiber, Funk- & Radioapparate.

6 bisher auf dem Estrich der Liegenschaft Willadingweg Nr.83 verstaute Radioapparate älteren Datums wurden, um sie durch längeres Lagern nicht noch grösseren Wertverminderungen auszusetzen, zum Preise von total Fr. 430.-- der Firma Kilchenmann in Bern veräussert, nachdem sie durch einen Fachmann der Sektion für Telegraphie und Radio der PTT auf total Fr. 420.-- geschätzt worden waren.

Dem Laboratorium der Generalstabsabteilung des Eidgenössischen Militärdepartements sind im Verlaufe des Monats November eine Reihe Apparate und Maschinen zum leihweisen Gebrauch überlassen worden, mit der ausdrücklichen Bestim-

mung, dass dieselben von den Deutschen Interessenvertretungen jederzeit zurückverlangt werden können, sofern eine Aenderung der gegenwärtigen Eigentumsverhältnisse eintritt. Im einzelnen wurden der Generalstabsabteilung folgende Apparate und Maschinen übergeben:

- 1 Hellschreiber Siemens & Halske Type 12 c Nr. 9077
dazu: eine Anzahl Farbbrollen und Papierstreifen.
- 1 Langwellenempfänger Telefunken Type 515 Nr. 5249.
- 1 Empfänger Telefunken Type 415 Rö Nr. 68966.
- 1 Hochfrequenzverstärker Siemens Type SAV 581 a.W.
- 1 Hochfrequenzverstärker Siemens Type SAV 581 k.W.
- 1 Autotransformator für Spannungen 110-230 Volt.
- 2 Telegraphen-Gleichrichter Type 5045d Siemens,
Fabr.Nr. 117431 und 112808.
- 1 Maschinensatz 220 Volt (Wechselstrom 1,5 KVA),
bestehend aus: Benzinmotor mit Dynamo, Schiebelade
mit Werkzeug, 1 Deckel mit Auspuffrohr, Erdpfahl,
1 Kabel und offenes Bezingefäss.
- 1 Reproduktionsapparat Lunoprint, mit Objektiv Zeiss
Tessar 1:6,3 F = 30 cm Nr. 1050985, 2 Reflektoren
mit ausziehbarem Schwenkarm und Anschlusskabel.
- 1 Präparationskasten Lunoprint, mit Motor,
- 1 Kopierkasten Lunoprint, mit Messer.
- 1 Photokopierapparat (ohne Marke) mit eingebauter
Belichtungsuhr "Isgus" und Anschlusskabel.
- 1 Perl-Projektionsschirm 130 x 130, in Transportkoffer.
- 3 Hochglanzpressen elektr.

Um die auf dem Estrich der Liegenschaft Willadingweg Nr. 83 aufgefundene Fernschreibanlage, bestehend aus einer Fernschreibmaschine, einem Handlocher und einem Lochstreifensender vor weiterer Wertverminderung zu bewahren, sind mit der Generaldirektion der PTT Verhandlungen aufgenommen worden betreffend Veräusserung dieser Apparate. Diese Verhandlungen waren bis zum Ende des Berichtjahres noch nicht abgeschlossen.

Akten und Bücher.

Sämtliche im Keller und auf dem Estrich der Liegenschaft Willadingweg Nr.83 untergebrachten Akten der letzten Deutschen Reichsvertretung wurden vor Bezug dieses Gebäudes durch die Englische Gesandtschaft im Hause Willadingweg Nr.78 archiviert.

- 20 -

Die bisher im Keller eingelagerte Bibliothek konnte in Räumen der Liegenschaft Junkerngasse Nr.54, die zu diesem Zwecke von der Direktion der Eidgenössischen Bauten zugewiesen worden waren, untergebracht werden. Diejenigen Bücher, die anlässlich dieses Umzuges einwandfrei als Eigentum der letzten Oesterreichischen Gesandtschaft in Bern erkannt wurden, konnten Ende Oktober 1946 der neu errichteten Politischen Vertretung der Oesterreichischen Bundesregierung in Bern ausgehändigt werden.

Gemälde.

Die Eigentumsverhältnisse betreffend das im ehemaligen Deutschen Gesandtschaftsgebäude vorgefundene Hodler-Bild "Der Holzfäller im Winter" konnten einwandfrei abgeklärt werden. Das Kunstwerk ist Eigentum des nach Argentinien ausgewanderten ehemaligen deutschen Staatsangehörigen Kurt E. Zimmer-Bensinger, welcher seine in Basel wohnhafte Schwägerin, Frau A. Conzen-Bensinger bevollmächtigen wird, dasselbe in seinem Namen und Auftrag entgegenzunehmen und rechtsverbindlich dafür zu quittieren. Die hierfür notwendige Vollmacht ist bis zum Ende des Berichtsjahres nicht eingetroffen, sodass eine Aus-händigung des fraglichen Bildes noch nicht erfolgen konnte.

c) Ausweispapiere.A. Allgemeines.

Durch die Wiederaufnahme des Zivilpostverkehrs mit Deutschland gelang es zwar vereinzelt in der Schweiz lebenden deutschen Staatsangehörigen, worunter sich sogar auch nominell Ausgebürgerte befanden, beim Landrate ihrer Heimatgemeinde neue Heimatscheine zu erhalten. Dies änderte aber nichts an der Tatsache, dass sich die grosse Mehrzahl aller Deutschen in der Schweiz zur Verlängerung oder Neuausstellung ihrer Ausweispapiere weiterhin an die Deutschen Interessenvertretungen in der Schweiz wandten.

Auch in Bezug auf die Beschaffung von Ausweispapieren für österreichische Staatsangehörige hat sich trotz der Errichtung einer offiziellen Politischen Vertretung der Oesterreichischen Bundesregierung in der Schweiz grundsätzlich nichts geändert, da auf ausdrückliches Ersuchen dieser Amtsstelle diese Aufgaben durch die Oesterreichischen Interessenvertretungen weitergeführt werden.

B. Die Weisungen vom 1. Januar 1946.

Um das am 18. Juni 1945 ergangene Kreisschreiben betreffend Ausweispapiere sowie alle in der Folge ergangenen Einzelweisungen in übersichtlicher Weise zusammenzufassen und die betreffenden Bestimmungen miteinander in Einklang zu bringen, hat der Chef der Deutschen Interessenvertretungen am 1. Januar 1946 neue Weisungen herausgegeben.

In diese Weisungen sind einzelne Bestimmungen neu aufgenommen und gewisse Materien neu geregelt worden. Im Wesentlichen handelt es sich dabei um folgende Ergänzungen der bisher bestehenden Weisungen:

Frauen, die durch Heirat die deutsche Staatsangehörigkeit erwerben, sind in den Heimatschein des Ehemannes einzutragen. Kinder unter 15 Jahren sind in der Regel in den Heimatschein des Vaters und nur in besonderen Fällen in denjenigen der Mutter einzutragen.

Kinder unter 15 Jahren, die sich allein in der Schweiz befinden, erhalten, sofern sie nicht bereits einen Kinderausweis besitzen, Ersatzpässe im Sinne der allgemeinen Weisungen.

Kinder über 15 Jahren werden passtechnisch wie Erwachsene behandelt.

Kinder, die bisher im noch gültigen Familienheimatschein eingetragen waren und nun aus irgend einem Grunde nach Erfüllung des 15. Altersjahres eigene Papiere besitzen sollten, erhalten Ersatzpass Formular I Version 1.

Im Gegensatz zur bisher geübten Praxis können die von den ehemaligen deutschen Reichsvertretungen ausgestellten Ersatzheimatscheine nicht mehr verlängert werden. Desgleichen werden von den Deutschen Interessenvertretungen auch keine neuen Ersatzheimatscheine ausgestellt.

Da es sich ferner im Verlaufe der Zeit wiederholt zeigte, dass Heimatscheine, die bis nach 1. Januar 1944 gültig waren, und darauf an die deutschen Heimatbehörden zur Verlängerung oder Erneuerung der Gültigkeitsdauer eingereicht worden waren, infolge der Kriegsergebnisse nicht mehr zurückgesandt wurden, bestimmen die neuen Weisungen, dass in allen solchen Fällen Ersatzpässe Formular I Version 1 ausgestellt werden können, sofern sich aus den Akten keinerlei Bedenken hinsichtlich des Bestandes der deutschen Staatsangehörigkeit des Antragstellers ergeben. Sonst sind Ersatzpässe Formular I Version 2 auszufertigen.

Bezüglich der Ausstellung von Ersatzpässen an Militärinternierte wird bestimmt, dass derartige Anträge von den Deutschen Interessenvertretungen in Bern zentral behandelt werden, wobei die ausgefüllten Formulare über den Lager-Kdt. dem EKIH zu übergeben sind, welches dieselben seinerseits an die Deutsche Interessenvertretung weiterleitet.

Nachdem die deutschen Militärinternierten im Frühjahr 1946 der Flüchtlingssektion der Polizeiabteilung des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes unterstellt worden sind, drängte sich eine Neuordnung auf, die im Einvernehmen mit dieser Amtsstelle getroffen wurde. Danach haben die betreffenden Bewerber ihren Passantrag direkt der Flüchtlingssektion der Polizeiabteilung des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes zu übermitteln, welche dieselben ihrerseits unter gleichzeitiger Beifügung einer Bestätigung, dass es sich beim betreffenden Anwärter in der Tat um einen ihr unterstellten ehemaligen deutschen Militärinternierten handelt, an die Deutschen Interessenvertretungen in Bern weiterleitet. Eine solche Bestätigung wird von den Deutschen Interessenvertretungen benötigt, da die ehemaligen Militärinternierten in den meisten Fällen nicht in der Lage sind, irgendwelche Unterlagen vorzulegen, aus welchen ihre deutsche Staatsangehörigkeit ersichtlich ist.

C. Neufassung der Weisungen betreffend Ausweispapiere für Oesterreicher.

Infolge der zunehmenden Konsolidierung Oesterreichs sowie der Wiederaufnahme des Zivilpostverkehrs mit diesem Lande waren in der ersten Hälfte des Jahres 1946 immer mehr Personen, die um die Ausstellung österreichischer Ersatzpässe bei uns einkamen, in der Lage, zum Beweise ihrer Staatsangehörigkeit Unterlagen wie Staatsbürgerschaftsnachweise, Auszüge aus den Heimatrollen oder Pass-Surrogate vorzulegen, die sie sich von den derzeitigen inner-österreichischen Behörden direkt auf dem Postwege beschafft hatten.

Auf unsere Anfrage bei dem seinerzeit noch in inoffizieller Eigenschaft in der Schweiz weilenden Vertreter der Oesterreichischen Bundesregierung nach der Beweiskraft dieser verschiedenen Dokumente, teilte uns dieser mit, dass wohl ein

auf Grund des Staatsbürgerschaftsüberleitungsgesetzes vom 14. Juli 1945 von der hierfür zuständigen Behörde ausgestellter Staatsbürgerschaftsnachweis als schlüssiges Beweismittel für das Vorhandensein der österreichischen Staatsangehörigkeit angesehen werden könne, dass jedoch weder den von einer österreichischen Behörde ausgestellten Pass-Surrogaten, noch den Auszügen aus den Heimatrollen eine solche Eigenschaft zukomme, da die beiden zuletzt genannten Ausweise erfahrungsgemäss häufig gefälligkeitshalber von untergeordneten Amtsstellen ausgefertigt würden.

Um diese Differenzierung bei der Ausstellung von Ausweispapieren an österreichische Staatsangehörige zum Ausdruck bringen zu können, wurden im Einvernehmen sowohl mit der Polizeiabteilung des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes, als auch mit dem Vertreter des Oesterreichischen Aussenministeriums neue österreichische Ersatzpassformulare geschaffen, die es erlauben, ähnlich den für deutsche Staatsangehörige verwendeten Papieren, dem Inhaber eines Staatsangehörigkeitsnachweises den Besitz der österreichischen Staatsangehörigkeit zu bestätigen. Anlässlich dieses Neudruckes von Ersatzpässen konnte auch einem häufig geäusserten Wunsche Rechnung getragen werden, indem der Vermerk "Deutsche Interessenvertretung" völlig ausgemerzt und durch den Aufdruck "Oesterreichische Interessenvertretung" ersetzt wurde. Die bisher gültigen Bestimmungen betreffend die Ausstellung österreichischer Ersatzpässe wurden durch die Weisungen vom 29. Juli 1946 ersetzt.

Beilage 2

Beilage 3

Darnach erhalten Passbewerber, die Inhaber eines auf Grund der Bestimmungen des Staatsbürgerschaftsüberleitungsgesetzes vom 14.7.45 ausgestellten Staatsbürgerschaftsausweises sind, Ersatzpass Formular III Version 1. Es wird ihnen damit auf Grund ihres Staatsbürgerschaftsnachweises der Besitz der österreichischen Staatsangehörigkeit bestätigt.

Passantragsteller, die nicht im Besitze eines österreichischen Staatsbürgerschaftsausweises sind, jedoch glaubhaft machen, dass sie die österreichische Staatsangehörigkeit im Zeitpunkt des Anschlusses Oesterreichs an das Deutsche Reich besessen haben, ferner solche, die im Besitze eines von einer inner-österreichischen Behörde ausgestellten Passersatzes oder eines Auszuges aus der Heimatrolle sind, erhalten Ersatzpass
 lage 4 Formular III Version 2. Dem Inhaber dieser Papiere wird unter Nennung der vorgelegten Beweismittel bestätigt, dass er die österreichische Staatsangehörigkeit beansprucht, wobei der Entscheid darüber jedoch den zuständigen inner-österreichischen Behörden vorbehalten bleibt.

Fälle, die hinsichtlich der Echtheit der als Beweismittel eingereichten Urkunden oder der Zuständigkeit der ausstellenden Behörde Zweifel aufkommen lassen, sind dem Chef der Oesterreichischen Interessenvertretungen in der Schweiz zum Entscheid zu unterbreiten, welcher dieselben seinerseits im Bedarfsfalle dem Politischen Vertreter der Oesterreichischen Bundesregierung in Bern zur Stellungnahme vorlegt.

Schliesslich wird bestimmt, dass Inhaber von alten österreichischen Ersatzpässen, die noch die Bezeichnung "Deutsche Interessenvertretung" aufweisen, dieselben gegen Entrichtung einer Gebühr von Fr. 12.-- in neue österreichische Ersatzpässe umtauschen können.

D. Orientierung der Schweizerischen Verrechnungsstelle über die von den Deutschen Interessenvertretungen ausgestellten Ersatzpässe Formular I Version 2.

Auf Ersuchen der Schweizerischen Verrechnungsstelle in Zürich wurde derselben Ende des Berichtsjahres über die Abteilung Rechtswesen, Finanz- und Verkehrsangelegenheiten des Eidgenössischen Politischen Departementes, eine namentliche Aufstellung sämtlicher Ersatzpässe Formular I Version 2, die

bisher von den Deutschen Interessenvertretungen ausgefertigt worden waren, übermittelt. Die Schweizerische Verrechnungsstelle benötigt diese Angaben im Zuge der Durchführung des Washingtoner-Abkommens zur Ueberprüfung der seinerzeit verfügbaren Freistellungen von der gemäss Bundesratsbeschluss vom 16. Februar 1946 über die vorläufige Regelung des Zahlungsverkehrs zwischen der Schweiz und Deutschland erfolgten Vermögenssperre.

Die genannte Amtsstelle wird weiterhin laufend darüber orientiert, an welche Personen Ersatzpässe Formular I Version 2 zur Ausstellung gelangen.

E. Zivilstandsfragen.

Infolge der Wiederaufnahme des Postverkehrs zwischen Deutschland und der Schweiz besteht für die Interessenten auch wieder eine Möglichkeit, Zivilstandspapiere (Geburtsurkunden, Ehefähigkeitszeugnisse, Heiratsurkunden, Todesbescheinigungen usw.) vom einen ins andere Land zu befördern. Trotzdem aber mussten von den Deutschen Interessenvertretungen vereinzelte, das Zivilstandswesen betreffende Anfragen, einer früheren Vereinbarung gemäss, dem Eidgenössischen Amt für den Zivilstandsdienst zur Erledigung unterbreitet werden.

F. Statistische Angaben.

1. Anzahl der Neuausstellungen bzw. Verlängerungen von deutschen und oesterreichischen Ausweispapieren.

	Bern	Zürich	Basel	Genf	St.Gallen	Total
Ausstellung von						
Ersatzpässen I						
Version 1	176	747	482	228	769	2402
Version 2	219	698	624	139	295	1975
Ersatzpässe II	23	341	254	5	135	758
Ausstellung von						
Ersatzpässen III						
(Oesterreicher)	231	1405	391	190	670	2887
Verlängerung von						
deutschen Pässen	562	3156	1006	597	848	6169
Verlängerung von						
oesterreichischen						
Pässen	187	1130	189	224	774	2504
Verlängerung von						
deutschen Hei-						
matscheinen	963	4161	2481	703	2244	10552
Ersatzpässe für						
deutsche Mili-						
tärinternierte	471	-	-	2	-	473
Ersatzpässe für						
oesterreichische						
Militärinter-						
nierte	20	-	-	-	-	20
Total	2852	11638	5427	2088	5735	27740

2. Gebühreneinnahmen:

	Bern	Zürich	Basel	Genf	St.Gallen	Total
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
Neuaustellungen						
von Ersatz-						
pässen I & II	3894.-	17671.-	12891.-	4218.-	12330.-	51004.--
Ersatzpässe III	2340.-	14346.-	4346.-	2136.-	6216.-	29384.--
Nachtrag pro 1945	216.-					216.--
Verlängerungen						
von deutschen						
Pässen	8304.-	35935.-	20912.60	6846.-	17178.-	89175.60
oesterreichischen						
Ersatzpässen	1005.-	5406.-	1225.-	1098.-	3732.-	12466.--
Total	15759.-	73358.-	39374.60	14298.-	39456.-	182245.60

d) Unterstützungswesen.A. Allgemeines.

1. Im Berichtsjahr 1945 wurde die Unterstützungstätigkeit der Deutschen Interessenvertretungen in der Schweiz so gehandhabt, dass ehemalige Bezüger von Renten, Pensionen und Familienunterstützungen aus Deutschland ihre Unterstützungen direkt von den einzelnen Dienststellen der Deutschen Interessenvertretungen, die übrigen Unterstützungsbezüger durch die zuständigen Fürsorgeämter erhielten. Man wollte dadurch für die erste Kategorie die Möglichkeit schaffen, ihre Bezüge gesondert zu erfassen, um den deutschen Behörden zu gegebener Zeit eine eventuelle Verrechnung zu erleichtern. Dieser verschiedene Auszahlungsmodus führte in der Folge verschiedenen Orts zur irrtümlichen Auffassung, dass die Bezüger von Renten, Pensionen und Familienunterstützungen durch die Deutschen Interessenvertretungen in der Schweiz auch weiterhin ihre Rechtsansprüche befriedigt erhielten, und somit eine Besserstellung gegenüber den andern Unterstützungsbezüger, namentlich aber auch gegenüber schweizerischen Unterstützungsbedürftigen vorliege. Um diesen Irrtum zu beseitigen, und um auch gegen aussen eine vollständige Gleichstellung aller Unterstützungsbezüger zu demonstrieren, erliessen die Deutschen Interessenvertretungen die neuen Weisungen für die Unterstützungstätigkeit vom 1. Dezember 1945, welche auf den 1. Januar 1946 in Kraft traten.

Beilage 5

Darnach wurden im abgelaufenen Jahr nun alle laufenden Unterstützungen durch die örtlich zuständigen Fürsorgeämter ausgerichtet, was zur vollständigen Gleichstellung mit schweizerischen Bedürftigen führte.

Voraussetzung für die Bezugsberechtigung war das Vorhandensein eines gültigen deutschen oder österreichischen Ausweispapiers, da die deutschen Reichsmittel nur für die

Unterstützung von mittellosen deutschen oder österreichischen Staatsangehörigen herangezogen werden dürfen.

Die Unterstützungsansätze richteten sich grundsätzlich nach den auch für schweizerische Bedürftige geltenden Richtlinien der zuständigen Fürsorgestellen, was zur Folge hat, dass die Unterstützungsbezüger der Deutschen Interessenvertretungen ebenfalls armengenössig werden und von allen Sonderhilfsaktionen des Bundes, der Kantone und der Gemeinden ausgeschlossen sind.

Anfänglich sträubten sich verschiedene ehemalige Bezüger von Renten, Pensionen und Familienunterstützungen gegen diese Regelung. Nachdem ihnen von den einzelnen Dienststellen der Deutschen Interessenvertretungen aber die Gründe, welche diese Aenderung notwendig machten, eingehend dargelegt wurden, hat sich die Neuregelung rasch eingelebt und reibungslos funktioniert. Den schweizerischen Fürsorgestellen erwuchs dadurch selbstverständlich eine grosse Mehrarbeit; sie werden aber dadurch entschädigt, dass ihnen durch die Deutschen Interessenvertretungen in der Schweiz die grossen Unterstützungslasten für deutsche und österreichische Staatsangehörige abgenommen wurden, da ihre Heimschaffung auf keinen Fall möglich gewesen wäre. Die Zusammenarbeit mit den Fürsorgestellen der Kantone und Gemeinden war eine durchaus erfreuliche. Die Verrechnung der von den Kantonen vorgeschossenen Unterstützungsausgaben erfolgte quartalsweise, sei es durch die kantonalen Armenbehörden, sei es durch die Fürsorgestellen der Gemeinden direkt.

Die wirtschaftliche Konjunktur hatte zur Folge, dass eine grosse Anzahl von Unterstützungsbezügern wieder in den Arbeitsprozess eingereiht werden konnte, sodass sich die Unterstützungsfälle im Berichtsjahr wesentlich reduzierten, sowohl nach Anzahl der Fälle, als auch bezüglich der Höhe der ausbezahlten Unterstützungen. Eine weitere Verminderung

der Unterstützungslasten trat durch Rückreisen von deutschen und österreichischen Staatsangehörigen in ihre Heimat ein.

2. An verschiedene Kantone sind im Berichtsjahr Unterstützungsausgaben, welche diese vor der Aufnahme der Tätigkeit der Deutschen Interessenvertretungen in der Schweiz an mittellose Deutsche und Österreicher ausgerichtet hatten, in der Höhe von total Fr. 20.284.01 zurückvergütet worden.

3. Österreicher wurden, sofern sie die formellen Voraussetzungen erfüllten, auch weiterhin unterstützt, obschon der Bundesrat am 1. November 1945 die Österreichische Bundesregierung anerkannt hatte, und diese durch einen politischen Vertreter bei der Schweizerischen Eidgenossenschaft repräsentiert wird. Letzterer ersuchte den Chef der Österreichischen Interessenvertretungen, die Unterstützungstätigkeit für Österreicher aus den von ihm verwalteten deutschen Reichsmitteln fortzusetzen, da der politische Vertreter Österreichs nicht über die nötigen Mittel in der Schweiz verfügte. Die Anzahl der österreichischen Unterstützungsbezüger beträgt etwa 10% der deutschen Unterstützten, was ungefähr dem Verhältnis der österreichischen zur deutschen Bevölkerung entspricht.

4. Flüchtlinge und Emigranten.

Sofern diese im Besitze von deutschen oder österreichischen Ausweispapieren waren, wurden sie ebenfalls unterstützt. Erneute Gesuche der Flüchtlingsorganisationen, diese Unterstützungen möchten durch sie ausgerichtet und von den Deutschen Interessenvertretungen zurückerstattet werden, mussten aus grundsätzlichen Erwägungen abgelehnt werden. Dagegen wurde diesen privaten Flüchtlingsorganisationen auf Anfrage hin Auskunft darüber gegeben, ob ein Flüchtling oder Emigrant bereits durch die Deutschen Interessenvertretungen unterstützt wurde, um so eine Doppelunterstützung zu vermeiden.

Eine gewisse Schwierigkeit bei dieser Kategorie von Unterstützungsbezügern entstand dadurch, dass die privaten Flüchtlingsorganisationen in der Regel höhere Unterstützungsbeträge ausbezahlten als die Deutschen Interessenvertretungen. Um alle Unterstützungsbezüger gleichzustellen, mussten die Deutschen Interessenvertretungen aber auf ihren durch die zuständigen Fürsorgestellen festgesetzten Ansätzen beharren, was sowohl die Unterstützungsbezüger, wie auch die privaten Flüchtlingsorganisationen schliesslich begriffen.

5. Dagegen konnte das Problem der Unterstützung der ehemaligen Schweizerinnen nicht ganz befriedigend gelöst werden. Ehemalige Schweizerinnen haben nämlich, wie schweizerische Rückwanderer, die Möglichkeit, mit Rückwanderertransporten in die Schweiz zurückzukehren, ohne dass irgendeine Stelle die Kostengarantie für ihren Aufenthalt übernimmt. Die Zentralstelle für Auslandschweizerfragen der Polizeiabteilung des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements unterstützt aber nur solche ehemalige Schweizerinnen, deren Ehemänner verschollen, verstorben, vermisst oder in Kriegsgefangenschaft sind. Ist dagegen der Aufenthaltsort der Ehemänner in Deutschland bekannt, so verweigert diese Stelle die Unterstützung ihrer Ehefrauen und Kinder, obschon letztere ohne weiteres in die Schweiz zurückkehren können. Diese wandten sich in der Folge an die Deutschen Interessenvertretungen, welche diese Gesuche ebenfalls ablehnen mussten, da grundsätzlich nur solche Deutsche und Österreicher unterstützt werden, die schon vor dem Zusammenbruch des Deutschen Reiches in der Schweiz waren, und es nicht angängig wäre, deutsche oder österreichische Staatsangehörige, die früher Schweizerinnen waren, besserzustellen, als die übrigen Deutschen und Österreicher, denn die Unterstützungen werden aus deutschen Reichsmitteln bezahlt. So mussten in diesen Fällen die früheren Heimatbehörden dieser ehemaligen Schweizerinnen die Unterstützung übernehmen.

Aehnlich liegt der Fall derjenigen zurückgewanderten Schweizerinnen, die durch eine zweite Heirat die schweizerische Staatszugehörigkeit erworben haben, und deren Kinder aus erster Ehe mit einem Deutschen oder Österreicher deutsche oder österreichische Staatsangehörige geblieben sind. Auch in diesen Fällen haben die Deutschen Interessenvertretungen eine Unterstützung grundsätzlich abgelehnt.

B. Sonderfälle.

Auch im abgelaufenen Jahr erwies es sich als notwendig, die Unterstützungen für nachfolgend aufgeführte Kategorien von Unterstützungsbezüglern von Bern aus zentral zu behandeln, da in diesen Fällen die schweizerischen Fürsorgegrundsätze, wie sie von den verschiedenen Fürsorgeämtern gehandhabt werden, nur bedingt angewendet werden können.

1. Tuberkulosepatienten.

Die Anzahl der unterstützten deutschen und österreichischen Tuberkulosepatienten hat sich im Verlaufe des Berichtsjahres nicht wesentlich geändert. Unter Berücksichtigung der prekären Lebensbedingungen in Deutschland und Österreich wurde davon Umgang genommen, auf die zahlreichen Rekonvaleszenten in der Schweiz einen Druck zur Rückreise in ihre Heimat auszuüben. Immerhin hat sich die anfängliche Anzahl der Unterstützten im Laufe des Jahres 1946, sei es infolge freiwilliger Rückreise nach Deutschland oder Österreich mit den Sammeltransporten vom 1. und 14. Mai 1946, sei es infolge Einzelausreise oder durch Todesfall etwas verringert. Die frei gewordenen Plätze sind hingegen durch neu erkrankte Mitglieder der deutschen Kolonie in der Schweiz wieder belegt worden.

Als Vertrauensarzt der Deutschen Interessenvertretungen für alle Tuberkulosepatienten war Herr Dr. Carl Frei in Davos tätig, dem es in erster Linie zu verdanken ist,

dass die deutschen Sanatorien ihre Aufgaben in befriedigender Weise erfüllen konnten, ohne dass ihre Tätigkeit je zu Beanstandungen seitens der Gemeinde- und Kantonsbehörden oder der Oeffentlichkeit Anlass bot. Die Verlegung der Patienten aus den Schweizerhäusern in die deutschen Sanatorien wurde abgeschlossen, soweit nicht aus ganz besondern Gründen, sei es wegen einer bestimmten ärztlichen Behandlung, oder wegen geringern Kosten, Ausnahmen gerechtfertigt erschienen. So befanden sich am Ende des Berichtsjahres noch 5 Patienten in der Augenklinik Guardaval (Augentuberkulose) und 92 Patienten zum Teil in eigenen Wohnungen, oder als Einzelpensionäre in Schweizerhäusern.

Aus Deutschland trafen verschiedentlich Gesuche um Aufnahme Tuberkulosekranker ein. Soweit die Anfragenden über Mittel in der Schweiz verfügten, stand ihrer Unterbringung in den deutschen Sanatorien nichts im Wege. Wo dies nicht der Fall war, mussten leider die Gesuche abgewiesen werden, da die Mittel der Deutschen Interessenvertretungen in erster Linie im Interesse derjenigen Deutschen und Österreicher zu verwenden sind, die sich schon beim Zusammenbruch des Deutschen Reiches in der Schweiz befanden, damit sie nicht eines Tages den schweizerischen Fürsorgestellten zur Last fallen. Eine Aufnahme weiterer Patienten aus Deutschland könnte höchstens in Frage kommen, wenn die Möglichkeit zur Rückreise der Rekonvaleszenten besteht, und die Besetzungsbehörden ihre Zustimmung zu einem freien Austausch der Rekonvaleszenten gegen Vollkranke geben. Diese Frage wird im kommenden Jahr weiter verfolgt werden.

Der grösste Teil der Tuberkulosepatienten befand sich in den deutschen Sanatorien, in welchen pro Patiententag eine Entschädigung von Fr. 10.-- plus eine Pauschale von Fr. 1.20 für Medikamente und Fr. 0.50 Taschengeld ausgerichtet wurden. Obschon diese Sanatorien als Privatunternehmen nicht unter die treuhänderische Verwaltung der Deutschen Interessenvertretungen fallen, befassten sich letztere

doch sehr häufig mit ihnen, um eine Kontrolle über die an Patienten bezahlten Unterstützungen zu haben. Für die in schweizerischen Pensionen oder in eigenen Heimen wohnenden Tuberkulosepatienten wurde eine Tagesentschädigung von Fr. 7.-- bezahlt.

Hinsichtlich der deutschen Häuser ist folgendes anzuführen:

Konsul Burchardhaus.

Dieses Haus ist Eigentum der Hotel Aktiengesellschaft Davos, deren Aktien im Besitze des Deutschen Tuberkulosehilfswerks in der Schweiz (DTHW) waren. Das DTHW war zwar ein Verein schweizerischen Rechts, wurde aber vom Landesgruppenleiter der deutschen Auslandsorganisation der N.S.D.A.P. geleitet. Nachdem diese Institution durch Bundesratsbeschluss vom 20. Juli 1945 aufgelöst worden war, befasste sich die Schweizerische Bundesanwaltschaft mit der Durchführung der Liquidation. Aus verschiedenen Gründen kam es nie zur Auflösung der Hotel Aktiengesellschaft, so dass diese heute noch weiter besteht und auch formell Eigentümerin dieses Sanatoriums ist. Durch Bundesratsbeschluss vom 17. Juli 1946 wurden die Deutschen Interessenvertretungen beauftragt, das Konsul Burchardhaus an die Union O.S.E. in Genf (Oeuvres de Secours aux Enfants) zu vermieten. Die Uebernahme des Hauses und des Inventars durch die Deutschen Interessenvertretungen von der Schweizerischen Bundesanwaltschaft erfolgte im Juli des Berichtsjahres, und der Mietvertrag mit der Union O.S.E. wurde auf den 1. August 1946 abgeschlossen. Der jährliche Mietzins beträgt Fr. 34.000.--, welche Summe von der Schweizerischen Hotel-Treuhandgesellschaft in Zürich als angemessen erachtet wurde. Das Sanatorium wird durch die Union O.S.E. unter dem Namen "Mon Repos" betrieben und dient der Unterbringung von lungenkranken "displaced persons" im Alter von 16 bis 25 Jahren. Der Mietvertrag läuft vorläufig auf zwei Jahre.

Deutsches Kriegerkurhaus Davos-Dorf, jetzt Sanatorium Valbella.

Ausser dem Chef der Deutschen Interessenvertretungen besitzt der Delegierte für tuberkulosekranke Patienten, Herr Dr. Carl Frei ebenfalls eine von Herrn Professor Dr. G. Burkhardt ausgestellte Substitutionsvollmacht, sodass alle dieses Haus betreffenden Fragen innerhalb dieses Gremiums behandelt wurden. Der im Berichtsjahr gewählte schweizerische Verwalter ist aus den Diensten des Sanatoriums Valbella ausgeschieden und wird im kommenden Jahr durch einen neuen Verwalter schweizerischer Nationalität ersetzt werden. Auf Wunsch von Herrn Professor Dr. G. Burkhardt und des Chefarztes Herrn Dr. P. Studer wurde das Deutsche Kriegerkurhaus auf seinen früheren Namen "Sanatorium Valbella" umgetauft.

Die Deutschen Heilstätten St. Wolfgang-Davos, Agra und das Haus "Hildegard", Arosa.

Hier ist das Mitspracherecht schweizerischerseits durch die Vertretung im Vorstand durch den Chef der Deutschen Interessenvertretungen, Herrn Dr. Carl Frei, Herrn Verwalter Hottinger, und dem neu zugewählten Vertrauensarzt der Tessiner Regierung, Herrn Dr. Sciaroni, gesichert. Auf Ansuchen der Behörden des Kantons Tessin wurden in Agra 50 Plätze für Tessiner Patienten zur Verfügung gestellt.

Rekonvaleszenten wurden weiterhin in das Lager Finhaut im Wallis verlegt. Nach Auflösung dieses Lagers im Juni des Jahres erfolgten die Verlegungen in das Lager Wiesen das unter Leitung der Zentralleitung der Heime und Lager in Zürich steht.

2. Schüler.

Die Schüler aus dem ehemaligen Fridericianum in Davos, welche Ende 1945 in Seewies untergebracht waren, mussten wegen anderweitiger Beanspruchung dieses Lagers in das Interniertenlager Lindenhof in Churwalden verlegt werden. Bei Beginn des Berichtsjahres befanden sich dort 52 Schüler; nachdem mit den Sammeltransporten vom 1. und 14. Mai 1946 eine grössere Anzahl nach Deutschland zurückreisten, wurde das Lager Lindenhof aufgelöst und die verbleibenden Schüler in der Krone, Churwalden, untergebracht, von wo aus sie die Kantonsschule in Chur besuchen. Die Kosten für das Interniertenlager Lindenhof, Churwalden, welche durch die Deutschen Interessenvertretungen übernommen wurden, betragen Fr. 79.571.67.

Auf Grund der Abkommen mit dem Lyceum Alpinum, Zuoz, und dem Institut auf dem Rosenberg bezahlten die Deutschen Interessenvertretungen an diese Institute für die dort untergebrachten mittellosen deutschen Schüler auch weiterhin einen täglichen Pensionspreis von Fr. 7.-- plus eine Pauschale von Fr. 1.-- plus Fr. 0.20 Taschengeld. An das Lyceum Alpinum in Zuoz sind im Berichtsjahr Fr. 27.080.25 und an das Institut auf dem Rosenberg Fr. 33.538.-- zurückvergütet worden. Für einen privat untergebrachten Schüler in Walzenhausen und Trogen bezahlten die Deutschen Interessenvertretungen Fr. 1.550.20. Am Schluss des Berichtsjahres befanden sich in Zuoz 6, und in St.Gallen 1, und in Trogen 1 von den Deutschen Interessenvertretungen unterstützte Schüler.

3. Mitglieder der ehemaligen deutschen Reichsvertretungen.

Die in Chésières und Unspunnen im Zwangsaufenthalt lebenden Beamten und Angestellten der ehemaligen Reichsvertretungen in der Schweiz sind mit Sammeltransporten vom 1. und 14. Mai 1946 nach Deutschland zurückgekehrt, sofern sie nicht eine ordentliche fremdenpolizeiliche Bewilligung zum

weitem Aufenthalt in der Schweiz erhielten. Die beiden Lager, welche im Mai 1946 78, resp. 70 Beamte und Angestellte beherbergten, wurden aufgelöst. Die kranken Mitglieder der ehemaligen Reichsvertretungen, welche aus gesundheitlichen Gründen die Rückreise nicht antreten konnten, wurden im Spital in Interlaken und im Interniertenheim Krone, Churwalden, untergebracht. Soweit Frauen mit Kleinkindern und Kinder allein weiterhin in der Schweiz bleiben durften, wurden diese nach dem 14. Mai 1946 durch das Hilfskomitee für deutsche Notgebiete in Zürich unterstützt. Die von den Deutschen Interessenvertretungen bezahlten Unterstützungen sind folgende:

Chamossaire in Chésières	Fr. 79.376.25
Waldhotel, Unspunnen	Fr. 62.932.60
Verpflegung anlässlich der Rückreise	Fr. 1.427.36

4. Militärinternierte.

Im Dezember 1945 hatten bereits die ersten Rücktransporte der Militärinternierten nach Deutschland eingesetzt. Eine weitere Gruppe verliess die Schweiz mit den Sammeltransporten vom 1. und 14. Mai 1946. Im Laufe des Berichtsjahres wurde das Eidgenössische Kommissariat für Internierung und Hospitalisierung vollständig aufgehoben, und die letzten Militärinternierten der Generalstabs-Abteilung, und später der Flüchtlingssektion der Polizeidivision unterstellt. Von diesem Zeitpunkt an fiel die Zusage der Deutschen Interessenvertretungen auf Ausrichtung eines täglichen Taschengeldes an die Militärinternierten dahin. Total wurde dem Oberkriegskommissariat ein Betrag von Fr. 461.117.25 zurückvergütet.

Eine Sendung aus dem Armeemagazin Burgdorf von Effekten deutscher verstorbener oder geflüchteter Militärinternierter wurde, soweit die Eigentümer festgestellt werden konnten, dem Hilfskomitee für deutsche Notgebiete

in Bern übergeben, welches sich bereit erklärte, den Versand nach Deutschland zu übernehmen. Soweit die Besitzer nicht ermittelt werden konnten, erfolgte die Übergabe an das Internationale Komitee vom Roten Kreuz für Hilfeleistungen an deutsche Kriegsgefangene in andern Ländern.

5. Zivilinternierte.

Das der Schweizerischen Bundesanwaltschaft unterstehende Lager für Zivilinternierte in Tschierschen wurde im Mai 1946 aufgelöst, und die Insassen, soweit sie nicht mit den Sammeltransporten vom 1. und 14. Mai 1946 die Schweiz verliessen, in das Interniertenheim Krone, Churwalden, verlegt. Die Rückvergütungen an die Zentraleitung der Heime und Lager für das Interniertenlager Tschierschen betragen Fr. 25.718.70 für Deutsche, und Fr. 767.-- für Österreicher, und für das Interniertenheim Krone, Churwalden Fr. 135.526.05 für Deutsche, und Fr. 1.921.15 für Österreicher.

Für die vom Kanton Basel-Stadt vorübergehend internierten Nationalsozialisten bezahlten die Deutschen Interessenvertretungen auf Ersuchen der Polizeidivision des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements einen Betrag von Fr. 8.030.--.

6. Deutsche Heimstätte, Pieterlen.

Für die in Pieterlen untergebrachten mittellosen Deutschen betragen die Unterstützungen Fr. 29.078.85. Dieser Betrag liegt weit über demjenigen für das letzte Berichtsjahr. Dies erklärt sich dadurch, dass in diesem Heim ältere Deutsche ihren Lebensabend verbringen; ihre Ersparnisse in der Schweiz waren schnell aufgebraucht und weitere Überweisungen ihrer Familienunterstützungen, Renten und Pensionen aus Deutschland waren nicht mehr möglich, sodass eine immer grössere Anzahl der Insassen mittellos wurde. Am Ende des Berichtsjahres befanden sich in der Deutschen Heimstätte Pieterlen 28 von den Deutschen Interessenvertretungen unterstützte Insassen.

- 39 -

Statistische Angaben

A. Zusammenstellung über die Anzahl der Unterstützungsbezüger in Lagern, Sanatorien und Schulen.

1. Lagerinsassen

	Bestand Ende 1945	Zugänge	Abgänge	Bestand Ende 1946
<u>Lagerinsassen, die der Polizei- abt. unterstehen</u>				
Schüler, Lindenhof Churwalden:	50	2	52	im Mai 1946 aufgelöst
Rekonvaleszen- ten, Finhaut:	191	16	207	im Juni 1946 aufgelöst
Rekonvaleszenten, Wiesen:	58	202	157	103
Alpina, Tschürttschen:	8	-	8	im Mai 1946 aufgelöst
<u>die der Bundesanwalt- schaft unterstehen:</u>				
Alpina, Tschürttschen:	39	2	41	im Mai 1946 aufgelöst
Krone, Churwalden:	71	51	53	69
Privatinternierte:	57	-	57	Ende 1946 aufgehoben
<u>Ehemalige Reichs- vertretungen:</u>				
Chésières:	34	44	78	im Mai 1946 aufgelöst
Unspunnen:	47	23	70	im Mai 1946 aufgelöst
Total	555	340	723	172

2. Schüler im Alpinum Zuoz, Institut auf dem Rosenberg und in Trogen

	Bestand Ende 1945	Zugänge	Abgänge	Bestand Ende 1946
Zuoz	26	-	20	6
Rosenberg, St. Gallen	21	-	20	1
Trogen	-	1	-	1
Total	47	1	40	8

- 40 -

3. Tuberkulose-Patienten 1946

Sanatorien	Bestand Ende 1945		Zugänge		Abgänge		davon durch Ausreise		Bestand Ende 1946	
	R	Oe	R	Oe	R	Oe	R	Oe	R	Oe
Deutsche Heil- stätte Agra	136	6	26	3	72	3	12	-	90	6
Olga Burchard- heime Agra	} Kinder 123	-	1	-	1	-	-	-	123	-
Villa Fragola										
Orselina										
Haus Hildegard Arosa										
Deutsche Heil- stätten Wolfgang Davos	157	6	70	6	67	3	22	1	160	9
Valbella Davos	152	9	92	4	92	3	15	-	152	10
Kinder	33	-	14	-	23	-	8	-	24	-
Guardaval Davos	16	-	2	-	13	-	6	-	5	-
In versch. Schwei- zerhäusern und frei lebend:	76	7	62	6	57	3	4	1	81	10
Kinder	-	-	5	1	3	1	-	-	2	-
Total	693	28	272	20	328	13	67	2	637	35

R = Reichsdeutsche

Oe = Oesterreicher

- 40 -

B. Unterstützungen (laufende Unterstützungen)

Stichtag	Anzahl der Fälle					
	Reichsangehörige		Österreicher		Ab-	Zunahme
<u>31. Dezember</u>	<u>1945</u>	<u>1946</u>	<u>1945</u>	<u>1946</u>		
Basel	1155	841	15	26	303	
Bern	282	176	22	17	111	
Genf	221	254	15	42		60
St. Gallen	854	680	112	128	158	
Zürich	915	849	131	131	66	
	3427	2800	295	344	638	60

Abnahme 638

Zunahme 60

Gesamtabnahme ... 578

===

C. Allgemeine Unterstützungen.

Ausbezahlte Unterstützungen in Franken durch DIV	Bern	Zürich	Basel	Genf	St.Gallen	Total
An Deutsche	213.420.52	1.115.328.04	923.750.02	247.649.85	714.170.90	3.214.319.33
An Oesterreicher	26.937.35	172.858.64	24.199.95	42.370.05	134.663.80	401.029.79
Gutsprachen, noch nicht verrechnet	45.288.15	345.927.32	330.000.--	58.165.60	175.841.--	955.222.07
Rückvergütungen an die Kantone						20.284.01
Total (ohne Gutsprachen)	240.357.87	1.288.186.68	947.949.97	290.019.90	848.834.70	3.635.633.13
Total (mit Gutsprachen)	285.646.02	1.634.114.--	1.277.949.97	348.185.50	1.024.675.70	4.590.855.20

D. S o n d e r f ä l l e .

Durch DIV ausgerichtete Sonderunterstützungen in Franken an:	Deutsche	Oesterreicher	Total
Sanatorien	2.550.078.40	50.374.85	2.600.453.25
Private Patienten	199.108.56	25.548.38	224.676.94
Krone, Churwalden	135.526.05	1.921.15	137.447.20
Lindenhof, Churwalden	79.571.67	—	79.571.67
Wiesen	231.639.50	8.499.--	240.138.50
Finhaut	279.575.53	—	279.575.53
Kt. Basel-Stadt	8.030.--	—	8.030.--
Chésidres	79.376.25	—	79.376.25
Unspunnen	62.932.60	—	62.932.60
Ausreise der Beamten und Angestellten	1.427.36	—	1.427.36
Lyceum Alpinum, Zuoz	27.080.25	—	27.080.25
Institut auf dem Rosenberg	33.538.--	—	33.538.--
Walzenhausen und Trogen	1.550.20	—	1.550.20
Militärinternierte Taschengeld	461.118.25	—	461.118.25
IKRK für Radiosendungen	45.000.--	—	45.000.--
Seewies	13.914.14	—	13.914.14
Deutsche Heimstätte, Pieterlen	29.078.85	—	29.078.85
Alpina, Tschierschen	25.718.70	767.--	26.485.70
	4.264.264.31	87.130.38	4.351.394.69

E. Zusammenfassung.

Unterstützungsausgaben in Franken	Deutsche	Oesterreicher	Total
Laufende Unterstützungen	3.214.319.33	401.029.79	3.615.349.12
Sonderfälle	4.264.264.31	87.130.38	4.351.394.69
Total	7.478.583.64	488.160.17	7.966.743.81

- 45 -

C. Ueberbrückungshilfen.

Nachdem durch Bundesratsbeschluss vom 10. Dezember 1945 der Liquidationserlös der durch Bundesratsbeschluss vom 1. Mai 1945 aufgelösten Deutschen Hilfsvereine in der Schweiz und der Reichsdeutschenhilfe den Deutschen Interessenvertretungen übergeben wurde, um diese Mittel entsprechend ihrer ursprünglichen Zweckbestimmung für sogenannte Ueberbrückungshilfen zu verwenden, errichteten die Deutschen Interessenvertretungen einen besonderen Dienst bei der Zentrale in Bern, der sich ausschliesslich mit der Ausrichtung dieser Hilfen befasste. Die Treuhandstelle der Deutschen Hilfsvereine, welche unter Aufsicht der Schweizerischen Bundesanwaltschaft die Unterstützungstätigkeit dieser Vereine fortsetzte, wurde Ende März 1946 definitiv geschlossen, nachdem sie seit dem 1. Januar 1946 keinerlei Unterstützungen mehr ausbezahlt hatte. Der Liquidationserlös wurde durch die Schweizerische Bundesanwaltschaft auf das neu errichtete Konto der Deutschen Interessenvertretungen bei der Eidgenössischen Finanzverwaltung Konto No. 3.201.202.3 (Betriebsmittel Reichsdeutschenhilfe und Deutscher Hilfsverein) und die Wertschriften auf das Konto No. 3.201.202.4 (Anlagen Reichsdeutschenhilfe und Deutscher Hilfsverein) einbezahlt. Ueber den Stand dieser Konti gibt folgende Aufstellung Aufschluss:

- 46 -

1. Konto No. 3.201.202.3 (Betriebsmittel)

Reichsdeutschenhilfe und Deutscher Hilfsverein.

Übernommen von der Schweizerischen Bundesanwaltschaft gemäss Übernahmeprotokoll vom 30. April 1946	Fr. 246.258.32
Im Laufe des Berichtsjahres sind folgende Beträge einbezahlt worden:	
Rückerstattungen von Verrechnungssteuern	" 2.565.15
Zinserträge auf Wertschriften	" 2.687.10
Mietzins bezahlt von der Union O.S.E. für das Konsul Burchardhaus in Davos	" 17.000.--
Verkauf von Wertschriften, plus Kursgewinn	" 160.870.--
Nachträglicher Verkauf eines Ofens aus Liquidation des Deutschen Hilfsvereins Zürich	" 150.--
	<u>Fr. 429.530.57</u>
Als Betriebsmittel bezogen	" 300.000.--
Saldo per 31. Dezember 1946	<u>Fr. 129.530.57</u> =====

Konto No. 3.201.203.4 (Anlagen)

Reichsdeutschenhilfe und Deutscher Hilfsverein.

Durch Verkauf von Wertschriften in der Höhe von	Fr. 160.870.--
reduziert sich das Anlage-Konto DHV auf	Fr. 33.803.50 =====

- 47 -

2. Einnahmen und Ausgaben des "Unterstützungsfonds"
im Jahre 1946.

	<u>Einnahmen:</u>	<u>Ausgaben:</u>
Betriebsmittel	Fr. 300.000.--	
Rückvergütungen von Unterstützungen	" 4.468.45	
Bankzinsen	" 45.20	
Liquidationserlös der Treu- handstelle der Deutschen Hilfsvereine	" 6.369.85	Fr. 6.369.85 *
Verkauf eines Ofens der Deutschen Hilfsvereine	" 150.--	" 150.--
Unterstützungen an Reichsangehörige		" 198.214.84
Unterstützungen an Österreicher		" 12.318.31
An deutsche Rückwanderer		" 35.504.10
An österreichische Rückwanderer		" 10.274.05
Bestattungskosten		" 903.95
Kriegsgräberfürsorge		" 209.30
Unkosten inkl. Porti, Ver- rechnungssteuer und Bank- spesen		" 5.087.77
Saldo auf neue Rechnung		" 42.001.33
	<u>Fr. 311.033.50</u>	<u>Fr. 311.033.50</u>
	=====	=====

*Dieser Betrag wurde auf das Betriebsmittelkonto No.3.201.202.3
überwiesen und ist im Übernahmeprotokoll vom 30. April 1946
in der Summe von Fr. 246.258.32 inbegriffen.

Auch diese Unterstützungstätigkeit wird in enger Zusammenarbeit mit den lokalen Fürsorgebehörden durchgeführt. Alle Anträge sind dort einzureichen; eine andere Regelung gilt nur für Insassen von Lagern und Sanatorien, die ihre Gesuche dem Lagerleiter oder Sanatoriumsverwalter zur Begutachtung übergeben, und von letzteren mit ihren Bemerkungen den Deutschen Interessenvertretungen zugestellt werden.

Ein grosser Teil dieser Überbrückungshilfen entfiel auf Herbst- und Heizungszulagen, da die Bezüger von laufenden Unterstützungen diese Auslagen aus ihren monatlichen Unterstützungen, welche auf das Existenzminimum berechnet sind, nicht bestreiten können.

Beträchtliche Aufwendungen waren ferner nötig im Interesse der Sanatoriumspatienten, die schon seit langer Zeit in der Schweiz leben, und ihre spärlichen aus Deutschland seinerzeit mitgebrachten Kleider vollständig ausgebraucht hatten. An Sanatoriumspatienten wurden Fr. 24.608.05 ausbezahlt.

Um den mittellosen Deutschen und Österreichern bei der Rückkehr in ihre Heimat die Mitnahme von einigen Lebensmitteln zu ermöglichen, werden aus diesem Fond sogenannte Rückwanderer-Beihilfen ausgerichtet, sofern der Gesuchsteller mittellos ist und nachweisen kann, dass er die Möglichkeit zur Rückreise hat. Bei den Rückwanderern wurden drei Kategorien unterschieden:

1. Emigranten und politische Flüchtlinge erhielten Fr. 150.--. Dieser Betrag entspricht den Beihilfen, welche auch durch die privaten Flüchtlingsorganisationen ausgerichtet wurden, und eine Schlechterstellung derjenigen Emigranten und Flüchtlinge, welche in ihre ehemalige Heimat zurückkehren wollen gegenüber den andern vermieden werden musste.

2. Die übrigen freiwillig zurückreisenden Deutschen und Österreicher erhielten Fr. 100.--.

3. Ehemalige Militärinternierte, welche frühere Heimreisemöglichkeiten nicht benutzt hatten, und Ausgewiesene erhielten Fr. 50.--.

Schwierigkeiten ergaben sich jeweils bei der Rückwanderung von Personen mit Hausrat, da für Umzugskosten in der Regel eine Unterstützung in der Höhe von mehreren hundert Franken verlangt wird. Die Deutschen Interessenvertretungen haben wegen den beschränkten Mitteln dieses Fonds die Ausrichtung solcher Beihilfen abgelehnt, ohne dass bis jetzt je die Drohung, bei Ablehnung der Unterstützung noch weiterhin in der Schweiz zu verbleiben, in die Tat umgesetzt worden wäre.

Durch Bundesratsbeschluss vom 1. Mai 1945 wurde auch der "Volksbund deutscher Kriegsgräberfürsorge" aufgelöst, und der Liquidationserlös in der Höhe von Fr. 4.787.45 mit den Mitteln der Deutschen Hilfsvereine und der Reichsdeutschenhilfe den Deutschen Interessenvertretungen übergeben. Aus diesen Mitteln wurden die Gräber von in der Schweiz verstorbenen Militärinternierten in bescheidenem Rahmen gepflegt. Die Aufwendungen hiefür betragen Fr. 209.30.

Im Berichtsjahr haben circa 300 Personen wegen einmaligen Unterstützungen vorgesprochen, und es wurden rund 4000 Postsachen versandt.

e) Fremde Interessen.

Die Abteilung für fremde Interessen, deren Bezeichnung im Laufe des Jahres in "Liquidationsstelle für fremde Interessen" abgeändert wurde, führte noch wenige Liquidationsarbeiten als ehemalige Schutzmacht Deutschlands durch. Sie stellte den Deutschen Interessenvertretungen die Abrechnungen über die Liquidation der bei den einzelnen Gesandtschaften geführten Abteilungen, welche die deutschen Interessen vertraten, zu. Materiell konnten die Abrechnungen dieser Abteilung nicht überprüft werden; sie wurden bei den übrigen Akten der Schutzmachtabteilung der ehemaligen Deutschen Gesandtschaft archiviert.

Eine Möglichkeit, die im letzten und auch im laufenden Berichtsjahr erhaltenen Dokumente wie Heirats- und Sterbeurkunden, Vaterschaftsanerkennungen, Testamente etc. nach Deutschland weiterzuleiten, bestand nicht, einmal weil die zugelassenen Postverbindungen für die Zustellung nicht verwendet werden konnten, der schweizerische Kurier aber hierfür nicht zur Verfügung stand, und ferner, weil der Aufenthaltsort der Adressaten nach den verschiedenen Bevölkerungsbewegungen innerhalb Deutschlands nicht mehr bekannt war. Diese Papiere wurden bei den Deutschen Interessenvertretungen nach Zonen geordnet abgelegt und können auf Anforderung des Berechtigten hin in Zukunft auf dem normalen Postweg nach Deutschland weitergeleitet werden.

Die Liquidationsstelle für fremde Interessen hat über die Vorschüsse, die sie für die Erfüllung ihrer Schutzmichtaufgaben von der deutschen Regierung erhalten hatte, noch nicht endgültig abgerechnet. Am 30. September 1946 betrug der Saldo zu Gunsten Deutschlands Fr. 897'915.61.

f) Verwaltung der deutschen finanziellen Mittel.

A.

1.

Einnahmen.

Der Eingangssaldo per 1. Januar 1946
 betrug Fr. 6.218.812.71
 wozu noch ein Betrag von " 1.000.000.--
 zu rechnen ist, welcher als Betriebsmittelvor-
 schuss an die Deutschen Interessenvertretungen
 Bern Ende Dezember 1945 ausgewiesen wurde, aber
 erst anfangs Januar 1946 bei den Deutschen In-
 teressenvertretungen Bern eintraf. Dieser Be-
 trag ist somit in der Eingangsbilanz des Be-
 triebmittelkontos 3.201.202.1 bereits ausge-
 bucht, in der Eingangsbilanz der Deutschen In-
 teressenvertretungen Bern aber noch nicht ge-
 bucht.

Da das Betriebsmittelkonto Ende Sep-
 tember 1946 nur noch einen Stand von
 Fr. 268.497.56 aufwies, sah sich der Chef der
 Deutschen Interessenvertretungen genötigt, dem
 Bundesrat den Antrag zu stellen, einen Betrag
 von Fr. 5.000.000.- aus dem Giro-Konto II der
 Reichsbank bei der Schweizerischen Nationalbank
 den Deutschen Interessenvertretungen zu überge-
 ben, um die Weiterführung deren Tätigkeit für
 weitere 6 bis 7 Monate zu sichern. Durch BRB
 vom 11. Oktober 1946 wurde diesem Antrag statt-
 gegeben und ein Betrag von " 5.000.000.--
 auf das Betriebsmittelkonto bei der Eidgenös-
 sischen Finanzverwaltung überwiesen.

Dazu kamen im Laufe des Berichts-
 jahres noch weitere Einzahlungen auf das Be-
 triebmittelkonto:

Übertrag Fr. 12.218.812.71

- 52 -

	Übertrag	Fr. 12.218.812.71
Erlös aus Mobiliar	"	21.643.35
Mietzinsen Willadingweg 78	Fr. 3.173.30	
Mietzinsen Willadingweg 83 (Der durch die Britische Gesandtschaft zu entrich- tende Mietzins pro 1946 wurde im Berichtsjahr noch nicht einbezahlt)	" 4.166.60	
Mietzinsen Willadingweg 79	" <u>4.875.--</u>	" 12.214.90
Mietzins für Konsul Burchard- haus Davos	"	" 17.000.--
Rückvergütung der Deutschen Interessenvertretung Bern	"	" 500.000.--
Verrechnungssteuer auf Wert- schriftenertrag (Rückerstattung)	"	" 10.850.--
Andere Einnahmen	"	" 17.194.52
Totaleinnahmen auf Betriebsmittelkonto		Fr. 12.797.715.48 =====

Ausgaben.

Übertrag Mietzinsen Konsul Burchardhaus Davos auf Konto No. 3.201.202.3		Fr. 17.000.--
Verrechnungssteuer	"	10.850.--
Betriebsmittelvorschüsse:		
Bern	Fr. 6.000.000.--	
Zürich	" 1.250.000.--	
Basel	" 1.010.000.--	
St.Gallen	" 780.000.--	
Genf	" <u>320.000.--</u>	" 9.360.000.--
Überweisung an den Politi- schen Vertreter Österreichs	"	71.625.44
Andere Ausgaben	"	<u>1.787.32</u>
Totalausgaben		Fr. 9.461.262.76 =====

Totalereinnahmen	Fr. 12.797.715.48
Totalausgaben	" <u>9.461.262.76</u>
Saldo per 31.12.1946	Fr. 3.336.452.72 =====

2. Das Wertschriftenkonto bei der Eidgenössischen Finanzverwaltung No. 3.202.202.2 blieb im Berichtsjahr unangetastet. Von einer Veräusserung der auf diesem Konto liegenden Eidgenössischen Kassascheine 1941 im Betrag von Fr. 1.140.000.-- wurde vorläufig abgesehen, da diese die einzige zinstragende Anlage der deutschen Reichsmittel darstellen. Im Herbst des Berichtsjahres wurde von diesen Eidgenössischen Kassascheinen 1941 ein Betrag von Fr. 640.000.- konvertiert und in 3 1/4 %ige Obligationen der Eidgenössischen Anleihe 1946 angelegt.

3. Da die Schweizerische Nationalbank ihre Schrankfach-Abteilung, in welcher die Golddepots des Auswärtigen Amtes und der Reichsbank im Schätzungswert von Fr. 6.750.000.--, sowie ein versiegeltes Paket mit angeblich $\text{Fr. } 548.879.00$ eingelagert waren, auflöste, wurde der mit der Schweizerischen Nationalbank abgeschlossene Mietvertrag No. 5263 vom 11. Mai 1945 hinfällig. Entgegenkommenderweise erklärte sich die Direktion der Schweizerischen Nationalbank bereit, für die Hinterlegung dieser Reichsmittel ihr geschlossenes Depot unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Die Ueberführung dieser Depots erfolgte am 4. Oktober 1946. Am 9. und 10. September 1946 war das versiegelte Paket mit den Dollarnoten geöffnet und kontrolliert worden. Die Kontrolle ergab die Uebereinstimmung des vorhandenen Betrages mit der Angabe auf dem Paket, nämlich $\text{Fr. } 548.879.00$. Hierüber wurde das Protokoll vom 10. September 1946 errichtet. Das Protokoll über die Ueberführung der Depots in das geschlossene Depot ist vom 4. Oktober 1946 datiert.

4. Am 9. September 1946 erfolgte ebenfalls die Oeffnung und Kontrolle von verschiedenen in der Tresoranlage der Schweizerischen Nationalbank und im Hinterlagen-Verzeichnis und Finanzprotokoll aufgeführten Depots. Ueber die Oeffnung dieser Hinterlagen wurde das Protokoll vom 10. September 1946 aufgenommen.

Da sich bei dieser Oeffnung herausstellte, dass verschiedene Hinterlagen wahrscheinlich deutschen Staatsangehörigen

gen in Deutschland gehörten und somit unter das Abkommen von Washington vom 25. Mai 1946 fallen dürften, erstatteten die Deutschen Interessenvertretungen hierüber am 16. September 1946 Meldung an die Schweizerische Verrechnungsstelle, welche mit Schreiben vom 17. September 1946 ersuchte, diese Barmittel auf das Konto "Zahlungssperre Deutschland" bei der Schweizerischen Nationalbank in Zürich einzubezahlen.

5. Wie schon vorstehend angeführt, sahen sich die Deutschen Interessenvertretungen wegen Erschöpfung der durch Bundesratsbeschluss vom 14. September 1945 zur Verfügung gestellten Betriebsmittel genötigt, dem Bundesrat den Antrag zu stellen, einen Betrag von Fr. 5.000.000.-- aus dem Giro-Konto II der Reichsbank bei der Schweizerischen Nationalbank den Deutschen Interessenvertretungen zur Finanzierung ihrer weiteren Aufgaben zu übergeben. Dieser Kredit gestattet die Tätigkeit der Deutschen Interessenvertretungen für 6 Monate zu finanzieren. Der diesbezügliche Bundesratsbeschluss datiert vom 11. Oktober 1946. Die Mitteilung an die Alliierten über die Zurverfügungstellung dieses Betrages erfolgte durch den schweizerischen Vertreter in der "Commission Mixte".

Wie schon im Rechenschaftsbericht für das Jahr 1945 ausgeführt wurde, handelt es sich bei diesen 15 Millionen um ein Depot der Reichsbank, welches auf Grund des Currie-Abkommens vom 8. März 1945 nur für gewisse Zwecke verwendet werden durfte, nämlich für Gesandtschaftsauslagen, zur Bestreitung der aus der Vertretung der deutschen Interessen im Ausland durch die Schweiz entstandenen Kosten und für Zahlungen an das Internationale Komitee vom Roten Kreuz. Auf Grund dieser letzteren Zweckbestimmung erachtete sich das IKRK als berechtigt, einen Teil des Giro-Konto II für sich zu beanspruchen. Der Chef der Deutschen Interessenvertretungen musste sich diesem Ansuchen widersetzen, weil die blosse Verwendungsbefugnis keinen Anspruch auf dieses Depot begründet und weil, selbst bei unbestrittenem Rechtsanspruch, diese Mittel durch Bundes-

ratsbeschluss vom 14. September 1945 allen Gläubigern des Deutschen Reichs entzogen sind, sodass auch der Bund mit seinen Forderungen, z.B. für Militärinternierungskosten in der Höhe von ca. 15 Millionen Franken, zurücktreten muss. Schliesslich erkannten die Vertreter des IKRK, dass sie keinen Rechtsanspruch hätten, rechtfertigten aber ihr Gesuch damit, dass seit Kriegsende die Hauptausgaben des IKRK im Interesse der deutschen Kriegsgefangenen im Ausland gemacht wurden. An einer Konferenz vom 14. September 1946, an welcher Vertreter des IKRK, der Deutschen Interessenvertretungen und der übrigen interessierten Stellen des Bundes teilnahmen, konnte keine Einigung erzielt werden. Die Frage, ob und wie weit gegebenenfalls dem Gesuch des IKRK entsprochen werden kann, war am Ende des Berichtsjahres noch offen.

6. Zu dem von den Deutschen Interessenvertretungen treuhänderisch verwalteten Vermögen des Reiches gehören folgende Liegenschaften:

<u>Bern</u>	Brunnadernrain 31, Grundsteuerschätzung	Fr. 413,400.--
	Willadingweg 78	Fr. 265,600.--
	Willadingweg 79	Fr. 76,800.--
	Willadingweg 83	Fr. 548,900.--
<u>Basel</u>	Steinenring 40, Verkehrswert	<u>Fr. 190.000.--</u>
	Total	<u>Fr. 1494.700.--</u>

B.

1. Die technische Verwaltung der Reichsmittel erfolgte nach den für Bundesgelder aufgestellten Normen des Eidgenössischen Politischen Departements und der Eidgenössischen Finanzverwaltung. Die Betriebsmittel und Wertpapiere liegen auf besonderen Konten bei der Eidgenössischen Finanzverwaltung. Die Deutschen Interessenvertretungen verfügten im Berichtsjahre über folgende Konti:

- 3.201.202.1 Deutsche Interessenvertretungen
Betriebsmittel;
- 3.201.202.2 Deutsche Interessenvertretungen
Anlagen;
- 3.201.202.3 Reichsdeutschenhilfe und Deutscher
Hilfsverein - Betriebsmittel
- 3.201.202.4 Reichsdeutschenhilfe und Deutscher
Hilfsverein - Anlagen;

Alle Einnahmen der Deutschen Interessenvertretungen mit Ausnahme der auf die einzelnen Dienststellen entfallenden Gebühren aus ihrer Tätigkeit gehen auf das Konto 3.201.202.1 Deutsche Interessenvertretungen - Betriebsmittel ein, welchem Konto die Eigenschaft eines Finanzierungskontos zukommt, das die eigentlichen Betriebsmittel der Deutschen Interessenvertretungen erfasst. Aus ihm wurden auf Antrag des Chefs der Deutschen Interessenvertretungen den einzelnen Dienststellen Betriebsmittelvorschüsse bezahlt.

Das Konto 3.201.202.3 Deutscher Hilfsverein und Reichsdeutschenhilfe - Betriebsmittel umfasst die Betriebsmittel des Unterstützungsfonds, welcher aus dem Liquidationserlös der deutschen Hilfsvereine in der Schweiz und der Reichsdeutschenhilfe geäufnet wurde und zur Ausrichtung von sogenannten Ueberbrückungshilfen verwendet wird. Auf Antrag des Chefs der Deutschen Interessenvertretungen werden aus diesem Konto Vorschüsse auf ein gesondertes Konto bei der Kantonalbank in Bern überwiesen, über welches der Chef der Deutschen Interessenvertretungen sowie sein Stellvertreter verfügten, um die Auslagen der besonderen zur Ausrichtung der Ueberbrückungshilfen errichteten Dienststelle zu decken.

Von der mit Bundesratsbeschluss vom 14. September 1945 erteilten Ermächtigung zur Vermietung der in die Treuhänderschaft übernommenen Liegenschaften des Reiches wurde in mehreren unter dem Abschnitt "Verwaltung der Liegenschaften und des Mobiliars" III 2 b dieses Berichtes erwähnten Stellen Gebrauch gemacht; die Mieterlöse sind weiter oben unter den

Einnahmen des Finanzierungskontos aufgeführt.

An Mobilien wurde verkauft, was bei weiterer Aufbewahrung einer starken Wertverminderung ausgesetzt gewesen wäre, oder wofür, wie bei Bureaumöbeln, der Platz für die kostenlose Unterbringung fehlte. Der Verkaufserlös figuriert ebenfalls in der Einnahmenliste.

2. Mit Schreiben vom 31. Oktober 1946 dehnte die Schweizerische Verrechnungsstelle in Zürich die mit Brief vom 12. Oktober 1945 für die durch Bundesratsbeschluss vom 14. September 1945 dem Chef der Deutschen Interessenvertretungen überwiesenen Mittel erteilte generelle Verfügungsgenehmigung auch auf die durch Bundesratsbeschluss vom 11. Oktober 1946 zur Verfügung gestellten 5 Millionen Franken aus.

C.

1. Im Bundesratsbeschluss vom 14. September 1945 ist bestimmt worden, dass die den Deutschen Interessenvertretungen überwiesenen Betriebsmittel für folgende Zwecke zu verwenden sind:

- a. Finanzierung der Verwaltungskosten der Deutschen Interessenvertretungen;
- b. Liquidation der administrativen Verbindlichkeiten der ehemaligen deutschen Reichsvertretungen;
- c. Unterhalt der reichseigenen Liegenschaften und des Mobiliars;
- d. Unterstützung bedürftiger deutscher Staatsangehöriger in der Schweiz.

Auch im verflossenen Jahre blieben diese Aufgaben bestehen mit Ausnahme der unter lit. b. erwähnten Tätigkeit, welche bereits im Jahre 1945 abgeschlossen werden konnte. Dagegen wurde nach der am 1. November 1945 erfolgten Anerkennung der österreichischen Regierung durch den Bundesrat die Tätigkeit der Deutschen Interessenvertretungen auch auf die österreichischen Staatsangehörigen ausgedehnt, nachdem der Chef der Deutschen Interessenvertretungen durch den politischen

Vertreter Oesterreichs ausdrücklich darum ersucht worden war. In Voraussicht dieser Entwicklung wurden allerdings schon im Berichtsjahr 1945 die österreichischen Angelegenheiten getrennt geführt und auch die an Oesterreicher ausgerichteten Unterstützungen separat erfasst.

2. Zur Erfüllung dieser Aufgaben, die in den Tätigkeitsbereich der einzelnen Interessenvertretungen in Bern, Zürich, Basel, St. Gallen und Genf fallen, sind diesen Dienststellen die folgenden Betriebsmittelvorschüsse (Kassa-Bestandsverstärkungen) überwiesen worden:

Deutsche Interessenvertretung Bern	Fr. 6.000.000.--
Deutsche Interessenvertretung Zürich	Fr. 1.250.000.--
Deutsche Interessenvertretung Basel	Fr. 1.010.000.--
Deutsche Interessenvertretung St.Gallen	Fr. 780.000.--
Deutsche Interessenvertretung Genf	Fr. 320.000.--
Total	Fr. 9.360.000.--
	=====

3. Ueber die Verwendung der Betriebsmittelvorschüsse und der andern Betriebseinnahmen durch die Deutschen Interessenvertretungen in Bern, Zürich, Basel, St. Gallen und Genf gibt folgende Aufstellung Aufschluss:

Deutsche Interessenvertretung Bern.

Einnahmen:

Saldovortrag am 1. Januar 1946	Fr. 238.641.48
Betriebsmittel des Eidg. Kassen- und Rechnungswesens	Fr. 6.000.000.--
Andere Ueberweisungen des Eidg. Kassen- und Rechnungswesens	Fr. 8.538.25
Ausstellung von Ausweispapieren	Fr. 15.759.--
Andere Einnahmen	Fr. 67.531.31
1 Depot	Fr. 135.10
<u>Total Einnahmen</u>	Fr. 6.330.605.14

Total Einnahmen Uebertrag

Fr. 6.330.605.14

Ausgaben:

Unterstützungen an Reichs- angehörige	Fr. 4.531.454.34	
Unterstützungen an Oester- reicher	Fr. 114.067.73	
Besoldungen und Löhne	Fr. 370.540.16	
Nachlässe	Fr. 329.77	
Unkosten	Fr. 51.614.55	
Reparaturen an Gebäuden und Mobiliar	Fr. 3.035.40	
Zinsen und Amortisationen	Fr. 4.622.90	
Rücküberweisung an Kassen- und Rechnungswesen	Fr. 500.000.--	Fr. 5.575.664.85
		<hr/>
Saldo am 31. Dezember 1946		Fr. 754.940.29 =====

Deutsche Interessenvertretung Zürich.Einnahmen:

Saldo vortrag am 1. Januar 1946	Fr. 115.969.80	
Betriebsvorschüsse vom Eid, Kassen- & Rechnungswesen	Fr. 1.250.000.--	
Andere Ueberweisungen vom Eidg. Kassen- & Rechnungs- wesen	Fr. 104.686.55	
Dieser Betrag enthält ausser den Gehaltsüberweisungen auch die Rückvergütungen der von der DIV Zürich vorschussweise geleisteten einmaligen Beihilfen, vor allem Ausreisebeihilfen.		
Betriebseinnahmen aus der Ausstellung von Ausweispapieren	Fr. 73.358.--	
Andere Einnahmen	Fr. 9.722.66	
Total Einnahmen		Fr. 1.553.737.01

Total Einnahmen Übertrag

Fr. 1.553.737.01

Ausgaben.

Löhne und Gehälter an Personal	Fr.	88.618.85	
Ausgaben für Unterhalt von Gebäuden und Mobiliar	"	776.27	
Effektive Unterstützungsaus- gaben (ohne Gutsprachen)	"	1.288.186.68	
Andere Ausgaben (Miete, Hei- zungskosten, Telefon, Licht und Strom, Büromaterial, Druckarbeiten, Porti etc.)	"	53.777.40	" 1.431.359.20
Saldo am 31. Dezember 1946			Fr. 122.377.81 =====

Deutsche Interessenvertretung Basel.Einnahmen.

Saldo vortrag am 1. Januar 1946	Fr.	40.899.38	
Kassenbestandsverstärkungen und verschiedene Einnahmen	"	1.102.921.55	
Einnahmen aus Ausstellung und Verlängerung von Aus- weispapieren	"	39.374.60	
Auftragszahlungen	"	1.911.99	
Abwicklung von Vorschüssen	"	27.573.25	Fr. 1.212.680.77

Ausgaben.

Haushaltsausgaben	Fr.	40.049.02	
Auftragszahlungen	"	1.057.305.69	
Vorschüsse	"	27.609.25	" 1.124.963.96
Saldo am 31. Dezember 1946			Fr. 87.716.81 =====

Deutsche Interessenvertretung St.Gallen.Einnahmen.

Saldo am 1. Januar 1946	Fr.	99.453.27	
Betriebsvorschüsse des Eidg. Kassa- & Rechnungswesens	"	780.000.--	
Ausstellung von Ausweis- papieren	"	39.456.--	
Andere Einnahmen	"	882.25	Fr. 919.791.52

Total Einnahmen Uebertrag

Fr. 919.791.52

Ausgaben.

Löhne und Gehälter an Personal	Fr.	1.625.--	
Unterhalt von Gebäuden und Mobiliar	Fr.	69.84	
Unterstützungsausgaben	Fr.	848.834.70	
Andere Ausgaben	Fr.	13.552.78	Fr. 864.082.32
Saldo am 31. Dezember 1946			Fr. 55.709.20
			=====

Deutsche Interessenvertretung Genf.Einnahmen.

Betriebsmittelvorschüsse des Eidg.Kassa- & Rechnungswesens	Fr.	320.000.--	
Andere Ueberweisungen des Eidg.Kassa- & Rechnungswesens	Fr.	300.--	
Betriebseinnahmen aus der Ausstellung von Ausweispapieren	Fr.	14.298.--	
Andere Einnahmen	Fr.	523.80	
Total Einnahmen			Fr. 335.121.80

Ausgaben.

Löhne und Gehälter an Personal	Fr.	1.355.20	
Ausgaben für den Unterhalt von Gebäuden und Mobiliar	Fr.	668.97	
Effektive Unterstützungsausgaben (ohne Gutsprachen)	Fr.	290.019.90	
Andere Ausgaben	Fr.	15.623.96	Fr. 307.668.03
Saldo am 31. Dezember 1946			Fr. 27.453.77
			=====

In diesen Zahlen sind grössere Unterstützungsbeträge nicht inbegriffen, für welche bereits im Berichtsjahr Gutsprache geleistet wurde, und welche die Kantone bevorschusst, aber noch nicht abgerechnet haben.

D. Abschluss des Berichtsjahres.

1. Am Schluss des Berichtsjahres standen somit noch folgende Mittel zur Verfügung:

Saldo des Kontos 3.201.202.1 per 31. Dezember 1946		Fr. 3,336,452,72
2. Stand des Kontos 3.201.202,3		Fr. 1.140.000.--
3. Saldi der Deutschen Interessenvertretung Bern	Fr 754.940,29	
	Zürich	Fr 122,377,81
	Basel	Fr. 87,716,81
	St.Gallen	Fr. 55.709,20
	Genf	Fr. 27.453,77
		Fr. 1.048.197,88
	Total	Fr. 5.524.650,60
		=====

E. Unterstützungsfonds

Konto 3.201.202.3 Saldo per 31. Dezember 1946		Fr. 129.530,57
Saldo des Kontos bei der Kantonalbank Bern per 31. Dezember 1946		Fr. 42.001,33
	Total	Fr. 171.531,90
		=====

Stand des Kontos 3.201.202.4 per 31. Dezember 1946		Fr. 30.803,50
--	--	---------------

Hiezu ist zu bemerken, dass es sich bei diesem Betrag um Schenkungen an den ehemaligen Deutschen Hilfsverein handelt, von denen nur die Zinsen verwendet werden dürfen.

F. Die Verwaltung der auf dem Finanzierungskonto beim Eidgenössischen Kassa- und Rechnungswesen deponierten Mittel liegt in den Händen des Chefs der Buchhaltung des Eidgenössischen Politischen Departements und der Eidgenössischen Finanzverwaltung, sodass die Verwendung dieser Beträge durch die Eidgenössische Finanzkontrolle von Amtes wegen überprüft wird. Anders verhält es sich mit den Betriebsmittelvorschüssen, welche den einzelnen Dienststellen der Deutschen Interessenvertre-

tungen überwiesen werden. Um auch in diesen Fällen eine genaue und lückenlose Kontrolle über den Finanzverkehr der einzelnen Posten zu haben, führte die Fides Treuhand-Gesellschaft in Basel, wie dies schon im abgelaufenen Jahr der Fall war, diese Kontrolle durch. Die Kontrolle der Fides erstreckt sich nicht nur auf die buchhaltungstechnische und rechnerische Prüfung der Rechnungsführung der einzelnen Deutschen Interessenvertretungen; sie hat vielmehr auch die materielle Begründetheit der einzelnen Zahlen zu beurteilen, und dem Chef der Deutschen Interessenvertretungen auf Grund von quartalsweisen Revisionen am Sitz der einzelnen Deutschen Interessenvertretungen Bericht zu erstatten. Gleichzeitig wurden auch im Berichtsjahr durch den Chef der Buchhaltung des Eidgenössischen Politischen Departements die Buchhaltungen der verschiedenen Posten inspiziert und dabei unangemeldete Kassenstürze vorgenommen.

g) Reichsbahnangelegenheiten.

Die Verhältnisse in bezug auf die Treuhänderschaft über das in der Schweiz gelegene Reichsbahneigentum haben sich nicht geändert. Die Durchführung der treuhänderischen Verwaltung liegt somit noch immer bei dem vom Eidgenössischen Post- und Eisenbahndepartement hiermit beauftragten Amt für Verkehr.

Diese Amtsstelle hat zwar im Verlaufe des Herbstes 1946 im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Politischen Departement Schritte eingeleitet, um abzuklären, ob nicht eine Möglichkeit bestünde, unter völliger Wahrung der Substanz, der in der Schweiz gelegenen Reichsbahnanlagen, die Verwaltung und den technischen Betrieb des Bahnhofes Basel-DRB sowie der übrigen deutschen Bahnanlagen in der Schweiz wieder den hierfür zuständigen Eisenbahnverwaltungen der Französischen Besatzungszone zu übergeben, um auf diese Weise eine finanzielle Entlastung der bisher mit diesen Aufgaben betrauten schweizerischen Amtsstellen herbeizuführen. Es hat sich aber sogleich gezeigt, dass irgendwelche Änderungen des bisherigen Regimes im gegenwärtigen Zeitpunkte nicht opportun wären.

Die Deutschen Interessenvertretungen sind dem Amt für Verkehr bei der Erfüllung seiner Aufgaben weiterhin mit Rat zur Seite gestanden, so namentlich dann, wenn es sich um die Lösung von Fragen grundsätzlichen Charakters handelte, oder wenn die betreffenden Probleme ihrer aussenpolitischen Tragweite wegen dem Chef der Deutschen Interessenvertretungen zur Stellungnahme unterbreitet wurden. In mehreren Konferenzen und einem einlässlichen Schriftenwechsel standen hauptsächlich folgende Fragen zur Behandlung:

1. Bereinigung eines Entwurfes des Amtes für Verkehr betreffend eine Verfügung über die Uebernahme des nach Schliessung der deutsch/schweizerischen Bahnübergänge in der

- Schweiz verbliebenen Rollmaterials der Deutschen Reichsbahn.
2. Wiederaufnahme des Zolldienstes im Bahnhof Basel-DRB.
 3. Provisorischer Wiedereintritt der oesterreichischen Staatsbahnen in Rechte und Pflichten der schweizerischen Konzession vom 1. Dezember 1869 und in den Mitbenutzungsvertrag über die Gemeinschaftsbahnhöfe Buchs und St. Margrethen.
 4. Demarchen betreffend den von der Französischen Militärregierung eingeleiteten Abbau des zweiten Geleises auf den zur Schweiz führenden Eisenbahnlinien Offenburg - Basel und Horb - Tuttlingen.
 5. Stellungnahme zu einem auf Veranlassung der Französischen Besetzungsbehörde gestellten Gesuch der Reichsbahndirektion Karlsruhe um Durchführung einer Fragebogenaktion unter den Reichsbahnbediensteten auf Schweizergebiet zur Ueberprüfung ihrer politischen Einstellung.
 6. Einem Wunsche der Französischen Regierung, die zum Badischen Bahnhof in Basel gehörenden Reichsbahnanlagen seien ihr zu Handen der interessierten Alliierten zu übergeben, konnte schweizerischerseits nicht entsprochen werden, da das Begehren im Widerspruch zur schweizerischen Rechtsauffassung über das in der Schweiz gelegene Reichsbahnvermögen stand. Dagegen haben sich die mit der treuhänderischen Verwaltung betrauten Instanzen im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Politischen Departement bereit erklärt, zwei Beamten der Société Nationale des Chemins de Fer Einblick in die über den Bahnhof Basel-DRB ausgeübte Treuhändertätigkeit zu gewähren.

- 66 -

h) Besucher- und Postverkehr.

Es haben in der Berichtszeit bei der Deutschen
Interessenvertretung in Bern, Zentrale

	660
in Bern	2040
in Zürich	13618
in Basel	5973
in St. Gallen	3800
in Genf	3525
	<hr/>
Total	29616 Personen

vorgesprochen.

Postverkehr:	Eingänge	Ausgänge
in Bern, Zentrale	2634	2234
in Bern	9189	8050
in Zürich	17904	14355
in Basel	7148	7202
in St. Gallen	8757	8624
in Genf	2282	3451
	<hr/>	<hr/>
Total	47914	43916

In diesen Zahlen sind Massensendungen und zum Teil der Ausweispapierversand nicht inbegriffen.

Für die Pauschalfrankatur der Postsendungen der Deutschen Interessenvertretungen, inbegriffen diejenigen des Delegierten für Deutsche Tuberkulosekranke in der Schweiz, wurde ein Betrag von total Fr. 5'786.60 aufgewendet.

3. Personelles.

a) Allgemeines.

Das Personal setzt sich noch immer zusammen aus Mitarbeitern, deren Anstellung im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Politischen Departement, Verwaltungsangelegenheiten, durch die Deutschen Interessenvertretungen erfolgte, wobei für die diesbezüglichen Anstellungen und Besoldungsverhältnisse in jedem einzelnen Falle die Zustimmung des Personalamtes des Eidgenössischen Finanzdepartements eingeholt wurde, sowie aus Funktionären des Eidgenössischen Politischen Departements, welche den Deutschen Interessenvertretungen zur Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung gestellt wurden.

b) Mutationen.

Nachdem der bisherige Chef der Deutschen Interessenvertretungen in der Schweiz, Herr Dr. Hans Zurlinden, Anfangs Juli 1946 zum a.o. Minister und bevollmächtigten Gesandten der Schweiz in Norwegen berufen worden war, wurde vom Bundesrat als Nachfolger Herr Minister Dr. Hans Frölicher mit der Leitung der Deutschen Interessenvertretungen in der Schweiz betraut. Herr Minister Frölicher hat seine neue Tätigkeit am 17. Juli 1946 aufgenommen.

Zum Nachfolger des Ende Februar 1946 aus Gesundheitsrücksichten zurückgetretenen Leiters der Deutschen Interessenvertretung Zürich wurde Herr Konsul Lutz ernannt.

Weitere Aenderungen im Bestand des leitenden Personals traten dadurch ein, dass Herr Fürsprech Matter, unter Beförderung zum Legations-Sekretär, an die Schweizerische Gesandtschaft in Stockholm, und Herr Vizekonsul Dr. Hagenbüchli an die neu errichtete Schweizerische Vertretung in Wien versetzt wurden. Als Nachfolger von Herrn Matter wurde Herr Dr. M. Gelzer auf die Zentrale in Bern versetzt, der vorher

bei der Deutschen Interessenvertretung Basel tätig war, während der bisher von Herrn Dr. Hagenbüchli innegehabte Posten Herrn Vizekonsul Villiger übertragen wurde.

Zum neuen Leiter des Postens Genf schliesslich wurde am 5. Juli 1946 Herr Vizekonsul Moret ernannt, nachdem der bisherige Chef, Herr Konsul Schmitz, an den Folgen einer chirurgischen Operation verstorben war.

Auch im Bestand des Kanzleipersonals auf sämtlichen Amtsstellen der Deutschen Interessenvertretungen ergaben sich im Berichtsjahr ganz erhebliche Aenderungen. Unter Berücksichtigung des soeben ausgeführten fanden im einzelnen folgende Mutationen statt:

(Personal, das vor Jahresende nicht aus den Deutschen Interessenvertretungen ausgeschieden war, wird unter Angabe des Eintrittsdatums nicht hier, sondern ausschliesslich in der auf den 31. Dezember 1946 erstellten, weiter unten enthaltenen Liste aufgeführt.)

Name und Vorname	Funktion	Eintritt	Austritt	Grund
<u>Deutsche Interessenvertretungen in der Schweiz, Bern.</u>				
Zurlinden Hans Dr., Legationsrat	Chef der DIV i.d.Schweiz	1. 6.45	17. 7.46	Versetzung n. Oslo
Matter Alfred	Stellvertreter d.Chefs	1. 6.45	1. 6.46	Versetzung n. Stockhol
Glinz Trudi	Dactylographin	11. 6.45	9. 6.46	Versetzung n. Stockhol
Rauch Dolly	"	14. 6.45	1. 5.46	Versetzung n. Stockhol
Gritti Otto	Kanzlist	15. 6.45	17. 7.46	Versetzung n. Oslo
Schatzmann Elisabeth	Telephonistin	3. 9.45	31. 1.46	Versetzung n.Baden-Bad

Name und Vorname	Funktion	Eintritt	Austritt	Grund
<u>Deutsche Interessenvertretungen in der Schweiz, Bern.</u>				
Mechow Käthe	Dactylographin	1.11.45	3. 7.46	Versetzung n. Freiburg i.B.
von Freudenreich Renée	"	13. 5.46	17. 7.46	Versetzung n. Oslo
<u>Deutsche Interessenvertretung, Bern.</u>				
Hagenbüchli Walter Dr., Vizekonsul	Stellvertreter d. Leiters	30. 7.45	1. 4.46	Versetzung n. Wien
Weber Emil	Rechnungsführer	16. 7.45	22. 4.46	Versetzung n. Wien
Löffel Georg	Kanzlist	15.10.45	7. 9.46	Versetzung n. Antwerpen
Türler Annemarie	Dactylographin	15.10.45	1. 3.46	Versetzung n. Liverpool
Pfaffen Cécile	"	3. 1.46	31. 1.46	Versetzung DIV Genf
Kradolfer Elsa	"	4. 2.46	22. 4.46	Versetzung n. London
Meier Margrit	"	1. 5.46	10.11.46	Versetzung n. New York
Zuberbühler Meta	"	1. 7.46	15.11.46	Versetzung n. Venedig
Schuster Gertrud	"	1.10.46	16.12.46	Versetzung n. Liverpool
<u>Deutsche Interessenvertretung, Zürich.</u>				
Hüfenacht Walter Dr., Legationsrat	Leiter	4. 9.45	28. 2.46	Rücktritt aus Gesundheitsrücksichten
Gasser Hans	Mitarbeiter Schriftenabtlg.	22.10.45	31. 3.46	Uebergang i.d. Privatwirtsch.
Schärer Rudolf, Vizekonsul	Mitarbeiter	8. 3.46	31. 7.46	Versetzung n. Liverpool
Ammann Doris	Dactylographin	4. 2.46	1. 5.46	Versetzung n. München

Name und Vorname	Funktion	Eintritt	Austritt	Grund
<u>Deutsche Interessenvertretung, Zürich.</u>				
Gurgo Claudia	Dactylographin	23. 3.46	30. 9.46	Austritt a.BD.
Thommen Angela	"	1.11.45	31. 3.46	Versetzung Rio d.Janc
Denzler Lilli	"	22.10.45	1. 5.46	Versetzung n. London
Angstmann Irmgard	"	15. 4.46	31. 5.46	Austritt a.BD.
Weber Gertrud	"	15. 4.46	31. 8.46	Austritt a.BD.
Rist Othmar	Sachbearbeiter Unterstützungen	5.11.45	15. 6.46	Versetzung n.Hannover
Rauch Annemario	Dactylographin	25. 6.45	3. 6.46	Versetzung n. Wien
Tschäppeler Hans-Kurt	Buchhaltung, Oester.Ausweis- schriften	1.10.45	31.10.46	Versetzung DIV Bern
Schneider Wally	Telephonistin	1.11.45	1.11.46	Versetzung Philadelphie
Zuber Gertrud	Dactylographin	18.10.45	20.11.46	Austritt a.BD.
Dold Nelli	"	18. 7.45	19. 3.46	Versetzung n.Hannover
<u>Deutsche Interessenvertretung, Basel.</u>				
Presser Irma	Dactylographin	1.12.45	4. 1.46	Versetzung n. Bern
Gelzer Michael Dr.	Stellvertreter d.Leiters	17.10.45	11. 2.46	Versetzung n. Bern
Junod Gaston	Kanzlist, Sachbearbeiter	26. 7.45	31. 3.46	Versetzung n.Stuttgart
Thoma Max Dr.	Mitarbeiter	17.10.45	31. 3.46	Kündigung
Keller Lotty	Dactylographin	29.10.45	31. 3.46	Entlassung
Hurter Nora	"	3. 1.46	30. 9.46	Kündigung

Name und Vorname	Funktion	Eintritt	Austritt	Grund
<u>Deutsche Interessenvertretung, Basel.</u>				
Lörtscher Oskar	Kanzleichef	30. 5.45	15.10.46	Versetzung n. Baden-Baden
Senn Heidy	Dactylographin	29.10.45	31.10.46	Versetzung n. Zürich
Schlienger Claire	"	15.10.45	1.12.46	Kündigung
Ryf Willy	Kanzlist	11. 6.46	14.12.46	Versetzung n. Baden-Baden
<u>Deutsche Interessenvertretung, St. Gallen.</u>				
Gross Emmy	Dactylographin	2. 1.46	20. 4.46	Versetzung n. Stuttgart
Plüss Heinz	Kanzlist, Dt.Schriften	30. 7.45	11. 5.46	Versetzung n. Berlin
Riegler Paulina (Deutsche)	Bureaureinigung	1. 6.45	31.10.46	Kündigung
Riklin Clare	Dactylographin	1. 6.45	1. 1.46	Austritt a.BD.
<u>Deutsche Interessenvertretung, Genf.</u>				
Schmitz Jean, Konsul	Leiter	1.11.45	5. 7.46	verstorben
Rodé René	Unterstützungen und Rechnungs- führer	22.10.45	22.10.46	Versetzung n. Lyon
Bergamin Gregor	Weibel	1. 6.45	1. 9.46	Versetzung n. Bern
Pfaffen Cécile	Dactylographin	1. 2.46	15. 5.46	Versetzung n. Bern
Hofer Helen	"	8.10.45	12. 6.46	Versetzung n. Chicago
Walker Nelly	"	29.10.45	11. 2.46	Versetzung n. Prag

Am 31. Dezember 1946 war das folgende Personal bei den Deutschen Interessenvertretungen beschäftigt:

Name und Vorname	Funktion	Eintritt
<u>Deutsche Interessenvertretungen in der Schweiz, Bern.</u>		
Frölicher Hans Dr., Minister	Chef der DIV i.d.Schweiz	17. 7.46
Faessler René Dr., Gesandtschaftsattaché	Stellvertreter d.Chefs	3. 9.45
Gelzer Michael Dr.	Mitarbeiter	11. 2.46
Stettler Hermann	Leiter der Kanzleien & Registraturen	1.10.45
Caprez Kurt	Kanzlist	20. 7.46
Emmel Marguerite	Dactylographin	1. 3.46
Iberg Margret	"	18. 7.46
Senti Hedwig	Telephonistin	1. 2.46
<u>Deutsche Interessenvertretung, Bern.</u>		
Frölicher Hans Dr., Minister	Chef des Postens Bern	17. 7.46
Villiger Otto, Vizekonsul	Stellvertreter d.Chefs, Rechnungsführer	1. 4.46
Wyss Arnold	Konsularabtlg. (Deutsche)	1. 6.45
Stettler Hermann	Konsularabtlg. (Oesterreicher)	1.10.45
Burgunder Kurt	Kanzlist	19. 2.46
Tanner Hans-Rudolf	Kanzlist	28.11.45
Sauter Walter	Kanzlist (Unterstützungen)	8.10.45
Stähli Walter	Kanzlist (Unterstützungen)	3. 1.46
Tschäppeler Hans-Kurt	Kanzlist	1.11.46

Name und Vorname	Funktion	Eintritt
<u>Deutsche Interessenvertretung, Bern.</u>		
Zbinden Hermann	Weibel	1. 6.45
Hirsiger Max	Hilfsweibel	30. 7.45
Streiff Kaspar	Gärtner	1. 6.45
Plattner Beatrice	Dactylographin	1.10.45
Strasser Margrit	"	1.11.46
Belmont Ida	"	2.12.46
Höbenstreit Josef (Deutscher)	Heizer (stundenweise)	1. 6.45
Moser Rosa	Putzfrau (stundenweise)	1. 8.45
Kolesa Maria (Oesterreicherin)	Putzfrau (stundenweise)	1. 9.45
Widmer Margrit	Putzfrau (stundenweise)	1. 9.45
<u>Deutsche Interessenvertretung, Zürich.</u>		
Lutz Charles, Konsul	Leiter des Postens Zürich	25. 2.46
Meier Max	Stellvertreter d. Leiters, Schriftenabtlg.	17. 6.46
Zollikofer Werner Dr.	Leitung d. Abtlg. Unterstützungen, Personal, Finanzen	1. 6.45
Läng Fritz	Mitarbeiter, Unterstützungen	11. 6.46
Lang Josef	Registrierung, Buchhaltung	15. 8.46
Stadtmann Hans	Weibel	1. 6.45
Zurbrügg Felix	Hauswart	1. 6.45
Zinguilli Elisabeth	Dactylographin	1. 5.46
Sitterding Elsa	"	1. 4.46
von Walterskirchen Gita	"	15.10.45

Name und Vorname	Funktion	Eintritt
<u>Deutsche Interessenvertretung, Zürich.</u>		
Tobler Carmen	Dactylographin	1.10.46
Bienz Gertrud	"	6. 5.46
Fackelmann Annemarie	"	22.10.45
Lehmann Nelly	"	1. 7.46
von Schwerzenbach Elinor	"	1.11.46
Senn Heidy	"	1.11.46
Kerli Hermann	(seit 26.3.46 in Davos)	17.12.45
Zurbrügg Emma	Bureaureinigung (stundenweise)	1. 6.45
<u>Deutsche Interessenvertretung, Basel.</u>		
Kaestli Friedrich Dr., Generalkonsul	Leiter des Postens Basel	1. 6.45
Moesch Eduard	Schriftenwesen, Unterstützungen	1.10.45
Rysler Emil	Gehilfe f.Schrif- tenwesen	2.10.45
Bachmann Eduard	Abtlg.Oester., Registratur	2.10.45
Helfenstein Elsa	Dactylographin	18.11.46
Roner Anny	"	1. 8.45
Doerflinger Margrit	"	1. 6.46
Schnyder Margrit	"	18.11.46
Schweizer Julie	Telephonistin	4. 6.45
Isliker August	Hauswart	4. 6.45
Isliker Katharina	Hauswarthilfe (stundenweise)	4. 6.45

- 75 -

Name und Vorname	Funktion	Eintritt
<u>Deutsche Interessenvertretung, St. Gallen.</u>		
Erni Eugen, Vizekonsul	Leiter des Postens St. Gallen	1. 6.45
Meyer Friedrich	Schriftenabtlg.	1. 6.45
Müller Josef	Kassen- & Rechnungswesen	18.10.45
Kaufmann Alfred	Weibel	8.10.45
Plüss Charlotte	Dactylographin	30. 7.45
Kaiser Verena	"	15.10.45
von Gunten Ursula	"	1.11.45
Scherrer Luzia	"	24. 9.45
<u>Deutsche Interessenvertretung, Genf.</u>		
Moret Robert, Vizekonsul	Leiter des Postens Genf	1.11.45
Frei Nelly	Dactylographin	3. 1.46
Engel Clare	"	12.11.45
Knuchel Irène	"	1.10.45
Steiner Roger	Innendienst, Post & Empfang	17. 8.46
Schmitz Maria	Bureaureinigung (stundenweise)	1.12.45

c) Personalbestand.

Infolge der Vereinfachung der internen Organisation der einzelnen Posten der Deutschen Interessenvertretungen konnte der Bestand des gesamten Kanzleipersonals im Verlaufe des Berichtsjahres um mehr als 10% verringert werden. Die wesentlichsten Reduktionen in dieser Hinsicht fanden auf den Posten Basel, St. Gallen und Genf statt. Im einzelnen gibt hierüber die folgende Statistik Aufschluss:

- 76 -

	Bestand 31.12.45	Mutationen		Bestand 31.12.46
		Eintritte	Austritte	
Zentrale Bern	10	6	8	8
Bern	18	8	9	17
Zürich	17	16	15	18
Basel	16	5	10	11
St. Gallen	11	1	4	8
Genf	9	3	6	6
Total	81	39	52	68

=====

Davon Personal des
 Eidgenössischen Politischen Departements 38
 der Deutschen Interessenvertretungen
 (ganztägig) 23
 der Deutschen Interessenvertretungen
 (stundenweise) 7

4. Die Beziehungen zu den Alliierten.

Der Bundesrat hatte die Deutschen Interessenvertretungen ermächtigt, den Vertretern von Frankreich, Grossbritannien und Amerika Aufschluss über die Amtstätigkeit zu geben. Damit wird der Tatsache Rechnung getragen, dass die Besetzungsmächte de facto die Staatshoheit in Deutschland ausüben. - Von dieser Befugnis zur Aufschlusserteilung wurde ausgiebig Gebrauch gemacht. Über wichtige Massnahmen der Deutschen Interessenvertretungen wurde mündlich und schriftlich Aufschluss erteilt. Der Rechenschaftsbericht für das Jahr 1945 wurde der Französischen Botschaft in zwei Exemplaren, der Amerikanischen Gesandtschaft in sieben Exemplaren und der Britischen Gesandtschaft in einem Exemplar, wie dies von diesen Vertretungen gewünscht wurde, zur Verfügung gestellt. Nach Errichtung einer Sowjet-Russischen Gesandtschaft in Bern wurde auch dieser letzteren gegenüber die Bereitwilligkeit zur Aufschlusserteilung zum Ausdruck gebracht und nachträglich zwei Exemplare des Rechenschaftsberichtes für das Jahr 1945 übergeben.

Verschiedentlich wurde durch den Chef der Deutschen Interessenvertretungen gegenüber den alliierten Vertretern der Wunsch geäussert, in der Erteilung von Einreisebewilligungen nach Deutschland für Deutsche aus der Schweiz entgegenkommender zu sein, da sich dadurch die Ausgaben der Deutschen Interessenvertretungen ermässigen liessen. Leider blieb dieser Wunsch unerfüllt, sodass ausser den Sammeltransporten vom 1. und 14. Mai 1946 keine weiteren Transporte nach Deutschland organisiert werden konnten. Die direkten Verhandlungen über diese Transporte wurden jedoch nicht durch die Deutschen Interessenvertretungen, sondern durch die Polizeiabteilung in Verbindung mit der Schweizerischen Heimschaffungsdelegation in Berlin geführt.

Im Rechenschaftsbericht 1945 wurden die Deutschen Interessenvertretungen charakterisiert als ein

- 78 -

"interessantes völkerrechtliches Novum, ein Sonderfall sui generis, notgedrungen erfunden und ausgebaut als Maschinerie mit nützlicher Arbeitsleistung, aber doch eine Sonderinstitution, die improvisiert und zeitbedingt den offensichtlichen Charakter eines aufgezwungenen Notbehelfes trägt, und in bessern Zeiten, sobald es die Umstände erlauben, zu verschwinden hat." Nachdem nunmehr die Friedensbesprechungen bezüglich Deutschland begonnen haben, darf heute der Hoffnung Ausdruck gegeben werden, dass bald eine allgemein anerkannte Ordnung für Deutschland gefunden wird, und dass damit auch eine der Voraussetzungen erfüllt wird, die es der Schweiz ermöglicht, die Tätigkeit der Deutschen Interessenvertretungen zu beenden.

Bern, den 14. Februar 1947.

Der Chef der
Deutschen Interessenvertretungen
in der Schweiz:

Fricker

Bern, den 1. Januar 1946.

Kreisschreiben

an die

Deutschen Interessenvertretungen

in der Schweiz.

Im Einvernehmen mit der Polizeiabteilung des Eidg. Justiz- und Polizeidepartements haben wir es als zweckmässig erachtet, die verschiedenen bisher erlassenen Weisungen über die Ausstellung und Verlängerung von Ausweispapieren für Reichsdeutsche, Oesterreicher, Angehörige der ehemals von Deutschland annektierten Gebiete, und ehemalige Protektoratsangehörige zusammenzufassen.

Es gelten daher ab 1. Januar 1946 nur noch die folgenden

W e i s u n g e n .

I. Ausweispapiere für Reichsdeutsche.

1. Gemäss Kreisschreiben des Eidg. Justiz- und Polizeidepartements No. 320 vom 1.6.1945 können deutsche Pässe und Heimatscheine nicht mehr als gültige Ausweispapiere im Sinne des Fremdenpolizeirechts anerkannt werden. Aus Zweckmässigkeitsgründen ist jedoch gleichzeitig verfügt worden, dass deutsche Reichsangehörige, die bisher gültige deutsche Ausweisschriften besitzen und denen gestützt darauf Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung erteilt worden ist, in ihrer bisherigen fremdenpolizeilichen Stellung belassen werden, sofern die Kantone nicht aus besonderen Gründen eine andere Regelung treffen.

Im Kreisschreiben No. 323 des Eidg. Justiz- und Polizeidepartements vom 10.7.1945 wurde ferner bestimmt,

- 2 -

dass die von den Deutschen Interessenvertretungen an deutsche Staatsangehörige ausgestellten Ausweisschriften als zur Begründung von Aufenthalt oder Niederlassung (im Sinne des Bundesgesetzes über Aufenthalt oder Niederlassung der Ausländer) genügende Ausweispapiere erklärt werden. Ausgenommen sind lediglich Ersatzpässe, die nur auf Grund der in Ziff. 4a hiernach umschriebenen glaubwürdigen Angaben der Antragsteller ausgestellt werden.

2. Die Gültigkeitsdauer von deutschen Pässen und Heimatscheinen ist wie folgt zu verlängern:

- a) Die Verlängerungsfrist beträgt ein Jahr. Ausnahmen können nur durch den Chef der Deutschen Interessenvertretungen in der Schweiz bewilligt werden.
- b) Der Text für die Verlängerung lautet: "Gesehen und verlängert bis
- c) Die Gültigkeit von Pässen und Heimatscheinen, die am 1. Januar 1944 abgelaufen und seither durch die zuständigen deutschen Stellen nicht mehr erstreckt worden ist, darf nicht erneuert werden, (vergl. Ziff. 3 und 4b hiernach). An Inhaber von gültigen, d.h. verlängerungsfähigen deutschen Papieren dürfen keine Ersatzpapiere ausgestellt werden. Ausnahmen sind nur dann zulässig, wenn nachgewiesenermassen von einer ausländischen Vertretung die Erteilung eines Visums von der Beibringung eines von einer Deutschen Interessenvertretung ausgestellten Ersatzpasses abhängig gemacht wird. Der deutsche Reisepass ist in diesem Fall selbstverständlich zu den Akten zu legen.
- d) An Inhaber von deutschen Ausweispapieren, deren Gültigkeitsdauer wegen vollständigen Ausbrauches nicht verlängert werden kann, sind Ersatzpässe Formular I, Version 1 auszustellen.

- 3 -

- e) Der Passus betreffend den Vorbehalt der Ueberprüfung der deutschen Staatsangehörigkeit durch eine deutsche Behörde ist bei der Ausstellung von Ersatzpässen Formular I, Version 1 zu streichen.

3. Schriftenlose deutsche Staatsangehörige, (vergl. Ziff. 4) erhalten Ersatzpässe Formular I, Version 2.

4. Als schriftenloser deutscher Reichsangehöriger gilt:

- a) wer glaubhaft dartut, dass er Reichsdeutscher ist, aber dafür keine schriftlichen Belege vorweisen kann;
- b) wer einen deutschen Pass oder Heimatschein besitzt, dessen Gültigkeitsdauer am 1. Januar 1944 abgelaufen war und seither nicht mehr durch die damals zuständigen deutschen Stellen verlängert worden ist.
- c) wer durch andere geeignete Papiere dartun kann, dass er die deutsche Reichsangehörigkeit besitzt, aber nicht mehr über einen deutschen Pass oder Heimatschein verfügt.

5. Ausgebürgerte deutsche Staatsangehörige (vergl. Ziff. 6) erhalten Ersatzpässe Formular II.

6. Als Ausgebürgert gilt ein ehemaliger deutscher Staatsangehöriger, wenn seine Ausbürgerung im deutschen Reichs- und Preussischen Staatsanzeiger öffentlich bekannt gemacht worden ist.

Reichsangehörige, die auf Grund der 11. Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 25. November 1941 ausgebürgert wurden, sind als schriftenlos im Sinne von Ziff. I 3 und

- 4 -

Ziff. 4 zu behandeln und können einen Ersatzpass Formular I, Version 2 erhalten.

7. Frauen, die durch Heirat die deutsche Staatsangehörigkeit erwerben, sind in den Heimatschein des Ehemannes einzutragen.

Kinder unter 15 Jahren sind in der Regel in den Heimatschein des Vaters und nur in besonderen Fällen in denjenigen der Mutter einzutragen.

Kinder unter 15 Jahre, die sich allein in der Schweiz befinden, erhalten, sofern sie nicht bereits einen Kinderausweis besitzen, Ersatzpässe im Sinne der vorliegenden Weisungen.

Kinder über 15 Jahren werden passtechnisch wie Erwachsene behandelt.

Kinder, die bisher im noch gültigen Familienheimatschein ihrer Eltern eingetragen waren und nun aus irgend einem Grund nach Erfüllung des 15. Altersjahres eigene Papiere besitzen sollten, erhalten Ersatzpass Formular I, Version 1.

8. Refraktäre und Deserteure sind als schriftenlos gemäss den oben erwähnten Grundsätzen zu behandeln. Ueber ihre Refraktär- oder Deserteureigenschaft ist in den Ausweisparieren nichts zu vermerken; dagegen ist eine entsprechende Notiz in ihr Personaldossier aufzunehmen.

9. Anträge auf Ausstellung von Ersatzpässen für Militärinternierte werden durch die Deutschen Interessenvertretungen in der Schweiz in Bern zentral behandelt. Im Einvernehmen mit dem Eidg. Kommissariat für Internierung und Hospitalisierung gelten folgende Bestimmungen:

./.

- 4 -

Ziff. 4 zu behandeln und können sich Ersatzpässe Zentral in
Version 1 erhalten.

7. Frauen, die durch die deutsche Besatzungsmacht
zugehörigkeit erworben, sind im Eidgenössischen
Passbuch einzutragen.

Kinder unter 15 Jahren sind im Eidgenössischen
Passbuch des Vaters und nur in besonderen Fällen
im Eidgenössischen der Mütter einzutragen.

Kinder unter 15 Jahren, die sich in der Schweiz
befinden, erhalten, wenn sie nicht bereits einen
Kinderbeweis besitzen, Ersatzpässe in Form der

Ersetzt Ziff. 9 der Weisungen vom 1. Januar 1946.

- a) Anträge auf Ausstellung von Ersatzpässen für Militärinternierte werden wie bis anhin durch die Deutschen Interessenvertretungen in der Schweiz in Bern zentral behandelt.
- b) Die Militärinternierten, welche um Ausstellung eines Ersatzpasses ersuchen, haben sich für die Aushändigung der Antragsformulare direkt an die Deutschen Interessenvertretungen zu wenden. Diese lassen den Gesuchstellern die notwendigen Formulare direkt zugehen.
- c) Die ausgefüllten Antragsformulare sind zum Zwecke der Beglaubigung von Unterschrift und Identität mit der Photographie der örtlich zuständigen Polizeibehörde oder Deutschen Interessenvertretung vorzulegen (in Lagern untergebrachte Militärinternierte können die Beglaubigung auch durch den Lager-Kommandanten vornehmen lassen) und hernach vom Bewerber direkt der Flüchtlingssektion der Polizeiabteilung des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements zu übermitteln.
- d) Die Flüchtlingssektion leitet die Passanträge unter gleichzeitiger Beifügung einer Bestätigung, wonach es sich bei den betreffenden Bewerbern in der Tat um ihr unterstellte Militärinternierte handelt, an die Deutschen Interessenvertretungen Bern weiter.
- e) Die Ersatzpässe selbst werden den Interessenten von den Deutschen Interessenvertretungen Bern direkt zugestellt.

- a) Die Militärinternierten, welche um die Ausstellung eines Ersatzpasses bitten, können sich für die Aus-
händigung der notwendigen Antragsformulare direkt an die Deutschen Interessenvertretungen wenden. Diese stellen die Antragsformulare den Gesuchstellern direkt zu.
- b) Die ausgefüllten Antragsformulare sind vom Gesuchsteller dem Lagerkommandanten zu übergeben, der sie an die Deutschen Interessenvertretungen auf dem Dienstweg weiterleitet.
- c) Die Ersatzpässe selbst werden den Interessenten auf dem Dienstweg zugestellt.

10. An Flüchtlinge, die auf Grund des Bundesratsbeschlusses vom 10. März 1943 durch die Polizeiabteilung interniert worden sind, können auf Antrag Ersatzpässe ausgestellt werden. Gemäss Kreisschreiben No. 323 des Eidg. Justiz- und Polizeidepartements vom 10. Juli 1945 müssen diese Zivilinternierten bis auf weiteres in ihrer bisherigen rechtlichen Stellung belassen werden. Zur Vermeidung von Missverständnissen sollen die Flüchtlinge, welche Ersatzpässe erhalten, über diese Sachlage aufgeklärt werden.

11. Ersatzpapiere sind in der Regel für die Dauer eines Jahres auszustellen. Ihre Gültigkeit kann jeweils um ein Jahr verlängert werden.

Im Passersatzformular ist deutlich zu vermerken, ob die Interessenvertretung sich bei der Ausstellung des Papiers lediglich auf die eigenen glaubwürdigen Aussagen des Antragstellers, oder auf schlüssige Beweisdokumente (deutscher Pass, deutscher Heimatschein, Gerichts- oder Zivilstandsurkunden usw.) gestützt hat.

- 6 -

12. Pässe und Heimatscheine, sowie andere Beweisdokumente die als Grundlage für die Ausstellung von Ersatzpässen gedient haben, sind bei den zugehörigen Personalakten zu archivieren. Aktenedition ist im allgemeinen nicht zulässig; in einzelnen wichtigen Fällen können die Leiter Ausnahmen machen.

13. Die von den ehemaligen deutschen Reichsvertretungen in der Schweiz ausgestellten Ersatzheimatscheine werden nicht mehr verlängert. Desgleichen werden von den Deutschen Interessenvertretungen keine neuen Ersatzheimatscheine ausgestellt.

Es ist vorgekommen, dass Heimatscheine die bis nach dem 1. Januar 1944 gültig waren und darauf an die deutschen Heimatbehörden zur Verlängerung oder Erneuerung der Gültigkeitsdauer eingereicht wurden, infolge der Kriegsergebnisse nicht mehr zurückgesandt worden sind. In diesen Fällen können Ersatzpässe Formular I Version 1 ausgestellt werden, sofern sich aus den Akten keinerlei Bedenken hinsichtlich des Bestandes der deutschen Staatsangehörigkeit des Antragstellers ergeben.

Sonst sind Ersatzpässe Formular I, Version 2 auszustellen.

14. Die Ausstellung von Ersatzpässen erfolgt auf Grund eines vorgedruckten Antrags, den der Passbewerber bei der Deutschen Interessenvertretung mit zwei Photographien versehen, nebst den Beweisdokumenten über seine Staatsangehörigkeit einzureichen hat. Sofern der Passbewerber nicht persönlich vorspricht, hat er seine Unterschrift und die Identität mit der Photographie amtlich beglaubigen zu lassen.

./.

- 7 -

15. Das Antragsformular ist mit einem entsprechenden Vermerk zu den Personalakten zu legen. Ebenso ist die erfolgte Verlängerung von Ausweispapieren in den Akten zu vermerken. Die deutschen Staatsangehörigen in der Schweiz können nicht zur Meldung bei den Deutschen Interessenvertretungen gezwungen werden; sie sind jedoch im eigenen Interesse anzuhalten, sich zur Einschreibung zu melden. Solche, die gegenüber den frühern amtlichen Reichsvertretungen der Meldepflicht nicht nachgekommen sind, sollen gleich wie alle andern behandelt werden. Es darf ihnen hinsichtlich der Ausstellung von Ausweispapieren aus der Versäumnis der Meldepflicht kein Nachteil erwachsen.

16. Die durch uns eingeführten Meldeblätter sind weiter zu verwenden.

17. Ersatzpässe sind mit Tinte und handschriftlich auszustellen.

18. Gebühren: Für eine Pass-, Ersatzpass- und Heimatscheinverlängerung ist eine Gebühr von je Fr. 6.-- zu erheben; für die Neuausstellung eines Ersatzpasses eine solche von Fr. 12.--. In Bedürftigkeitsfällen kann die Gebühr auf die Hälfte herabgesetzt oder gänzlich erlassen werden.

Die Ausstellung von Ersatzpässen für Militärinternierte erfolgt gebührenfrei.

./.

- 8 -

II. Ausweispapiere für Oesterreicher.

1. Wer bei einer Oesterreichischen Interessenvertretung die oesterreichische Staatsangehörigkeit geltend macht, erhält, wenn nachstehende Voraussetzungen zutreffen, einen Ersatzpass Formular III.

2. Ein solcher Ersatzpass kann ausgestellt werden, wenn der Antragsteller glaubhaft macht, dass er die oesterreichische Staatsangehörigkeit im Zeitpunkt des Anschlusses Oesterreichs an das Deutsche Reich besessen hat. Im Passersatzformular ist deutlich zu vermerken, ob die Interessenvertretung sich bei der Ausstellung des Papiers lediglich auf die glaubwürdigen Angaben des Antragstellers oder auf schlüssige Beweisdokumente (früherer Oesterreicher-Pass, früherer Oesterreicher-Heimatschein, Gerichts- oder Zivilstandsurkunden usw.) gestützt hat. Im Passersatz ist der Heimatort (Zuständigkeitsort) des Antragstellers genau zu vermerken.

3. Die Beweisdokumente, auf die sich die Interessenvertretung bei der Ausstellung des Passersatzes gestützt hat, sind sorgfältig und von den deutschen Archiven gesondert, in den Oesterreicher-Personal-Dossiers aufzubewahren. Der deutsche Pass, den der Oesterreicher, der einen Ersatzpass verlangt, bisher allenfalls besass, muss bei der Aushändigung des Ersatzpasses eingezogen und bei seinen Personalakten archiviert werden.

./.

4. Die Personalakten der Oesterreicher werden von denen der Reichsdeutschen getrennt geführt. Aktenedition ist im allgemeinen nicht zulässig. In einzelnen wichtigen Fällen können die Leiter Ausnahmen machen; insbesondere dann, wenn Oesterreicher, die nach ihrer Heimat zurückkehren möchten, durch einen Sichtvermerk einer alliierten Stelle in ihrem Ersatzpass nachweisen, dass sie hiezu die Möglichkeit haben.

III. Angehörige der von Deutschland annektierten Gebiete.

5. Jede Interessenvertretung hat ausser den Oesterreicher-Personal-Dossiers auch eine Oesterreicher-Kartothek zu führen, welche die Personalien und allfälligen Besonderheiten der Ersatzpassinhaber und andern Personen enthalten, welche die österreichische Staatsangehörigkeit für sich geltend machen.

6. Gemäss Kreisschreiben des Eidg. Justiz- und Polizeidepartements No. 323 vom 10.7.1945 werden Ersatzpässe für Oesterreicher als zur Begründung von Aufenthalt oder Niederlassung (im Sinne des Bundesgesetzes über Niederlassung und Aufenthalt der Ausländer) genügende Ausweise betrachtet. Ausgenommen sind Ersatzpässe, die lediglich auf Grund der glaubwürdigen eigenen Angaben der Antragsteller (vergl. Ziff. II, 2.) ausgestellt werden.

7. Alle Ersatzpässe Formular III (oesterreichische Ersatzpässe) sind bei der Ausstellung oben links unter "Deutsche Interessenvertretung" mit dem Aufdruck

"Interessenvertretung für Oesterreicher" zu versehen.

- 10 -

8. Gebühren: Für die Neuerstellung eines Ersatzpasses ist eine Gebühr von Fr. 12.-- zu erheben. Für eine Ersatzpassverlängerung eine solche von Fr. 6.--. Im Bedürftigkeitsfall kann die Gebühr auf die Hälfte herabgesetzt oder ganz erlassen werden. Ueber diese Gebühreneinnahme ist gesondert Buch zu führen.

III. Angehörige der von Deutschland annektierten Gebiete.

Es bleibt den Angehörigen der ehemals von Deutschland annektierten Gebiete (Eupen-Malmédy, Elsass-Lothringen, Luxemburg, Sudetenland, Danzig, Polen usw.) überlassen, vorläufig die deutsche Staatsangehörigkeit beizubehalten oder sich bei den Vertretungen der nunmehrigen Regierungen dieser Gebiete um den Erwerb der neuen Staatsangehörigkeit zu bemühen.

IV. Ausweispapiere für tschechoslowakische Staatsangehörige und ehemalige Protektoratsangehörige.

1. Gemäss Ziffer 2 des Kreisschreibens No. 320 des Eidg. Justiz- und Polizeidepartements gelten nur solche Pässe, die von der tschechoslowakischen Gesandtschaft in Bern ausgestellt, verlängert oder visiert sind, als Ausweispapiere für Tschechoslowaken im Sinn der fremdenpolizeilichen Vorschriften.

2. Wie allgemein die deutschen, so werden auch die Protektoratspässe nicht mehr anerkannt. Während jedoch aus Zweckmässigkeitsgründen am Aufenthaltsverhältnis der Inhaber von bisher gültigen deutschen Pässen nichts geändert wird, erhalten die Inhaber von deutschen Protektoratspässen und die Inhaber von slowakischen Pässen in Zukunft nur mehr Toleranzbewilligungen.

./.

- 11 -

3. Träger von deutschen Ausweispapieren sind auf ihren Wunsch selbst dann weiterhin als Reichsangehörige zu behandeln, wenn aus vorhandenen Dossiers hervorgeht, dass sie ursprünglich die tschechoslowakische Staatsangehörigkeit besaßen.

4. Personen, die um Ausstellung von tschechoslowakischen Ausweispapieren oder um Aushändigung der in den Akten der Deutschen Interessenvertretungen deponierten ehemaligen tschechoslowakischen Ausweispapiere nachsuchen, sind mit ihrem Anliegen an die Tschechoslowakische Gesandtschaft in Bern (Muristr. 53) bzw. an das Tschechoslowakische Generalkonsulat in Zürich (Restelbergstr. 49) zu verweisen.

5. Die allenfalls in den Archiven der Deutschen Interessenvertretungen vorgefundenen Ausweispapiere betreffend ehemalige tschechoslowakische Staatsangehörige dürfen Privatpersonen nicht ausgehändigt werden. Sie sind auf Ansuchen der Tschechoslowakischen Gesandtschaft bzw. des Tschechoslowakischen Generalkonsulates von Fall zu Fall an diese zu übermitteln.

6. Auf Verlangen der Tschechoslowakischen Gesandtschaft bzw. des Tschechoslowakischen Generalkonsulates sind diesen beiden Vertretungen Auszüge aus den bei den Deutschen Interessenvertretungen allenfalls vorhandenen Akten betreffend ehemalige tschechoslowakische Staatsangehörige zuzustellen.

V. Allgemeines.

1. Die Verlängerung und Ausstellung von Ausweispapieren stellt eine unserer heikelsten Aufgaben dar; die Leiter haben sich daher durch häufige persönliche Kontrollen und Stichproben davon zu überzeugen, dass den vorstehenden Weisungen strikte nachgelebt wird.

./.

- 12 -

Bern, den 29. Juli 1946.

2. Fälle, die durch diese Weisungen nicht geregelt werden, und Gesuche um Ausnahmebehandlung sind dem Unterzeichneten zum Entscheid vorzulegen.

3. Diese Weisungen ersetzen unsere Weisungen vom 18. Juni 1945 und alle ihnen widersprechenden seither über Ausweispapiere erlassenen Einzelweisungen.

Der Chef der
Deutschen und Oesterreichischen
Interessenvertretungen
in der Schweiz:

a) Passinhaber, die aus dem Grund der Bestimmungen des Staatsbürgerschafts-Übergangsabkommens vom 14.7.1945 (von der zuständigen österreichischen Konsulatsmannschaft) ausgestellten Staatsbürgerschaftsausweise sind, erhalten Ersatzpassformular III Version 1.

Zur Einsicht

b) Der Passus betreffend den Vorbehalt der Überprüfung der österreichischen Staatsangehörigkeit durch eine inner-österreichische Behörde ist bei der Ausstellung dieser Pässe zu streichen.

a) Passinhaber, die nicht im Besitze eines österreichischer Staatsbürgerschaftsausweise sind, jedoch Anspruch haben, dass sie die österreichische Staatsangehörigkeit im Zeitpunkt des Anschlusses Österreichs an das Deutsche Reich bewiesen haben, erhalten Ersatzpässe Formular III Version 2. Diese Fassung entspricht dem Text der bisher verwendeten österreichischen Ersatzpässe.

b) Passinhaber, die im Besitze eines von

ÖSTERREICHISCHES BÖHMISCHES
DEPARTEMENT

Bern, den 29. Juli 1946.

Oesterreichische
Interessenvertretungen
in der Schweiz

Neue Fassung unserer Weisungen vom 1. Januar 1946.

II. Ziff. 1 - 3.

Ausweisnapiere für Oesterreicher.

a) Passbewerber, die Inhaber eines auf Grund der Bestimmungen des Staatsbürgerschafts-Ueberleitungsgesetzes vom 14.7.1945 (von der zuständigen oesterreichischen Landeshauptmannschaft) ausgestellten Staatsbürgerschaftsausweises sind, erhalten Ersatzpassformular III Version 1.

b) Der Passus betreffend den Vorbehalt der Ueberprüfung der oesterreichischen Staatsangehörigkeit durch eine inner-oesterreichische Behörde ist bei der Ausstellung dieser Pässe zu streichen.

a) Passantragsteller, die nicht im Besitze eines oesterreichischen Staatsbürgerschaftsausweises sind, jedoch glaubhaft machen, dass sie die oesterreichische Staatsangehörigkeit im Zeitpunkt des Anschlusses Oesterreichs an das Deutsche Reich besessen haben, erhalten Ersatzpässe Formular III Version 2. Diese Fassung entspricht dem Text der bisher verwendeten oesterreichischen Ersatzpässe.

b) Passantragsteller, die im Besitze eines von

- 2 -

einer inner-österreichischen Behörde ausgestellten Passersatzes oder eines Auszuges aus der Heimatrolle sind, erhalten ebenfalls Ersatzpässe Formular III Version 2.

c) Im Ersatzpassformular ist bei Verwendung von Version 2 deutlich zu vermerken, ob die Interessenvertretung sich bei der Ausstellung des Papiers lediglich auf die glaubwürdigen Angaben des Antragstellers oder auf Beweisdokumente (früherer österreichischer Pass, früherer österreichischer Heimatschein, Passersatz einer inner-österreichischen Behörde, Auszug aus der Heimatrolle, Gerichts- oder Zivilstandsurkunden usw.) gestützt hat.

Im Ersatzpass ist der Heimatort (Zuständigkeitsort des Antragstellers) genau zu vermerken.

Fälle, die hinsichtlich der Echtheit der als Beweismittel eingereichten Urkunden oder hinsichtlich der Zuständigkeit der ausstellenden Behörde Zweifel aufkommen lassen, sind dem Chef der Österreichischen Interessenvertretungen in der Schweiz zum Entscheid zu unterbreiten.

Die Beweisdokumente, auf die sich die Interessenvertretung bei der Ausstellung der unter Ziff. 1 & 2 angeführten Ersatzpässe gestützt hat, sind sorgfältig und von den deutschen Archiven gesondert, in den österreichischen Personal dossiers aufzubewahren. Der deutsche Pass, den der Österreicher, der einen österreichischen Ersatzpass verlangt, bisher allenfalls besass, muss bei der Aushändigung des Ersatzpasses eingezogen und ebenfalls bei den Personalakten archiviert werden.

6. Die Personalakten der Oesterreicher werden von denen der Reichsdeutschen getrennt geführt. Aktenedition ist im allgemeinen nicht zulässig. In einzelnen wichtigen Fällen können die Leiter Ausnahmen machen, insbesondere dann, wenn Oesterreicher, die nach ihrer Heimat zurückkehren möchten, durch einen Sichtvermerk einer alliierten Stelle in ihrem Ersatzpass nachweisen, dass sie hiezu die Möglichkeit haben.

7. Jede Interessenvertretung hat ausser den Oesterreicher Personal-Dossiers auch eine Oesterreicher-Kartothek zu führen, welche die Personalien und allfälligen Besonderheiten der Ersatzpassinhaber und andern Personen enthalten, welche die oesterreichische Staatsangehörigkeit für sich geltend machen.

8. Gemäss Kreisschreiben des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements No. 323 vom 10.7.1945 werden Ersatzpässe für Oesterreicher als zur Begründung von Aufenthalt oder Niederlassung (im Sinne des Bundesgesetzes über Niederlassung und Aufenthalt der Ausländer) genügende Ausweise betrachtet. Ausgenommen sind Ersatzpässe, die lediglich auf Grund der glaubwürdigen eigenen Angaben der Antragsteller (vergl. Ziff. II, 2) ausgestellt werden.

a) Mit dem Inkrafttreten dieser Weisungen sind nur noch die neuen Ersatzpassformulare III, die überall an Stelle des Vermerks "Deutsche Interessenvertretung" die Bezeichnung "Oesterreichische Interessenvertretung" tragen, zu verwenden.

b) Die allenfalls auf den Posten noch vorhandenen Ersatzpassformulare III, alter Fassung, sind zu vernichten.

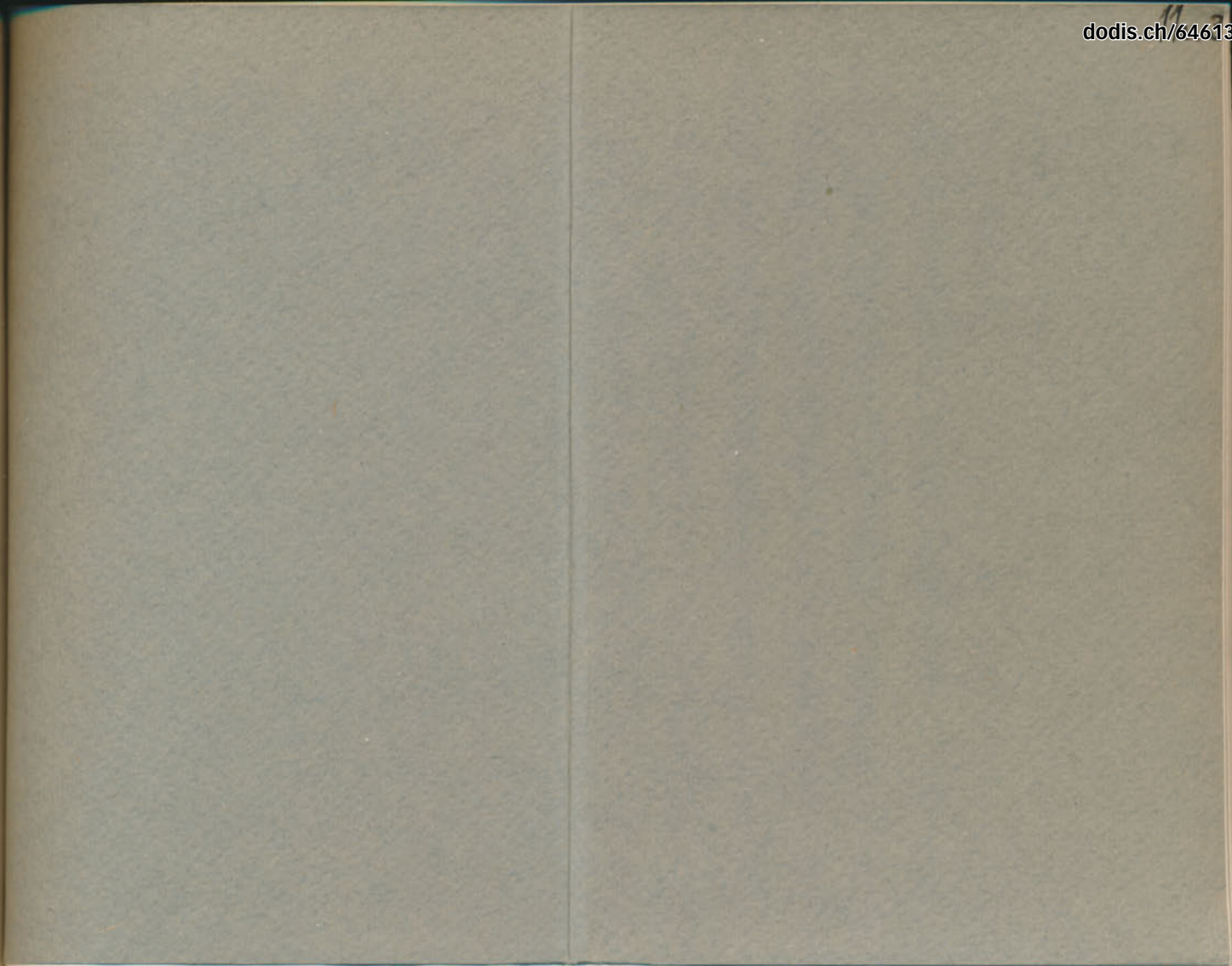
c) Träger von alten oesterreichischen Ersatzpässen, die noch die Bezeichnung "Deutsche Interessenvertretung" aufweisen, können dieselben in neue oesterreichische Ersatzpässe umtauschen. Der alte Ersatzpass ist diesfalls bei den Personalakten zu archivieren.

Gebühren.

a) Für die Neuerstellung eines Ersatzpasses ist eine Gebühr von Fr. 12.- zu erheben. Dies gilt auch im Falle von Ziff. 9 c) dieser Weisungen, wo ein alter Ersatzpass gegen einen neuen eingetauscht wird. Die Gebühr für eine Ersatzpassverlängerung beträgt Fr. 6.-.

b) Im Bedürftigkeitsfalle kann die Gebühr auf die Hälfte herabgesetzt oder ganz erlassen werden.

c) Ueber diese Gebühreneinnahmen ist gesondert Buch zu führen.



Faint, illegible text on the right page, possibly bleed-through from the reverse side.

Extremely faint and illegible text on both pages, likely bleed-through from the reverse side of the paper.

EIDG. POLITISCHES DEPARTEMENT

ÖSTERREICHISCHE INTERESSENVERTRETUNGEN
IN DER SCHWEIZ

ERSATZPASS



Nr. **Muster**

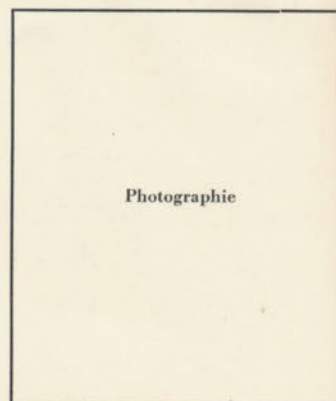
Name: Vorname:
Geboren am: in:
Beruf: Zivilstand:
Heimatort:

Staatsangehörigkeit: Der Inhaber besitzt¹⁾, beansprucht²⁾ die österreichische Staatsangehörigkeit. Als
Beweismittel liegen bei der Österreichischen Interessenvertretung:

Muster

~~Der Entscheid über die Staatsangehörigkeit bleibt den innerösterreichischen Be-
hörden vorbehalten.~~

STATUR:
HAARE:
AUGEN:
BESONDERE MERKMALE:



Unterschrift des Inhabers:
.....

Dieser Ausweis ist gültig bis:

Er berechtigt ohne besonderes Visum nicht zur Einreise in die Schweiz.

Ausgestellt in am:

Österreichische Interessenvertretung
Der Leiter:

Muster

^{1) 2)} Nichtzutreffendes deutlich durchstreichen.

EIDG. POLITISCHES DEPARTEMENT

ÖSTERREICHISCHE INTERESSENVERTRETUNGEN
IN DER SCHWEIZ

ERSATZPASS

Nr. **Muster**

III

Name: Vorname:

Geboren am: in:

Beruf: Zivilstand:

Heimatort:

Staatsangehörigkeit: Der Inhaber **besitzt**¹⁾, beansprucht²⁾ die österreichische Staatsangehörigkeit. Als
Beweismittel liegen bei der Österreichischen Interessenvertretung:

Muster

Der Entscheid über die Staatsangehörigkeit bleibt den innerösterreichischen Be-
hörden vorbehalten.

STATUR:

HAARE:

AUGEN:

BESONDERE MERKMALE:

Photographie

Unterschrift des Inhabers:

Dieser Ausweis ist gültig bis:

Er berechtigt ohne besonderes Visum nicht zur Einreise in die Schweiz.

Ausgestellt in am:

Österreichische Interessenvertretung

Der Leiter:

Muster

1) 2) Nichtzutreffendes deutlich durchstreichen.

Bern, den 1. Dezember 1945.

Kreisschreiben

an die Deutschen Interessenvertretungen in der Schweiz

Seit dem Erlass unseres Kreisschreibens vom 10. Juli 1945 hat es sich als notwendig erwiesen, im Unterstützungswesen für gewisse Kategorien von Reichsdeutschen, vor allem für mittellose Tuberkulosekranke in Sanatorien, deutsche Schüler, Internierte, Flüchtlinge und Emigranten, Beamte und Angestellte der ehemaligen Deutschen Gesandtschaft und Konsulate, Sonderregelungen zu treffen.

Zudem hat es sich herausgestellt, dass über die Unterstützung von bisherigen Bezüchern von Renten, Pensionen, Familienunterstützungen oder sonstigen periodischen Leistungen aus Deutschland zum Teil irrtümliche Auffassungen bestehen. Gestützt auf die in unserem Kreisschreiben vom 10. Juli 1945 enthaltenen Weisungen wurden solche Unterstützungen direkt durch die Deutschen Interessenvertretungen ausgerichtet. Diese Sonderregelung hatte den Zweck, die Unterstützungen an Inhaber von Rechtsansprüchen auf wiederkehrende Leistungen aus Deutschland buchhaltungstechnisch gesondert zu erfassen. Damit sollten die Unterlagen beschafft werden, die es künftigen, zuständigen Behörden ermöglichen, die von den Deutschen Interessenvertretungen gezahlten Unterstützungen bei der Wiederaufnahme des Ueberweisungsdienstes aus Deutschland allenfalls auf die Ansprüche der in der Schweiz lebenden Bezugsberechtigten anzurechnen. Die Zweiteilung im Auszahlungsmodus führte nun verschiedentlich zur irrigen Auffassung, dass die Inhaber von Rechtsansprüchen weiterhin ihre Renten, Pensionen und Familienunterstützungen erhalten und somit gegenüber anderen Unterstützungsbedürftigen sowohl hinsichtlich der Höhe der Unterstützungen als auch der armenrechtlichen Folgen bevorzugt zu behandeln seien.

Um zu erreichen, dass die Ansprecher von Renten, Pensionen und Familienunterstützungen einzig und allein nach Massgabe ihrer Unterstützungsbedürftigkeit berücksichtigt und somit anderen Unterstützungsbedürftigen restlos gleichgestellt werden, und um gleichzeitig das Unterstützungswesen für alle Sonderkategorien zu regeln, ist es zweckmässig, unser Kreisschreiben vom 10. Juli 1945 abzuändern.

Damit die Deutschen Interessenvertretungen und die kantonalen Armenbehörden nicht zwei Kreisschreiben handhaben müssen, haben wir uns im Einvernehmen mit der Polizeiabteilung des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes entschlossen, die weiterhin geltenden und die neuen Bestimmungen in dem vorliegenden Kreisschreiben zusammenzufassen. Es gelten daher ab 1. Januar 1946 nur noch die nachfolgenden

Weisungen.

I. Die Fürsorge.

1. Die Deutschen Interessenvertretungen betrachten es, während der Dauer ihrer Tätigkeit, als ihre Aufgabe, die deutschen Reichsangehörigen, und bis auf weiteres auch die Oesterreicher in der Schweiz, bei nachgewiesener Bedürftigkeit zu unterstützen und hiefür die beschränkten deutschen Betriebsmittel in Anspruch zu nehmen.

2. Voraussetzung für die Zuwendung von Unterstützungsleistungen ist, dass der Antragsteller ein gültiges deutsches Ausweispapier (deutscher Pass oder Heimatschein) oder ein Ersatzpapier gemäss Formular I, II oder III (österreichischer Ersatzpass) besitzt.
3. In die Fürsorge, die vornehmlich in Geldleistungen besteht, können einbezogen werden:
 - a. Bedürftige Personen, die infolge Alters, Krankheit, Gebrechlichkeit, Familienlasten oder Arbeitsmangel dauernder Unterstützung bedürfen.
 - b. Personen, die aus besonderen Anlässen einer bloss gelegentlichen oder einmaligen Ueberbrückungshilfe bedürfen. Als Regel gilt aber, dass solche Unterstützungsfälle von den deutschen Hilfsvereinen übernommen werden. Gewähren die Deutschen Interessenvertretungen derartige bescheidene Sonderzahlungen, so gelten sie als Ausnahmeleistungen. Die Frage der regelmässigen Unterstützungen wird dadurch nicht berührt.

II. Das Verfahren.

4. Die Antragsteller, die sich um Unterstützungen bewerben, haben sich an die Armenpflege ihrer schweizerischen Wohngemeinde zu wenden. Bei den Deutschen Interessenvertretungen eingelangte Begehren werden an die Armenpflegen gewiesen.

Die Armenpflegen prüfen die Gesuche nach den üblichen für den Inländer geltenden armenpflegerischen Grundsätzen und stellen der örtlich zuständigen deutschen Interessenvertretung auf Grund des Formulars A Antrag.

Gibt der Befund der Armenpflege nicht zu Zweifeln Anlass, so wird die Deutsche Interessenvertretung den gestellten Antrag in der Regel genehmigen. Rückfragen sind zulässig. Der Entscheid wird der Armenpflege mit Formular B bekanntgegeben.

Die Armenpflegen schiessen die Zuwendungen vor und richten sie nach den ortsüblichen Gepflogenheiten oder nach der im Einzelfall für gut befundenen Weise aus. Die Auszahlungen werden den Armenpflegen auf Grund vierteljährlicher Abrechnungen von der zuständigen deutschen Interessenvertretung ersetzt.

Erste Auszahlungen, welche die Armenpflege als dringend nötig befunden hat und die vor dem Entscheid der Deutschen Interessenvertretung ausgerichtet wurden, werden von dieser anerkannt, wenn immer es sich um einen Gesuchsteller handelt, der die Voraussetzungen von Ziffer 2 erfüllt.

5. Die Armenbehörden geben den Deutschen Interessenvertretungen in den Fällen, in denen die Notlage infolge Ausbleibens von Leistungen auf Grund eines Rechtsanspruches (Renten, Pensionen, Familienunterstützungen oder sonstigen periodischen Ueberweisungen aus Deutschland) entstanden ist, gleichzeitig mit den Anträgen die Natur und Höhe dieses Rechtsanspruches bekannt. Selbstverständlich ist in diesen Fällen der Unterstützungsbetrag unabhängig von der Höhe des Rechtsanspruches und einzig und allein nach der bestehenden Notlage festzusetzen.

Wenn die Deutschen Interessenvertretungen derart von den Rechtsansprüchen Notiz nehmen, geschieht es nur, damit die Forderungen nach der Beendigung der schweizerischen treuhänderischen Verwaltung zuständigen Behörden gemeldet und von den letzteren gegebenenfalls mit den ausbezahlten Unterstützungen verrechnet werden können. Keinesfalls aber anerkennen die Deutschen Interessenvertretungen eine Verpflichtung zur Befriedigung solcher Rechtsansprüche.

Die durch die Deutschen Interessenvertretungen bereits über den 31. Dezember 1945 hinaus bewilligten monatlichen Unterstützungen an ehemalige Bezüger von Renten, Pensionen usw. fallen mit Inkrafttreten dieses Kreisschreibens dahin, und es sind durch die bisherigen Unterstützungsbezüger durch Vermittlung der lokalen Armenpflegen neue Anträge (Formular A) einzureichen.

6. Da alle Unterstützungen aus deutschen Mitteln bezahlt werden und Unterstützungsbezüger den schweizerischen Armenbehörden nicht zur Last fallen, sind diese darauf hinzuweisen, dass solche Unterstützungsbezüger nicht aus dem alleinigen Grund ihrer Armengeössigkeit aus dem betreffenden Kantonsgebiet weggewiesen werden sollen.

Im übrigen werden die Unterstützten bezüglich der armenrechtlichen Folgen schweizerischen Unterstützungsbezügern gleichgestellt. Art. 328 ZGB soll infolgedessen angewendet werden; die Unterstützten können an besonderen Leistungen, von welchen auch schweizerische Armengeössige ausgeschlossen sind, keinen Anteil haben.

7. Die Deutschen Interessenvertretungen prüfen allgemein die Voraussetzungen für eine Unterstützungsleistung im Sinne von Ziffer 2 (Besitz eines Ausweispapieres). Fehlt diese Voraussetzung, so wird der Antrag abgelehnt, bis allenfalls mit Erfolg um Ausstellung eines Ersatzpapiers nachgesucht worden ist.
8. Die Deutschen Interessenvertretungen legen über jeden Unterstützungsfall ein Dossier an, in dem die Korrespondenzen und namentlich auch Abschriften oder Durchschläge der genehmigten Unterstützungsanträge der Armenbehörden aufbewahrt werden.

III. Sonderfälle.

9. Um zu vermeiden, dass arbeitsfähige Reichsangehörige aus den deutschen Betriebsmitteln unterstützt werden müssen, sollen die zuständigen Armenpflegen oder die sonst zuständigen schweizerischen Behörden ersucht werden, diesen Personen soweit tunlich Arbeit zu verschaffen oder sie nach Deutschland heimzuschaffen. Fälle, in denen weder das eine noch das andere möglich erscheint, sind dem Chef der Deutschen Interessenvertretungen in der Schweiz zu melden.
10. Bedürftige Tuberkulosepatienten in Sanatorien, Schüler im Schülerlager in Churwalden, Lyceum Alpinum Zuoz, Institut auf dem Rosenberg in St. Gallen, Internierte, Beamte und Angestellte der ehemaligen Deutschen Gesandtschaft und Konsulate, die sich zur Zeit in Unspunnen und Chésières befinden, sind einer Sonderregelung unterworfen. Alle Unterstützungsfragen, die solche Personen betreffen, werden durch die Deutschen Interessenvertretungen in der Schweiz in Bern zentral behandelt.

Bedürftige, sich nicht in Unspunnen oder Chésières aufhaltende Beamte und Angestellte der ehemaligen Deutschen Gesandtschaft und Konsulate in der Schweiz werden dagegen ebenfalls gemäss Ziffer 3 a unterstützt und haben ihre Unterstützungsgesuche bei den lokalen Armenpflegen einzureichen.

11. Flüchtlinge und Emigranten, die im Besitz eines deutschen oder österreichischen Ersatzpases sind, werden ebenfalls durch die Deutschen Interessenvertretungen in der Schweiz unterstützt. Sie haben ihre Unterstützungsgesuche wie die übrigen Unterstützungsbewerber an die zuständigen lokalen Armenbehörden zu richten. Da sich die Schweizerische Zentralstelle für Flüchtlingshilfe durch ihre Flüchtlingsorganisationen ebenfalls mit der Unterstützung von Emigranten und Flüchtlingen befasst, muss danach getrachtet werden, eine Doppelunterstützung möglichst auszuschliessen. Daher werden die Armenbehörden ersucht, in jedem einzelnen Unterstützungsfall abzuklären, ob es sich beim Gesuchsteller um einen Flüchtling oder Emigranten handelt und bejahendenfalls, von welcher Stelle und in welchem Ausmasse er bis jetzt unterstützt wurde. Gestützt darauf melden die Deutschen Interessenvertretungen der Schweizerischen Zentralstelle für Flüchtlingshilfe sämtliche von ihr unterstützten Fälle von Emigranten und Flüchtlingen.
12. Ehemalige Schweizerinnen, welche durch Heirat die deutsche Staatszugehörigkeit erworben haben, werden gemäss Ziffer 3 a dieses Kreisschreibens unterstützt. Solange sie aber eine Unterstützung gemäss Kreisschreiben des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes, Polizeiabteilung, vom 25. Mai 1945 beziehen und schweizerischen kriegsgeschädigten Rückwanderern aus kriegsversehrten

Gebieten gleichgestellt werden, können sie durch die Deutschen Interessenvertretungen in der Schweiz nicht mehr unterstützt werden.

13. In allen Fällen, in denen es sich um gelegentliche oder einmalige Unterstützungen gemäss Ziffer 3 b handelt, ist die Treuhandstelle der Deutschen Hilfsvereine in der Schweiz, Winkelwiese 2, Zürich, zuständig.
14. Die Bestimmungen dieses Kreisschreibens treten am 1. Januar 1946 an Stelle der Anordnungen, welche in unserem Kreisschreiben vom 10. Juli 1945 enthalten sind.
15. Die Deutsche Interessenvertretung **Bern**, Willadingweg 78, ist zuständig in folgenden Kantonen: Bern und Freiburg.

Die Deutsche Interessenvertretung **Zürich**, Kirchgasse 48, ist zuständig in folgenden Kantonen: Zürich, Schaffhausen, Glarus, Schwyz, Zug, Unterwalden (ob und nid dem Wald), Uri, Graubünden, Tessin, sowie im Fürstentum Liechtenstein.

Die Deutsche Interessenvertretung **Basel**, Steinenring 40, ist zuständig in folgenden Kantonen: Basel-Stadt, Basel-Land, Solothurn, Aargau, Luzern.

Die Deutsche Interessenvertretung **Genf**, Rue Charles Bonnet 10, ist zuständig in folgenden Kantonen: Genf, Waadt, Wallis, Neuenburg.

Die Deutsche Interessenvertretung **St. Gallen**, Nussbaumstrasse 1, ist zuständig in folgenden Kantonen: St. Gallen, Appenzell (A.-Rh. und I.-Rh.), Thurgau.

Die Polizeiabteilung des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes hat sich bereit erklärt, die vorstehenden neuen Weisungen den kantonalen Direktionen des Armenwesens zur Kenntnis zu bringen mit dem dringenden Ersuchen, die Mitarbeit der kantonalen und kommunalen Armenpflegen zu veranlassen.

Der Chef
der Deutschen Interessenvertretungen in der Schweiz:
gez. **Zurlinden.**

SITZUNG DES SCHWEIZERISCHEN BUNDESRATES

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL

SÉANCE DU CONSEIL FÉDÉRAL SUISSE

EXTRAIT DU PROCÈS-VERBAL

SEDUTA DEL CONSIGLIO FEDERALE SVIZZERO

ESTRATTO DEL PROCESSO VERBALE



Mittwoch, 17. Juli 1946.

Vermietung des Konsul
Burchardhauses, Davos.

Justiz- und Polizeidepartement. Antrag vom 16. Juli 1946.

I.

Das Konsul Burchardhaus (KBH) in Davos wurde als national-sozialistische Parteiorganisation vom Bundesrat am 20. Juli 1945 aufgelöst und die Bundesanwaltschaft mit der Liquidation beauftragt.

Die Bundesanwaltschaft beabsichtigt nun, das leer stehende, mit allen ärztlichen Einrichtungen ausgestattete Tuberkulosesanatorium Savoy (früher Konsul Burchardhaus) für die Dauer von vorläufig 2 Jahren zu vermieten.

Ein Verkauf kommt nicht in Frage, da noch nicht entschieden ist, ob das KBH gemäss dem Abkommen von Washington als Reichseigentum oder als deutsches Privateigentum zu gelten hat.

Das Interesse für dieses Sanatorium im In- und Ausland ist so gross, dass es richtig erscheint, die Angelegenheit dem Bundesrat zu unterbreiten.

II.

Es stehen sich 3 Interessengruppen gegenüber:

a) Die eine Interessengruppe möchte aus dem KBH ein Hotel machen. Es sind dies vor allem die Landschaft Davos, der Hotelier-Kur- und Verkehrsverein in Davos. Als Argument für die Umwandlung des KBH in ein Hotel wird vor allem angeführt, dass der Kur- und Sportplatz Davos bereits in weitgehendstem Masse mit Sanatorien belegt ist. So beherbergte Davos z.B. mit Stichtag 30. November / 1. Dezember 1945 488 Sportgäste und 3342 Kranke.

Ausserdem machen die Davoserkreise aufmerksam auf die vom Bund durchgeführte und subventionierte Kurortsplanung, gemäss welcher Heilstätten und Sanatorien an der Peripherie von Davos gelegen sein müssen. Das KBH liegt aber gerade an der Promenade.

Als drittes Argument werden die unerfreulichen Vorkommnisse in den verschiedenen Schweizerpende- und andern Flüchtlingshäusern in Davos und die grobe Missachtung der Davoser Gastfreundschaft durch diese Kategorie Patienten erwähnt.

Die Vorstände des Kur- und Verkehrsvereins Davos, bestehend aus Vertretern des Davoser Aerztevereins, der Volksheilstätten, der Hotellerie und von Handel und Gewerbe, haben am 11. Juni 1946 einstimmig beschlossen, Einsprache zu erheben gegen die Einweisung von weiteren Gästen der Schweizerpende oder von Organisationen der Flüchtlinge. Bei Vorliegen zwingender Gründe könnte sich diese Davoser Vereinigung mit der Errichtung einer Volksheil-

stätte unter Berücksichtigung von Schweizerinteressenten einverstanden erklären.

Die Bundesanwaltschaft hält jedoch dafür, dass es nicht zweckmässig wäre, aus dem KBH ein Hotel zu machen, und zwar aus folgenden Gründen:

Einerseits ist sowohl im In- wie im Ausland ein grosses Bedürfnis vorhanden an Betten für Tuberkulosekranke, da diese Krankheit in letzter Zeit in erschreckendem Masse zugenommen hat. Andererseits ist das KBH als TBC-Sanatorium auf das beste eingerichtet und mit den modernsten medizinischen Errungenschaften ausgerüstet. Es würde sich nicht rechtfertigen, diesen Tatsachen nicht Rechnung zu tragen. Deshalb scheidet diese Interessengruppe aus.

b) Eine weitere Interessengruppe sind schweizerische öffentliche Institutionen, die das KBH mieten würden, um eine Volkshelstätte daraus zu machen. Es handelt sich vor allem um die Kantone Bern, Luzern, Graubünden und um die Stadt Zürich. Die Bundesanwaltschaft würde dieser Lösung den Vorzug geben und zwar hauptsächlich aus ärztlichen wie aber auch aus treuhänderischen Gründen; denn einerseits ist die Lage der Tuberkulosekranken in der Schweiz, speziell in den einzelnen Kantonen sehr ernst - Wartezeiten von 4-6 Monaten für die TBKranken-Hospitalisierung führen oft zu tragischen Situationen - und andererseits ist die Bundesanwaltschaft als Liquidatorin und Treuhänderin verantwortlich, dass das Haus und das Mobiliar in gutem Zustand bleiben. Wenn das KBH an eine schweizerische Institution vermietet wird, so kann man sicher sein, dass der Mieter alles Erforderliche vorkehren wird, um das Material, hauptsächlich das ärztliche Inventar, schonend zu behandeln.

Die Kantone Bern und Graubünden und die Stadt Zürich sind jedoch bereit, als Interessenten zu Gunsten von der unter Zif. c genannten Organisation OSE in Genf zurückzutreten. Es bleibt jedoch immer noch als Interessent der Kanton Luzern.

c) Als einzige Organisation, die im KBH ausländische Opfer des Nationalsozialismus (lungenkranke Juden, hauptsächlich Kinder) unterbringen möchte, steht die OSE (Oeuvre au secours des enfants) in Frage, verbunden mit dem Israelitischen Gemeindebund, beide vertreten durch Herrn Nationalrat Oltramare in Genf.

Das Justiz- und Polizeidepartement zieht diese Lösung allen andern vor, und zwar aus folgenden Ueberlegungen:

Die Schweiz wurde nicht direkt durch den Krieg in Mitleidenschaft gezogen, und die Schweizer leben immer noch in sehr günstigen Verhältnissen. Unsere Tuberkulosekranken haben meistens die nötige Pflege und die notwendigen Medikamente und leben unter viel besseren Bedingungen als die Tuberkulosekranken im übrigen Europa.

Es ist deshalb nur recht und billig, dass die Schweiz betr. das KBH zurücktritt und den Vorrang den ausländischen Opfern des Nationalsozialismus lässt. Auch aussenpolitisch würde sich diese Geste sehr günstig auswirken.

Deshalb ist die Bundesanwaltschaft beauftragt worden, den vorgelegten Mietvertrag auszuarbeiten und der OSE in Genf zu unterbreiten. Die OSE in Genf hat mit Schreiben vom 13. Juli 1946 ihr Einverständnis zu den Mietbedingungen gegeben.

Der vorgelegte Mietvertrag gibt zu folgenden Bemerkungen Anlass:

Ingress: Als Vertragspartner und Treuhänderin der Eidgenossenschaft figurieren im Mietvertrag die Deutschen Interessenvertretungen (DIV) in der Schweiz des Eidg. Politischen Departementes, weil das Konsul Burchardhaus nach der Vermietung an diese Amtsstelle übergeht.

Zif. 3: Der Pachtzins von Fr. 34.000.- ist durch die Zentralstelle für Kriegswirtschaft in Graubünden genehmigt worden.

Zif. 13 u. 14: Um der Gemeinde Davos entgegenzukommen, sieht der Mietvertrag einerseits die Zahlung von ermässigten Kurtaxen vor, und hauptsächlich bestimmt er, dass die Gemeinde Davos ein Recht erhält, den sich schlecht aufführenden Sanatoriumsinsassen den weiteren Aufenthalt in Davos zu verbieten.

Zif. 15: Die OSE ist als Organisation dem Eidg. Justiz- und Polizeidepartement bis jetzt nicht bekannt gewesen. Das Departement ist über die finanziellen Verhältnisse und die interne Organisation nicht im Bilde.

Die Eidgenossenschaft als Treuhänderin muss jedoch gewisse Garantien haben, speziell auch deshalb, weil das gesamte ärztliche und andere Inventar, welches einen sehr grossen Wert darstellt, mitvermietet wird. Gewisse Bedenken betr. die gebührende Sorgfalt in der Behandlung von Immobilien, Einrichtungen, Mobilien und sonstigen Inventarstücken sind gerechtfertigt. Aus diesen Gründen wird eine Garantiesumme von Fr. 100.000.- verlangt.

Die Gemeinde Davos erhielt Gelegenheit, sich zu dem Mietvertrag zu äussern. Im vorgelegten Schreiben der Gemeinde Davos vom 18. Juli 1946 werden nur Bemerkungen betreffend die Bezahlung der Kur- und Stiftungstaxen angebracht. Diesen Forderungen wurde im Mietvertrag bereits Rechnung getragen.

III.

Gestützt auf diese Darlegungen beantragt das Justiz- und Polizeidepartement und der Rat

b e s c h l i e s s t :

1. Die Deutschen Interessen-Vertretungen in der Schweiz des Eidg. Politischen Departementes werden ermächtigt und beauftragt, den von der Bundesanwaltschaft vorbereiteten Mietvertrag mit der Union OSE (Oeuvre au secours des enfants) in Genf, vertreten durch Herrn Nationalrat Oltramare, abzuschliessen.
2. Das Konsul Burchardhaus und dessen Verwaltung geht nach Abschluss des Mietvertrages über die Deutschen Interessen-Vertretungen in der Schweiz des Eidg. Politischen Departementes.

Protokollauszug an das Justiz- und Polizeidepartement mit den Akten und an das Politische Departement.

Für getreuen Auszug,
Der Protokollführer:

Ch. Oser

SITZUNG DES SCHWEIZERISCHEN BUNDESRATES

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL

SÉANCE DU CONSEIL FÉDÉRAL SUISSE

EXTRAIT DU PROCÈS-VERBAL

SEDUTA DEL CONSIGLIO FEDERALE SVIZZERO

ESTRATTO DEL PROCESSO VERBALE



Freitag, 11. Oktober 1946.

Zuführung neuer Mittel in den
Betriebsmittelfonds der Deutschen
Interessenvertretungen in der Schweiz.

Politisches Departement. Antrag vom 30. September 1946.

Finanz- und Zolldepartement. Mitbericht vom 5. Oktober
1946.

I. Uebersicht über den heutigen Stand des Reichsvermögens in
der Schweiz.

1. Nach dem Bundesratsbeschluss vom 14.9.1945 standen den Deutschen Interessenvertretungen in der Schweiz zur Finanzierung ihrer Tätigkeit Fr. 12'497'449.39 zur Verfügung. Dazu kam noch ein Betrag von Fr. 1'500'000.- der von der Abteilung für fremde Interessen aus seinerzeit von der Deutschen Gesandtschaft geleisteten Vorschüssen zurückvergütet wurde, sowie laufenden Einnahmen aus Ausweispapiergebühren, Mietzinsen, Wertschriftenerträgen und Verkaufserlösen aus der Veräusserung von Mobilien und Automobilen. Diese laufenden Einnahmen reichen aber nicht aus, um einen wesentlichen Teil der Ausgaben zu bestreiten.

Der Chef der Deutschen Interessenvertretungen in der Schweiz stützte seine Berechnungen, welche dem BRB vom 14.9.1945 zugrunde lagen, auf Schätzungen, welche mit monatlichen Ausgaben in der Höhe von ca. Fr. 500'000.- rechneten. Diese Schätzungen sollten sich in der Folge als zu niedrig erweisen. Im erwähnten BRB wurde für den Fall der Erschöpfung der bereits zur Verfügung gestellten Mittel in Aussicht genommen, dass das Girokonto II, welches die Deutsche Reichsbank bei der Schweizerischen Nationalbank errichtet hatte, für die Aufgaben der Deutschen Interessenvertretungen herangezogen werde.

Ausser diesen Betriebsmitteln, welche für laufende Unterstützungen und Verwaltungsaufgaben verwendet werden, verfügen die Deutschen Interessenvertretungen noch über einen Unterstützungsfonds in der Höhe von ca. Fr. 200'000.-, der aus den Liquidationserlösen der durch BRB vom 7.5.1945 aufgelösten Parteiorganisationen gespiesen wird. Diese Mittel werden aber nur für die Ausrichtung von sogenannten Ueberbrückungshilfen herangezogen und dürften voraussichtlich mit den weiteren zu erwartenden Ueberweisungen durch die Schweizerische Bundesanwaltschaft für ca. 3 Jahre ausreichen.

2. Der Betriebsmittelfonds der Deutschen Interessenvertretungen ist demnächst erschöpft. Nach dem Ausweis der Eidgenössischen Finanzverwaltung betragen die Mittel am 14.9.1946 noch:

Barbestand	Fr. 195'000.-
Wertpapiere (Eidg. Kassascheine)	Fr. 1'140'000.-.

Da diese Wertpapiere den einzigen zinstragenden Vermögenswert darstellen, wurden sie bis jetzt nicht angegriffen. Aus

diesem Grunde sollte vorläufig von der Verwertung abgesehen werden, solange noch amtliche deutsche Mittel zur Verfügung stehen, die keinen Ertrag abwerfen.

3. Ausser diesen bereits gestützt auf BRB vom 14.9.1945 unmittelbar zur Verfügung stehenden Beträgen sind noch nachstehende amtliche deutsche Vermögenswerte vorhanden, die unter Verwaltung des Eidgenössischen Politischen Departementes stehen und für eine weitere Finanzierung in Frage kommen, nämlich:

- | | |
|--|----------------------|
| a. Girokonto II der Deutschen Reichsbank bei der Schweiz. Nationalbank | ca. Fr. 15'000'000.- |
| b. Goldbestände des Auswärtigen Amtes und der Deutschen Reichsbank | Fr. 6'750'000.- |
| c. Depôt der ehemaligen Deutschen Botschaft in Ankara | § 548'879.-. |

II. Einnahmen und Ausgaben.

1. Auf Grund der Ausgaben im ersten Halbjahr 1946 ist für die Zeit vom 1.10.1946 bis 31.3.1947 mit totalen Ausgaben in der Höhe von Fr. 4'291'800.- zu rechnen, denen Einnahmen in der Höhe von lediglich Fr. 100'000.- gegenüberstehen. Eine Entlastung für die nächste Zukunft ist kaum zu erwarten. Der grösste Teil der Ausgaben entfällt auf Unterstützungen für in der Schweiz wohnhafte deutsche Staatsangehörige und deutsche Tuberkulosepatienten. Es widerspricht der bisherigen Praxis, diese Ausländer nur wegen ihrer Armengenössigkeit heimzuschaffen, solange die Unterstützung mit Geldern des Heimatstaates erfolgen kann. Für die Tuberkulosepatienten kommt vorläufig eine Ausreise nicht in Betracht, da die Wohnungs- und Ernährungsverhältnisse in Deutschland derart sind, dass nach Ansicht des Vertrauensarztes der Deutschen Interessenvertretungen selbst für Rekonvaleszenten ernsthafte gesundheitliche Rückschläge befürchtet werden müssten. Zudem ist die Praxis der alliierten Stellen in der Erteilung der Einreisebewilligung nach Deutschland gegenwärtig grundsätzlich ablehnend, so dass auch aus diesem Grunde eine Heimschaffung von grösseren Gruppen ausgeschlossen ist.

2. Es ist darauf hinzuweisen, dass sich auch nach der Anerkennung der oesterreichischen Regierung durch die Schweiz auf ausdrückliches Gesuch des inoffiziellen oesterreichischen Vertreters in der Schweiz die Tätigkeit der Deutschen Interessenvertretungen weiterhin auf die oesterreichischen Staatsangehörigen in der Schweiz erstreckt. Die oesterreichische Kolonie in der Schweiz beträgt zahlenmässig etwa ein Zehntel der deutschen und die für sie aufzuwendenden Ausgaben bewegen sich im gleichen Verhältnis. Da der inoffizielle oesterreichische Vertreter in der Schweiz über nur ungenügende Mittel in Schweizerwährung verfügt, werden ihm auf seinen Wunsch hin die Gebühren aus der Ausstellung und Verlängerung von oesterreichischen Ausweispapieren nach Bedarf übergeben.

III. Zuführung neuer Mittel.

1. Die Deutschen Interessenvertretungen beabsichtigen, eine weitere Finanzierung ihrer Tätigkeit nur für kurze Zeit, ca. für ein halbes Jahr, sicherzustellen. Damit soll ausgedrückt werden, dass die Deutschen Interessenvertretungen nur provisorischen Charakter haben und nicht länger als unbedingt

- 3 -

nötig bestehen bleiben sollen. Damit wird aber auch gegenüber den Alliierten betont, dass vorderhand die deutschen amtlichen Mittel in der Schweiz nur soweit in Anspruch genommen werden, als dies für die Betreuung der deutschen Staatsangehörigen in der Schweiz nötig ist.

Da die Deutschen Interessenvertretungen aus dem Girokonto II lediglich 5 Millionen beanspruchen, wird der Entscheid über die verbleibenden 10 Millionen, die das Internationale Komitee vom Roten Kreuz verlangt, nicht präjudiziert. Diese Frage kann später wieder geprüft werden.

2. Um die Tätigkeit der Deutschen Interessenvertretungen für weitere 6 Monate zu finanzieren, brauchen sie, wie dies aus den Ausführungen in Ziff. II/1 hervorgeht, ca. Fr. 5'000'000.- Dieser Betrag ist aus dem Girokonto II dem Betriebsmittelfonds der Deutschen Interessenvertretungen zuzuführen, wie dies bereits im BRB vom 14.9.1945 vorgesehen ist. Die übrigen vom eidg. Politischen Departement, gestützt auf den BRB vom 14.9.1945 in die treuhänderische Verwaltung übernommenen Vermögenswerte, sollen vorläufig nicht berührt werden, weil der Schweizerischen Nationalbank nicht zugemutet werden soll, Gold im Werte von Fr. 6'750'000.- und S 548'879.- in Noten zu übernehmen und dafür Schweizerfranken zur Verfügung zu stellen.

Unter Hinweis auf die obigen Ausführungen wird antragsgemäss und im Einverständnis mit dem Finanz- und Zolldepartement

b e s c h l o s s e n :

Dem Betriebsmittelfonds der Deutschen Interessenvertretungen werden Fr. 5'000'000.- aus dem durch die Deutsche Reichsbank bei der Schweizerischen Nationalbank errichteten Girokonto II zugeführt.

Protokollauszug an das Politische Departement (50 Expl.) und an das Finanz- und Zolldepartement zum Vollzug, sowie an alle übrigen Departemente zur Kenntnis.

Für getreuen Auszug,
Der Protokollführer:

An Oser